





IN FACTO

Begründete umbständliche

Nachricht /

Wie

Der Königl. Dänische Hof

Des Fürstl.

Holstein-Vortorpischen

Hauses

Untergang und Ruin beständig gesucht /

Auch aus einer solchen Absicht

Weder Verträge / noch Frieden-Schlüsse

Jemahin gehalten;

Wobey zugleich auf dasjenige / womit man Dänischer Seiten bis dahero die abermächtige feindliche Occupation der Fürstlichen Schleswig-Holsteinischen Länder / durch publique Schriften vermeintlich justificiren wollen / fürstlich geantwortet und dabey ferner gezeigt wird / wie so gar widerrechtlich / wegen Einrückung der Schweden in Edmungen / Dännemarc einige Satisfaction von dem Fürstlichen Haus präcendire / vielmehr aber selbst / nebst völliger Restituirung der Länder / den durch die von Ihm angefangene Troublen dem Fürstl. Haus causirten Schaden zulänglich zu ersetzen gehalten seye.

Auf Gnädigsten Befehl publiciret

In Jahr 1714.





§. 1.



Als das Herzogthum Schleswig sowol vormahln / wie die hernächst ausgeschriebene uhrträte Grafen von Cödaumburg amnoch Possessoros von Holstein waren / als auch nachmahln / wie die jetzige Gräffliche Oldenburgische Familie dazü gekommen / von denen Königen und der Cron Dännemarc zu Lehn gegangen / bis daß endlich in Anno 1657, da die der Zeit zu Dännemarc / Norwegen regierende Königl. Majestät / wegen des in dem damaligen Schwedischen Krieg denen Hochfürstl. Holstein-Gottorpschen Länden zugefügten grossen Schadens Ihre Fürstl. Durchl. zu Schleswig-Holstein-Gottorp / der Willigkeit nach / zu contentiren / bey denen Tractaten zu Nothschid

sich verobligiret / selbsten von höchstbelagter Ihr. Königl. Majestät und der Cron Dänne- marc solche Lehn-rübrige Qualität calliret / und dahingegen die vöilige Souverainität dem Hochfürstl. Holstein-Gottorpschem Hauß über Dero von dem Herzogthum Schleswig in habenden Antheil zugestanden worden / ist außser allen Streit / bewähret auch Letzteres das

A. sub A. hierbey liegende Documentum Souverainitatis in mehreren.

§. 2. Ob aber hinwiederumb wegen dieses also auf ewig gehobenen Nexus Feudalis, und der dahingegen cedirten unumschränkten Souverainität / der Cron Dännemarc ein solches Jus wieder die Herren Herzoge zu Holstein-Gottorp erwachsen / daß diese jener quovis tempore zu Willen leben und sich in allem / was man Dänischer Seiten Ihnen nur anmuthet / accommodiren müssen? ist eine andere Frage.

§. 3. Die Jura Souverainitatis illimitata, wam man selbige auch nur gleichsam aort ferne ansiehet / erdulden gewis dergleichen nicht / und selbsten in dem nur erst angezogenem Diplomate Souverainitatis findet sich ebenfalls davon nicht das geringste.

§. 4. Zwar haben die Herren Herzoge zu Holstein-Gottorp die Ehre / mit gegenwärtigen Königen von Dännemarc aus einem Hauß entsprossen zu seyn / und Ihren allgemeinen Stamm-Vater in Christiano I. zu sehen; Ihre Länder sind miteinander mehret / und deren Situation ist also beschaffen / daß sie eine unumgängliche Communication zusammen haben müssen: Solglichen würde nicht nur das Band der nahen Inverwandtschaft / sondern auch zugleich Ihr und Ihrer Unterthanen allgemeines Interesse erfordern / in einem beständigem gutem Vernehmen zu leben.

§. 5. Allein / nachdemahln man in Dännemarc / so lang wenigstens dermaligige Oldenburgische Familie davon den Zepter führet / sich von Anfang nur besitzen / das Hochfürstl. Holstein-Gottorpsche Hauß / wo nicht völlig zu zernichten / doch also beständig unterhalten / daß es nimmer empor kommen könne / so hat man von solcher Zeit an sich auch nicht zu verwundern / daß Dänischer Seiten keine Gelegenheit aus Händen gelassen worden / wo man das Hochfürstl. Hauß zu drücken / sich in die Possession der fürstlichen Länder zu setzen / die Revenüen daraus zu heben / die Bediente zu intimidiren / alles von Grund aus zu ruiniren / ja selbsten die Herren Herzoge von Land und Leuten zu betreiben / nur einiger massen verdingend gewesen.

§. 6. Wahr ist es / daß König Woldemarus schon vorhin / und ehe die Oldenburgische Familie zur Cron Dännemarc zu gelangen Ihr jemahl Hoffnung machen können / bey

Verlehnung des Herzogthums Schleswig an Graff Gerharden zu Holstein / in Anno 1326. eine Special-Verordnung gemacht / daß mehr-befagtes Herzogthum Schleswig nicht, maß in widerumb solcher gehalten an die Cron Dänemarcq vereinigt werden solte / daß ein Herr in allen beiden zugleich regiere : *Ducatus Suder-Jutiae Regno & Coronæ Dacie non uniatur, nec annectatur, ita ut unus sit Dominus utriusque.*

§. 7. Es hat nicht weniger / über 100. Jahre hernach / nur erst-bemeldter der gegenwärtigen Könige von Dänemarcq und Herzogen von Holstein allgemeiner Stamm / Vater / Christianus I. ehe und bevor Er zu einem König in Dänemarcq erwählt worden / am Tag Petri und Pauli des 1448ten Jahres / zu Gelehung dessen / was Woldemarus vorher verordnet / sich per expressum reverfirt : Alldies bekennen Wy Greve *Carsten* ehedem / ndhmbt / iff G. Or. allweßlig vorlesen bedde / dath Wy tho enen Zeren un Könige tho Dänemarcqen fahren / mechtiger un Eröner werden / so schöllen un willen Wy unlnse Kinder düssen vorbemelnden Artikel in sine Macht unverbrachen holden.

§. 8. Solchem zu Folge hat auch nicht nur gemeldter König Christianus I. / wie dessen älterer Herr Sohn Johannes bey seinem Leben amoch zu einem König in Dänemarcq bereits erkohren gewesen / in seinem letztem Willen verordnet / daß *Friderico* dem jüngstē Sohne die Fürstenthümer Schleswig / Holstein / und Stormarn zu Länden gesteller und ein geräume wönden / und deren Länder Er ein Herr bleiben solte / wie imgleichen besohlen / daß seine Gemahlin / die Königin *Dorothea* / sambt etlichen Bischöffen und Reichs-Räthen / in die obbenandte Länder Ihn einführen solten / sondern es ist auch dieser Herrzog *Friderich* / nach seines Herrn Vatern löblichem Abgang / von höchstgedachter seiner Frau Mutter mit denen verordneten Räthen / in seinen unmündigen Jahren amoch in die Herzogthümer Schleswig / Holstein und Stormarn würcklich eingeführt worden / doch also / daß / wie er dennächst nach Absehung seines Vatern / Königs Christiani II. / auch die Königreiche Dänemarcq und Norwegen überkam / Er sich bald von selbstem beschiede / wie bey dı bewandten Umständen Er vor seine Person sich der Fürstenthümer wieder zu entschlagen hätte.

§. 9. Und mithin ist aus diesem unläugbar / daß wann anders derjenigen Condition / unter welcher gegenwärtige Obenburgische Familie die Cron Dänemarcq überkommen (NB) nachgegangen / oder dieselbe erfüllt werden soll / kein König zu Dänemarcq soham die Cron behalten / und dennoch auch zugleich das Fürstenthum Schleswig besitzen kömme / vielmehr aber nach Anordnung Königs Christiani I. Schleswig so wol / als Holstein / dem jüngstē bohrnen hätte verbleiben müssen.

§. 10. Aber gleichwol wurde König. Dänischer Seiten auch schon damahlen angefangen / die etwan aus denen Herzogthümern denen jüngern Herren Brüdern und Gevattern entstehende Vortheile denenelben zu mißgönnen.

§. 11. Selbstē König Christianus I. / wie in Anno 1459. durch Absterben Herzogs Adolphi / Schaumburgischen Stammes / die Herzogthümer Schleswig und Holstein würcklich erlediget wurden / schien anfanglichen seines aufgegebenen Reversus uneingedenk / zu sein / und nahm daher beide Fürstenthümer zu sich / bedachte sich dennoch bald wieder eines andern und disponirte desfalls / wie in dem nur erst angezogenen §. 8. bereits erwehnt / en Faveur seines jüngern Herrn Sohns / des damahligen Herzogs *Friderici*.

§. 12. Doch auch solcher Disposition wurde abseiten des ältern Herrn Sohns / Königs Johannis / nicht nachgesehen / sondern es hielte dieser vielmehr seinen Herrn Bruder / Herzog *Friderichen* / dahin an / daß schon selber in Anno 1490. am Tag *Laurentii* / die beide Fürstenthümer Schleswig und Holstein mit Ihm zu Gottorp theilen mußte.

§. 13. König Christianus III. folgte noch weiter hierinnen / und vermochte ebenfalls seine beide Herren Gebrüder / Herzog *Johannen* den ältern und Herzog *Adolphum* / den Stamm-Vater aller heutigen Herzoge zu Holstein / Gottorp / zu einer Theilung der Fürstenthümer / am Tag *Laurentii* des 1544ten Jahres.

§. 14. Nicht weniger eignete den 19. Septembr. 1587. König *Fridericus* II. nach Absterben seines Herrn Vatern / vorgedachten Herzogs *Johannen* des Ältern / Ihm selbstem zu den Dalshönd den nachgelassenen Länder.

§. 15. Und da seithero alle nachfolgende Könige in Dänemarcq noch immerhin dasjenige beflissen / was solcher gehalten Dero Vorfahren an Reich von denen Fürstenthümern Schleswig und Holstein Ihnen appropriirt / folglichen noch keiner von allen sich gefunden / der bereit gewesen / dasjenige zu adimpliren / wozu sich Dero Vhr-Vn-Herr / König Christianus I. / ehe er noch einmahl zur Cron gelangen kömnen / per expressum verbunden ; So siehet man auch hieraus gleichsam schon zum voraus / was die Herren Herzoge zu Holstein-Gottorp von der nahen Verwandtschaft und denen Zusagen des Königlichen Dänischen Hofes / so bald es nur auf das proprium Interesse und die Erweiterung der Länder ankommt / sich promittiren kömnen.

§. 16. Zwar haben der Könige jüngere Herren Brüder und Gewettern/ die Herzoge zu Holstein-Gottorp/ umb nur Frieden und Ruhe zu haben/ sich endlich auch der Länder halben verglichen müssen/ und sind mithin die Verträge desfalls nummehr verhanden; Es ist aber dennoch das Fürstlich-Gottorpsche Haus hierbey auch wiederumb darinnen unglücklich/ daß die Verträge mit demselben zwar gemacht und/ wann etwas wiederiges daraus gegen Erwurmung werden soll/ selbige gelten müssen/ im übrigen hingegen gleichwol/ wann man Gottorpscher Seiten vice veria daraus gegen Dännemarck argumentiren will/ man bey dem Dänischen Hof wenig oder nichts darauff regardire/ und daher/ was sowol solcher gestalt vertriehen/ als sonst in denen mit den Königen und der Cron Dännemarck errichter Vereinigungen oder Unionen verabredet/ ab Königl. Dänischer Seiten denen Herzogen zu Holstein-Gottorp nicht einmahl gehalten werde.

§. 17. Der Sachen Wichtigkeit/ bey gegenwärtiger Situation der Affairen absonderlich/ erfordert/ dieses des Königl. Dänischen Hofes Verfahren etwas näher zu beleuchten.

§. 18. Und also hatte unter andern König Johannes bey vor-angezogener Erb-Theilung de Anno 1490. vor sich/ seine Erben und Nachkommen/ set/ fest/ unverbroschen und wieder-rustlich zu ewigen Zeiten zwar versprochen/ daß Prelaten und Ritterschafft dem Königl. und Fürstl. Haus gleich hoch verpflichtet seyn/ mithin auch keine Contributiones von ihnen gefordert werden sollten/ sie würden dann von Königl. und Fürstl. Seiten zugleich beliebt; in denen letztern Zeiten aber jedoch hat der Königl. Dänische Hof zu vielen Malen hiewieder gehandelt/ und was bey Regierung der gegenwärtigen Königl. Majest. vor Contraventiones hietinnen verpüret/ ist notorisch.

§. 19. Desgleichen hatte in dem ebenfalls angeführtem Erb-Vergleich de Anno 1581. auch König Fredericus II. bey Königl. Würden und Worten/ vor sich/ seine Erben und Nachkommen/ zwar getreulich/ set/ fest/ und unverbroschlich versprochen/ den Schaumburgischen Hoff in Hamburg per vices mit dem Fürstl. Haus zu verleyhen; bey Lebzeiten Königs Christiani V. aber ist dennoch es nimmer dazu zu bringen gewesen. Und was hiernächst nicht nur desfalls vor fernere Contraventiones und Difficultäten gemacht/ sondern auch/ ungedacht man Dänischer Seiten endlich die Flare Geredtsame des Fürstl. Hauses hierbey erkennen müssen/ und also die Fürstl. Postulata willigt zugestanden/ nummehr abermahln von neuem/ sowol wegen des nur erst-erwehnten Schaumburgischen Hofes/ als auch der so genanten Schaumburgischen Estrafen und dazu gehöriger Häuser/ wider die Holstein-Gottorpsche Jura zu artentzen unternommen worden/ ist vorhero noch in eines jeden frischen Gedächtniß.

§. 20. So dann ist in der Anno 1533. zu allererst angegerichteten Union von Dännemarck (NB) bey Ehren/ Trauen und Glauben versprochen/ ohne der Herzoge von Holstein Vorwissen und Einrathen keinen Krieg anzufangen. Und wiederumb in dem zu Odense den 25. Martij 1579. gemachtem Vergleich von Dännemarck promittiret/ die Herren Herzoge zu Holstein wider alle feindliche Insfälle zu beschützen; Es ist aber eben der Dänische Hoff derjenige/ von welchem höchst-besagte Herren Herzoge zu Holstein von Land und Leuten zu unerschiednen Malen bereits verjaget worden/ haben auch die Herren Herzoge noch nimmer ärgere Feinde/ als solchen Königl. Dänischen Hoff/ gehabt und/ wann man nach dem geleisteten Schuß eigentlich fraget/ so hat dieser darinnen bestanden/ daß/ wann man in Dännemarck die außwärts belegene Länder erweitern wollen/ die Fürstenthümer bey solcher Gelegenheit nicht nur vom Feind überzogen und verheeret/ sondern auch selbstn von Dänischer Seiten mit Durchmarchen, Einquartierungen und allerhand Abgiffen auß härteste beschweret/ die Fürstl. mit großen Kosten erbaute Festungen und Schanzen demoliret/ die Archiven, Bibliotheken und Kunst-Cammern größts Theils weggeführt/ ja selbstn auch die Herren herzogge aus Ihrem Land vertrieben und Jhnen dabey nicht der geringste Lebens-Unterhalt zugestanden worden.

§. 21. Man sehe/ was in dem Anno 1625. und folgenden Jahren bey dem damaligen Krieg in Holstein vorgegangen/ was der der Zeit regierende Herr Herkog Friederich und seine Länder/ an statt des versprochenen Schutzes/ dabey ausgestanden/ ob nicht derselbe un-gemeine Drangsalen erlitten/ und wie der Königl. Dänische Obriste Morjan in dem Fürstl. Antheil feindtlich eingeschallen/ sich einiger Schanzen mit Sturm bemächtigt und alles/ was darinnen/ ausser etwan einen einzigen Capitain, niedergebauen/ der Herkog aber/ als Er wegen der Ursache solcher Feindtlichkeiten sich bey ihm erkundigen lassen/ keine andere Antwort erhalten/ dann das/ wann Er. Fürstl. Gnaden solches zu wissen begehret/ Sie Ihre Königl. Majest. fragen lassen könnten/ zumahlenet/ der Obriste/ keinen Bescheß hätte/ solches zu erdenken.

§. 22. In specie erwehete man/ was in Anno 1657. wie dem damaligen König zu Dän-nemarck Frederico III. gefällig war/ eben zu der Zeit/ wie Er. Königl. Majest. zu Schweden/

den / Carl Gustav, sich mit der Armée in Polen befanden / der Cron Schweden einen öffentlichen Krieg an zu kündigen / der König von Schweden aber dadurch genöthiget wurde / sich durch Preussen / Pommern und Mecklenburg nach Holstein zu ziehen / die Fürst. Länder sowohl von Schwedischer / als Dänischer Seiten / bey solcher Gelegenheit erbuhen und auszuheben müssen.

§. 23. Man gehe zurück und sehe / wie Damahin der Dänische Reichs Marschall Bille / vermöge der von dem Reichs Hof Meister Gersdorff Ihm gegebenen Instruction / die Fürst. Festungen sich sitzlich zu bemächtigen suchte / auch Etapelholm also würcklich einnahm.

§. 24. Zwar gaben des Nieder Sächsischen Craifes ausschreibende Fürsten in einem Schreiben vom 12. Octobr. de Anno 1657. Ihr. Königl. Majest. in Dänemarc zu verzeihen / wie Ihnen billig obliege / die angefangene Motus wenigstens dahin zu leiten / daß der Nieder Sächsischen Craif und dessen Mit Glieder in vorigen Ruhe Stand gesetzt und occasione dieser Nördlichen Troublen nicht angefochten / sondern davon gänglich separiret und in einem corpore ungetrennet und unbetribet gelassen werden möchten.

§. 25. Aber Ihre Majest. antworteten Ihnen unterm 20. Novembr. d. a. wie Sie sich nicht zu erinnern wußten / daß auf Dero gehess im Herzogthum Holstein / Gottorpischen Amteils / einer der Einquartierung / etwas vorgegangen / wozu Sie nicht / vermöge der Unionen und Compactaten / befugt wären.

§. 26. Und dennoch ist unläugbar / daß alles / was Dänemarc damahin wieder Schweden vorgenommen / weder mit Rath / noch Wissen des der Zeit zu Holstein Gottorp regierenden Herrn Herzogs Friederichs / wie es die Unionen erfordern / geschehen.

§. 27. Vielmehr / als zu Anfang des damahligen Kriegs ein allgemeiner Land Tag zu Akenburg ausgeschriben wurde / suchten des Herrn Herzogs Durchl. sowohl / als die Landstände / die Beibehaltung des Friedens gar beweglich / und wurde bey der dreymahligen Abschtung an Ihre Königl. Majest. Friedericum III. von wegen Ihrer Durchl. unter andern auch dieses vorgeschlagen: Wie Ihre Königl. Majest. von Schweden Ihrer Fürstlichen Durchl. / als Dero Schwieger Vatern / die Königl. Versicherung gegeben / daß es ließe auch der Ausgang des Polnischen Krieges / wie er wolte / weder Ihrer Königl. Majest. in Dänemarc / noch Dero Königreichen oder gesamten Fürstenthümern die allergewisseste Unlust zugesiget / sondern da Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc etwas mit bestand wider Ihre Königl. Majest. zu pretendiren hätten / alles in der Stille und Güte appaïret und bezeuget werden solte / daher auch Ihre Durchl. / zu dessen desto mehrerer Versicherung / Ihre eigene Fürstenthümer und Länder an Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc / da es verlangt würde / darüber zu verpfänden erbötig wären.

§. 28. Alle Welt begriffe demnach auch / war wol / daß man in Dänemarc hierinnen zu weit gegangen / folglich dem Fürstl. Haus Gottorp desfalls Satisfaction zu geben seye / und legten demnach Ihre Königl. Majest. in Schweden / wie es mit Ihnen und Dänemarc zu einem Frieden kam / sowohl wegen naher Anverwandtschaft / als auch / weiln der Herzog aus Dän gegen Schweden von denen Dänen viel erlitten / Ihnen zu denen Friedensgeschäften Deputirten alles Ernstes auf / diese Sache in Obacht zu ziehen. Es wurde des gleichen / nachdem die darunter gebrauchte Französische und Englische Mediatores denen Schweden / daß Sie damit zu Frieden seyn möchten / inständigst zugesprochen / endlich auch zu Tostrop den 1. 2ten Febr. 1678. auch dahin gebracht / daß die Dänische Commissarii so wol wegen Ueberlassung des Schleswigischen Capitel und Amtes Schwabstett / als auch wegen Entlassung der Lehne und Calfaction der gemeinschaftlichen Regierung / bereits einwilligten.

§. 29. Nur als die Schweden noch weiter giengen und vor den Herzog / zur Satisfaction wegen erlittenen Schadens / auch zur Versicherung vor das Künftige die Statt Rendsburg forderren / die Dänische Commissarii hingegen hierinnen so fort nicht contentirten / und demnach die Schweden zum Nachtheil des Herzogs solchertwegen nichts nachlassen wolten / wurde damahin das ganze Werck amoch bis auff Ankunft der stündlich erwartenden Holsteinischen Gesandten verschoben / mit dem Beding / bey denen zu Kortschild fernertret fort zu seßenden Friedens Tractaten auch solche Materie vor zu nehmen.

§. 30. Zu Kortschild wurde demnach also auch diese Affaire würcklich wieder vorgenommen und / obgleich von Calfaction der gemeinschaftlichen Regierung die Dänische Commissarii schon abernahm nichts wissen wolten / gleichwol die Ueberlassung des Schleswigischen Capitel und Amtes Schwabstett / nebst der Entlassung von dem Lehn / dochmahin von Ihnen in Gegenwart der Herren Mediatoren zugestanden; doch weiln die Dänen zugleich denen Schweden vorhielten / wie sie von dem Herzog keine Vollmacht zu solchem allem

lem vorzu zeigen hätten/ die Holsteinische Gesandte aber selbstn noch nicht zugegen waren / so wurde damahlen in dem 22. Artic. dieses Nothschidischen Friedens nur erst en general beley- bet; Ihre Königl. Majestät zu Dänemareck sollen Jhr. Fürstl. Durchl. zu Schlesw. wig- Holsteim- Gottorp nach Billigkeit Contentement geben.

§. 31. Die Holsteinische Gesandte säumeten nun darauß zwar nicht lang / sich in Cospenhagen ein- zu finden/ wie sie aber von der Satisfaction kaum zu reden anfangen / so stelleten die Herren Dänen sich schon gleich wieder anders / und läugneten theils dasjenige / was sie zu Nothschid versprochen / theils machten sie einen neuen Difput / und ungeachtet in dem Nothschidischen Frieden stipuliret / daß die Sache durch beiderseits Commissarien solte abgethan werden / so wolte man / umb nur alles auff die lange Bahn zu schieben / Dänischer Seiten aus jeso die schon so oft verwoffene Unions- Richter haben.

§. 32. Die Holsteiner nebst denen Schweden / umb nur der Sache einmahl eine Endschaft zu geben / ließen sich gefallen / denen Herren Mediatoren solche anheim zu stellen; wie aber diesen noch am besten bewußt / was nur erst kurz zuvor zu Nothschid von denen Dänen versprochen / und Dani dahero nicht unbillig befürgeten / es möchte vor solchen Schieds- Richtern Ihre Sache keinen Bestand haben / so wolten sie auch daran nicht / vielmehr ließen sich die beide zu denen Holsteinischen Geschäften gebrauchte Dänische Deputirte anstatt der Satisfaction schon damahln wol gar mit Droh- Worten gegen den Herzog vernehmen / in Was- sung / wie er nicht allezeit eine Schwedische Armée würde an der Hand haben ; Und wäre in dem nur erst angezeigtem Nothschidischen Frieden nicht zugleich mitpacificiret / daß noch vor dem 2ten Maji d. a. zwischen denen Königl. und Fürstl. desfalls ein Schluß erfolgen solte / würde wol gar nichts wieder aus der ganzen Sache geworden seyn / zumahln bald darauß fund wurde / wie man Dänischer Seiten schon mit denen Confilis umgieng / alles so lang aufzuhalten / bis Ihre Allirte herzugekommen / auch der damahlige Französische Ambassadeur Terlon unter der Hand erfuhr / wie bereits unterschiedene angerathen / unter dem Prætext der Holsteinischen Streitigkeiten den nur erst kaum gemachten Nordischen Frieden wieder völlig zu brechen.

§. 33. Nach vielfältig gehabter Bemühung derer Königl. Französischen und Englischen Mediatoren / auch Cooperation und Assistentie des anwesenden Königl. Schwedischen Ambassadeurs / gerieth es dennoch endlich / wiewol weder zur bestimmten Zeit / noch daß man sich dasjenige / was zu Nothschid zuvor versprochen / gehalten / noch dahin; daß zwar Ihre Fürstl. Durchl. aus Liebe und Freundschaft den Punctum Satisfactionis vor das mal scheinen und fallen ließen / dahingegen aber auch wiederum von Ihrer Königl. Majest. die bisda- herige Lehns-Empfängnis über das Herzogthum Schleswig / die Injul Femarn und alle deren Pertinentien / Er. Fürstl. Durchl. Dero ehelichen Mann- Leibes Erben / und Dero ehelichen Descendenten / männlicher Linie / erlassen / und statt dessen die Souverainität und das Supremum Dominium una cum directo & ueli über das Herzogthum Schleswig / sonst Süder- Jütland genant / mit aller von der Cron dahin gehörigen und dependirenden Jursdikt / dem Fürstl. Hauß Gottorp / so lang davon ein Herr im Leben seyn wird / abgetreten wurde.

§. 34. Allein / hatte man vormahln Königl. Dänischer Seiten den Halbscheid der Herzogthümer Schleswig und Holstein / wieder die schriftlich aufgestellte Versicherungen eben deswegen an sich gezogen / damit durch deren völlige Ueberlassung die Herren Herzoge von Holstein der Cron Dänemareck etwa nicht allzu formidable scheinen möchten / so wurde nunmehr erst mit theelen Zügen angesehen / daß man durch Erlassung der Lehns- Pflicht die Herren Herzoge von Holstein / wegen des Herzogthums Schleswig / so gar Souverain gemacht hatte.

§. 35. Kaum war also auch diese Souverainität cediret / und vom König Frederico III. vor sich und alle nachkommende Könige / mit Zuschung aller Seiner damahligen Reichs- Richte / nach teiflich überlegter Sachen / wolwissend und wolbedächtelich / bey Königl. Treu und Glauben versprochen / beständigst darüber zu halten / noch unter einigem Prætext / wie der auch Nahmen haben möchte / oder von Menschen Sinnen erdacht werden könnte / wieder davon abzuweichen / so reiterte man dannoch am Dänischen Hof schon / alles wieder umzustossen.

§. 36. Man bediente sich der Zeit / und wie Dänemareck in Anno 1659. bereits wieder mit Schweden vertheilt / auch desfalls Kaiserl. Polnische und Brandenburgische Völcker nach Holstein in großer Menge gezogen wurden / so lebten diese fast auß Discretion in denen Fürstl. Länden ; Herzog Frederich retirirte sich zu seiner desto mehrern Sicherheit in denen Feste Eimungen / mußte aber gar bald sehen / daß Er selbstn darinnen von dem Dänischen Feld- Marschall Berkekin mit einigen 1000. belagert wurde / und dadurch gezwungen werden wolte / der nur erst kaum erhaltenen Souverainität wieder zu renunciren.

§. 37. Es starb hierüber selbst der Herrzog in Könnigen den 20. August. des bemeldeten 1679ten Jahrs/ und sein Ihm succedirender Herr Sohn/ Herrzog Christian Albrecht, erkühnete sich zwar nicht einmahl/ zu denen in dem gleich darauffolgendem 1680tem Jahr zwischen Schweden und Dännemarc zu Cöppenhagen wieder vorgewonnenen Friedens- Tractaten einen Gesandten ab- zu schicken/ doch wurde Seiner dabey gedacht/ und wie darauff den 27. Maji, d. d. a. der würckliche Friede zwischen denen beiden Nordischen Cronen geschlossen/ wurde in dessen Artic. 27. beliebet/ daß alle und jede mit Ihro Hochfürstl. Durchl. vorhin abgehandelte und verabschiedete Puncta besten Gleisses beobachtet und allerseits getreulich adimpliret werden solten.

§. 38. Doch ob schon solcher gestalten getreulich adimpliret worden solte/ was vorhin mit Ihr. Hochfürstl. Durchl. verglichen/ so fehlte es dennoch auch hierben gleich Anfangs bereits wiederumb in vielen. Es war nemlich unter andern den (2.) 12ten Maji, 1678. nach dem der vorige schon einmahl dazu gesetzt gewesen Terminus fruchtlos verstrich/ zwischen Ihrer Königl. Majest. und Ihrer Hochfürstl. Durchl. zwar beliebet/ binnen denen ersten 6. Monaten auch die übrige mit dem Fürstl. Hauß strittig- habende Puncta, wegen Aufhebung der Peraquation, restirenden Fährlichen 5000. Rthlr. Superiorität über die Elbster Gzeboe und Uferen/ Aufhebung der einseitigen Visitation über die gemeinschaftliche Kirchen/ des Oßberger Zolls/ des Dester- fangs/ der Königl. Hoffmeisterischen Statt Separation von dem vier Statt- Gericht/ auch der Wasserlösung bey Rutebüll und Fahrtofft/ u. c. entweder Freund/ oder Feindlich zu vergleichen/ oder in denen darauff folgenden andern 6. Monaten/ vermittelst zu erwehlener Schieds- Leute oder Versendung der Acten, einen gerichtlichen Spruch desfalls zu veranlassen/ hatte auch König Friedericus III., bey Königl. Worten und Elauben sich eod. dato beständig versprochen/ darüber also zu halten/ daß davon unter keinem Pretext, wie der Nahmen haben möchte/ oder von Menschens Sinn erdacht werden könnte/ abzuweichen/ auch solches nicht weniger/ als selbst in dem Nordischen Friedens- Schluß außgerichts auffgerichtete gute Verhänds bis Kräfte erhalten/ und auff allerseitige liebe Positerität getreulich transmittiret und weiter gepfianget werden möchte. Aber Herrzog Christian Albrecht konnte dennoch von allen solchen nichts adimpliret bekommen/ und ist diese Königl. Dänische Zufage also gehalten/ daß noch diese Stunde die meiste von solchen Puncten etwae. (NB) diget/ und die gegenwärtige Positerität lieber die Gravamina zu vermehren/ als etwa zu vermindern schmeret.

§. 39. So daß kein Wunder/ daß obgleich eben damahln auch unter gleichen Contestationen und Sincerationen Königl. versprochen worden/ den Punct wegen Abolition der gemeinen Regierung über Praelaten und Ritterschafft bey erster Anfunft in die Fürstenthümer zu vergleichen/ und sich desfalls einer schließlichen Meynung zu vereinbahren/ dennoch auch dieser noch 180 erst abgethan werden soll/ und wann die Könige von Dännemarc in die Fürstenthümer kommen/ man viel eher neue Unruhe/ als etwa die Abthung der alten (NB) Ereritigzeiten bemerket

§. 40. Wie dam/ ob schon auch zur selben Zeit in Anno 1678. mit beliebet worden/ daß fürder samst/ vermittelst dazu hinc inde zu erwehlender Commissarien/ die Manck- Güter/ sonderlich im Ambt. Hadersleben und Schwabstett/ nach der Billigkeit und Wehrt/ so viel thun- und möglich/ permutiret und ausgetauschet werden solten/ nicht weniger auch nachher zu unterschiedenen mahlen dieses also wiederholet worden/ die erste Umbtauschung jedan. (NB) noch bis hio allererst gesehen soll.

§. 41. Zwar wurde sowohl wegen völliger Execution des vor-angeregten Nordischen Friedens/ als auch Abführung der einquartirten Völcker und Abstellung der einseitig eingewonnenen Contribution, desgleichen noch anderer Beschwerden/ welche das Fürstl. Hauß seit dem vor-errichteten Frieden- Schluß schon wieder gegen Dännemarc hatte/ bereits in Anno 1661. den 28. Junii ein abermaliger Receß zu Gottorp gemacht/ und wie man Dänischer Seiten/ als selbiger faum errichtet/ gleichwol auch wegen einiger überschiejender Pflüge dem Fürstl. Hauß schon wiederumb einen neuen Disput erregte/ mußte gleichfalls dahero der sogenannte Peraquations- Receß den 5. Maji 1663. geschlossen werden.

§. 42. Aber auch damit war noch nicht alles zu Ende/ Es entfiunden schon wiederumb anderweite Verdrießlichkeiten/ und da Herrzog Christian Albrecht endlich resolvirte/ umb ein beständiges gutes Vernehmen zwischen beiden Königl. und Fürstl. Häusern wieder herzu bey zu bringen/ sich mit einer Königl. Dänischen Princessin zu vermählen/ bey solcher Gelegenheit auch zu Glückstatt den 12. Octobr. 1667. gar viele Irrungen und Mißbilligkeiten gehoben wurden/ so vermeinte Er zwar nunmehr/ damit alles überwunden und die Ursachen auf einen guten festen Fuß gesetzt zu haben ;

§. 43. Allein / ob gleich in dem nur erst angezogenem Recess. de Anno 1661. unter andern beliebt / daß das Fürstl. Hauß die Clöster Drex und St. Johannis vor Schlesiwig zu sich nehmen / und zum Unterhalt ihrer Soldatesca gebrauchen solte; Desgleichen daß wegen der Præsentation auf der Wulshövet / Beeinträchtigung in finibus & iure compascui der Löber und Nickselshöfer bey der Heyde / der dreyen Krüge Landes bey Hemmingstedte / des prætordinirten Herren-Gelbes von den 40. Morgen Landes bey Hedbringen / Abtragung der Extraordinair-Beschwerde von dem / was das Fürstl. Antheil Dithmarien etwa großt ist / als das Königl.iche; Wieder-aufrichtung der alten Grenz-Mähe im Ambt Seeberg / und was von solchen Irrungen sonst mehr in den Nembtern entstanden / ehestens Commissionen verordnet werden solten / umb die Sachen in Augenschein zu nehmen und / in Entstehung eines gültlichen Vergleichs / durch rechtlichen Ausspruch zu entscheiden; So vermochte dann noch Herzog Christian Albrecht auch hiermit nicht zum Stand zu kommen / König Friedericus III. starb vielmehr gar darüber weg / und wie dessen Herr Sohn / Christianus V. wieder zur Regierung kam / schiene man an dem Dänischen Hoff pro Principio zu haben / daß an dem demjenigen / was Königs Christiani V. Herr Vater höchstseeligsten Andenkens dem (NB) Fürstl. Gottorpischen Hauß versprochen / der Ihm succedirende Herr Sohn nicht weiter gehalten sey.

§. 44. Man simulirte also auch / umb den frommen Herzog Christian Albrecht nur desto sicherer zu machen / war eine äußerliche Freundschaft / wurde auch bey Ihrer Majestät Herauskunft in die Fürstenthümer höchstbesagter Herzog Christian Albrecht nebst seinem Premier-Ministre. dem von Kielmannseck. nach Nendsburg in vitiret / man lösete dem Herzog zu Ehren die Stücke / und gab Ihm alle marquen einer sinceren Freundschaft.

§. 45. Kaum hingegen waren 24. Stunden verlossen / und immitteltst die Schwedische Niederlage bey Fehrb-Berlin eingelauffen / da fiel dem Königl.ichen Hoff unmöglich / dessen bey sich führende Intention länger zu hinterhalten.

(NB) §. 46. Der Herzog wurde arestiret / in sein Gemach verschlossen / Er von allen seinen Leuten entblöet und niemanden mehr permitiret / nur das geringste weiter mit Ihm zu reden.

§. 47. Der Königl. Hof-Marschall von Winterfeld konte noch allein zu Ihm kommen / mußte aber dabey dem Herzog vorstellen / wie Er anezo in Ihrer Majest. des Königs Händen / und wann Er nicht schlechter-dings eingehen würde / was man von Ihm verlangte / Ihre Majest. leichtlich zu demjenigen gebracht werden konten / so dem Herzog / daß Er Sie dazuo veranlasset / hiernächst gereuen möchte.

§. 48. Man verlangte darauf von Ihm unter andern / sofort Ordre zu geben / daß die Fürstl. Festungen denen Königl. zu desto mehrerer Sicherheit eingeräumet würden / und wolte der Herzog kein härter Tractament erwarten / mußte Er sich wol zu allem verstehen / was man von Ihm suchte.

§. 49. Er bat zwar inständigst / wenigstens nur seine Residenz Gottorp von der Milice frey zu lassen / aber wie Ihm darauff endlich am 6ten Julii nach Gottorp zurück zu gehen verstatet wurde / so mußte Er bey dieser seiner Retour erfahren / wie Er aus einer Custodie in die andere gekommen / und selbst zu Gottorp auff seinem Residenz-Schloß allemahl eine Compagnie so gar vor seinem Gemach sich aufhalten mußte.

§. 50. Sein Premier-Ministre. der vor-erwehnte von Kielmannseck. ob er gleich mit einem Salvo Conductu versehen / mußte zu Nendsburg immitteltst zurück bleiben / und diesem so wol / als denen hiernächst noch weiter dazu deputirten Fürstlichen Råthen / wurde unter andern schriftlich vorgeleget:

- I. Daß der Herzog die erhaltene Souverainität über das Herzogthum Schleswig und die Insel Fennarn cum pertinentiis wieder fahren lassen solte.
 - II. Daß das gleichfalls durch den Copenhagener Friedens-Schluß erhaltene Ambt Schwabstett nebst dem Antheil des Schleswigischen Dom-Capitels und der Cathedral-Kirchen / von dem Fürstl. Hauß wieder abgestanden werden solte.
 - III. Daß die Festungen Gottorp und Dänningen nebst der Stapelholmer Schanze / bis zu Endigung des mit Schweden angefangenen Kriegs / an den König ab zu treten.
 - IV. Daß ohne Ihrer Königl. Majest. Communication und Einwilligung mit fremden Potentaten keine Bündnisse weiter zu machen / auch derjenigen / so etzo bereits aufges richtet / zu Ihrer Königl. Majest. Prajudic und Nachtheil sich nimmermehr zu bedienen.
 - V. Daß die Contributiones zu keinem andern Gebrauch / als nur bloß und allein zum Unterhalt der Festungen und Garnisonen an zu wenden.
- §. 51. Hierbey bedeutete man denen Fürstlichen Ministris. wie Ihre Durchl. alles / was

Ihnen solchergestalt vorgelegt würde / ohne einigse Aenderung zu unterschreiben / zumahln der König doch ohne dem alles in seiner Macht hätte.

§. 52. Nun waren zwar alle diese Postulata wieder die von des Königs Herrn Vater Friederico III. bey Königl. Frauen und Glauben auf ewig ausgegebene / auch selbstin von denen Reichs-Räthen / bey ihren Ehren / Frauen und Glauben bestätigte Diplomata; Allein man beharrte bey dem Königl. Dänischen Hof / die Principia zu haben / dasjenige / so zugesaget / nur so lang zu halten / als man sich dazu necessitiret / oder sonst sein Interesse dabey findet; Alles war auf den Untergang des Fürstl. Gottorpschen Hauses abgezielet / und daher mochte auch der gute Herzog Christian Albrecht hiergegen remonstriren lassen / was Er wolte / Er mußte sich dämmoch endlich zur Unterschrifft dessen / so Ihm vorgelegt wurde / bequemen.

§. 53. Doch dachte Er wenigstens rationi futuri seine Person in Sicherheit zu setzen / und als Er sonst nicht vom Schloß ohne Aussicht kommen konnte / so bediente Er sich der Geleitelegenheit / seiner Gemahlin / die von ihrer Frau Mutter / der verwittibten Königin / nachher Augustenburg invitiret wurde / ein Stück Weges das Geleite zu geben / eilte aber darauff / an statt wieder zurück nach Gottorp zu gehen / in aller Geschwindigkeit über Kiel und Eutin nach Hamburg; Wiewol bey Kiel Ihm bereits zwey Dänische Heuter nachgesetzt und / wan diese Ihn nicht annoch vor einen Edeimann aus dem Lande angefohen / Ihn ausser wachsel wieder mit sich zurück nach Gottorp würden geführt haben. Gleichwie dann auch kurz dar auff seine Ministri / die Kielmannsecken / arreſtirt und also gefänglich nach Copenhagen gebracht wurden.

§. 54. Man wartete Dänischer Seiten hiernächst ein wenig / wie es mit dem Schwedischen Krieg lauffen würde / und da hierauff die Dänische Waffen etwas glücklich giengen / griffe Dänemark in denen Fürstenthümern auch schon weiter umb sich.

§. 55. Anno 1676. im Monat Martio wurden / wieder alle gegebene Parole / die Festung Dönnings neßl der Holmer-Schanze demolirt / dasjenige / so an Stücken und Ammunition darinnen verhanden / nach Knechtburg gebracht / ohne daß das geringste biß dato davon weder umb restituirer worden wäre; zu Aufgang desselben Jahrs aber wurde das ganze Herzogthum Schleswig sequestriert / Praelaten und denen von der Mütterſchafft / Amtes Leuten und Bedienten anbefohlen / weder einigen Gehorsam Ihrem Herzog weiter zu leisten / noch sonst an Ihn von Ordinar- und Extraordinair-Gefällen etwas verabsolgen zu lassen / unter dem wichtigen Vorwand / daß der Herzog nicht nur noch nicht alles / was Er in seiner vorbesagten Gefängnis versprochen / erfüllet / sondern auch schon mit neuen Conſiliis umgingen ge / wodurch Ihrer Königl. Majest. Reichs und Lande in noch weitere Unruhe gesetzt werden könnten.

§. 56. Zwar remonstrirte der Herzog dagegen / wie Er zu der abermaligen Lehns-Entpfängnis des Herzogthums Schleswig / so man von Ihm praetendirte / sich nicht anders verstanden / denn nur allein unter dem ausdrücklichen Reservat / daß Seine andere habende nichtige Gravamina zu forderst abgethan würden / Ihm auch deswegen billige Satisfaction wiedertes fürre; Und wan dämmoch der König absolute auf der Leistung der lehns-Pflichte bestünde / die Abthung der Gravamina aber auff eine andere ungewisse Zeit verweisen wolte / solich inmittelst immer mit Thätlichkeiten verführe / so gebe allenfalls der nexus feudalis inter Dominum & Vassallum sowohl dem einen / als andern / gewisse Geseße und Masse / wann sonderlich wegen dessen / so Ihm sonstin noch impuirt würde / Er auch vor Gott und der ganzen ehrbaren Welt sich unschuldig wolte.

§. 57. Wollt dem Königl. Dänischen Hof gefehlen die schöne Einkünfte des Herzogthums / und theils der Königl. Bedienten die fette Lember und Bedientungen. Es war mithin nichts / so Ihr. Majest. den König und dero Ministerium von der einmal beliebten Sequestration wiederumb ab-zu ziehen vermögend.

§. 58. Vielmehr wurden auch in Anno 1677. mensis Majo die Wälle umb das Schloß Fundern herunter geworffen / und wo nur etwas bey denen Untertanen zu holen war / das mußte hervor gesucht werden.

§. 59. Wie man aber also Dänischer Seiten nunmehr mit dem Fürstl. Hauf vornahn / was dem dortigen Hof nur beliebete / so hatte man auch kein Bedenken / selbstin wegen der Grasschafft Ulzburg und Dellmenhorst von demjenigen wieder ab-zu geben / was desz falch vorhin mit dem Fürstl. Hauf pactirt / und welcher halben in specie dem vor-angezogenem Recesſu de Anno 1663. der Artic. 9nus annoch inserirt worden.

§. 60. Luß-Hollstein ließe sich nun zwar / was vor-gesetzter massen wegen des Lehns angeführet / nicht appliciren / nichts desto weniger / weil es Ihr. Durchl. dem Herzog Christian Albrechten noch einige Sultentations-Mittel bey dero Exilio in-Hamburg fourniert / mußte auch selches hierunter leiden; die Dänische Armée ſaugete darinnen den armen Landmann und

und Bürger bis auff den äussersten Grad dergestalt aus / daß gar viele davon / mit Verlastung ihrer Häuser und Höfse / in das bittere Elend zu sieben sich genöthiget sahen / ja es wurde nicht einmal der Wälder und Hölzer verschonet / sondern auch diese gleichfalls von denen Können fast von Grund aus verpüset und umgehauen; hatte etwa der Landmann vor sein Korn noch etwas an Geld gelohet / und wolte davon seine Herren und Dienst-Gelder an des Herrn Herzogs Durchl. entrichten / so kam gleich Königl. Befehl / solches zu unterlassen und hingegen die etwa restirende Contributiones an den König ab zu tragen.

§. 61. Wie darauff zu Nimwegen ein Friedens-Congress vorgienge / wurde zwar auch daselbst obiger allerwegen geklaget / es promittirten in gleichen Ihre Kaiserl. Majest. bey dem daselbst den 7. Febr. 1679. geschlossenen Frieden / nicht nur von wegen der im Reich gelegenen Länder dem Fürstl. Gottorpschem Hauf Ihren Schutz / sondern versprachen auch zu gleich Dero Officia zu interponiren / damit gleichfalls die übrige zwischen Dänne-marc und Holstein obliegende Controversien beygelegt werden möchten.

§. 62. Aber weila Dänne-marc niemahn genohnet / etwas in Güte zu thun / dahero auch nach bereits zu Nimwegen geschlossenen Frieden über die vorhin laufende / und senten in den vorigen schweresten Kriegen von denen feindlichen Arméen selbst niemahn so hoch angeleget / Contributions, Kopf- und Vieh-Schätzungen / Ausschuß-Gelder und Artzlegrie-Herde / die ohne dem schon ganz ruinirte Fürstl. Unterthanen anoch dazu mit scharfen Einquarterungen außs neue belegen / und zu dem Ende einige Neuteren aus Friesland in die Brittaunische und andere Holsteimische Vemter führen ließ / so mußte ein ander Cuneus da hinter.

§. 63. Es hatten nemlich Ihre Königl. Majest. in Frankreich nicht nur bereits vorhin die Garantie über die Nordische Friedens-Schlüsse übernommen / sondern intercessirten sich auch ebenfals zu Nimwegen vor den bedrängten-Herzog Christian Albrechten 9. ar sehr / und wie Sie sahen / daß aus allen Dänischen dem Kaiserl. Hof gegebenen Promessen nichts wurde / so ließen Sie nachhero selbst in Frankreich die Sache wieder von neuem vorbringen / brachten es auch endlich durch Dero unermüdete Vermittelung dahin / daß zu Fontainebleau den 2. Septembr. 1679. der Dänische Envoye Meyerkrone, mit Castrum deß ohne (NB) dem nichtigen zu Wendsburg dem gottfel. Herzog Christian Albrechten abgewonnenen Recessus / die völlige Restitution des Herzogen / nach dem Inhalt des Heerbschidischen und Copenhagischen Friedens bewilliget / am 27ten dict. Mensis aber darauff auch zu Dänneberg selbst vom König Christiano V. solches alles approbiret und ratificiret wurde.

§. 64. Herzog Christian Albrecht vermeinte hierauf / nummehro dernoächst bey dem Königl. Dänischen Versicherungen glauben zu können / und folglich nach einem fünf-jährigen Exilio sich wieder in dem Stand zu sehen / des so sehnlich verlangten Friedens mit denen Seemgen zu genießen.

§. 65. Doch der gute Herr vergaß gar zu geschwind / daß Er mit Dänne-marc zu thun / und die vorgewesene Coniuncturen dem Königl. Dänischen Hof zwar alle rechtmäßige Ursachen / aber keines weges den Willen und die Begierde / dem Fürstl. Hauf noch weiter zu Schaden/benommen.

(NB) §. 66. Es war der Herzog kaum im Land / so ging der Fank schon wieder von neuem an: König Christianus V. machte wegen rückständiger Contribution eine ungegründete auf 900000. Rthlr. sich belauende Pretention, das Jus collectandi wurde dem Herzog strittig gemacht; Prelaten und Ritter-schaft in beiden Fürstenthümern und hiernächst auch die Fürstl. Vemter Länder und Städte wurden Monatlich zu 7. bis 6. Rthlr. à Pleu de facto einseitig collectiret; der Herzog von aller participation ausgeschlossen / und außser dieser Monatlichen Contribution exigirte der König vermittelst militärischer Execution, nur bloß für dem in Ao. 1679. zu Fontainebleau gemachtem Frieden bis ad Annum 1682. aus denen Fürstl. privativen Ländern, Vemtern und Städten bey die 400000. Rthlr. Man belegte zugleich die Fürstl. Unterthanen mit schweren Einquarterungen / und wolte man Königl. Seiten von keiner Cassation des Wendsburgischen Vergleichs mehr wissen. In Summa, es wurden dem Herzog so viele Disputen wieder gemacht / daß Er / und nicht eine abermalige Wendsburgische Tragödie mit Ihm spielen zu lassen / vor das sicherste hielte / sich anoch in Zeiten nur wiederumb aus dem Land hinweg und nach Hamburg zu begeben.

§. 67. Er war aber kaum weg / so wurde das Schloß Gottorp mit 100. Dänen bereits wiederumb besetzt / des Herzogs Gemahlin / des Königs leibliche Schwester / mußte hets unter / und in einem unterm 22. April. 1684. an den Herzog abgelassenem weitläufftigem Schreiben proponirte Ihm der König einen neuen Vergleich / mit solchen Conditionen / welche nicht nur eben dieselbe / so schon vorhin zu Wendsburg zum Vorschein gekommen / und durch nur erst-bemelten Fontainebleauschen Recces völlig verworffen worden / sondern auch an der Zahl sich noch mehr belieffen / mit dem bedrohlichen Anhang / innerhalb 4. Wochen solche

solche anzunehmen / oder auch des Königs weitere zu Seiner und der Fürstenthümer Sicherheit nöthige Measures zu gewärtigen.

§. 69. Der auch in seinen größten Unglück jederzeit standhafte Herzog Christian Albrecht erwählte dennoch / abermaln lieber das bittere Exilium zu continuiren / als nur die geringste Ihm proponirte Condition einzugehen / und musse dahero unterm 30ten Maii d. a. 1684. auch schon wieder erfahren / daß König Christianus V. dasselbe Herzogthum / so Er nur kurz vorher an den Herzog relictuiren müssen / bereits von neuem zu sich nahm.

Es ging dabey der König amoch weiter / und fieng daher nunmehr so gar auch an / solches Herzogthum Schleswig Seinen übrigen Ländern völlig zu incorporiren / unter dem hervor geschickten michtigen Prætext / daß der Herzog auf Seine vorige weit-aussehende gefährliche maximen verfallen / und nicht allein die mit frembden Potentaten getroffene Allianzen erneuert / sondern auch in specie / dem klaren Inhalt des Nordsburgischen Vergleichs zu wieder / an den Landes-Contributionen die Habscheid zu participiren und selbige gegen deren Natur und Eigenschaft zu Seinen privat-Nutzen / gleich denen Cammer-Gefällen anzuwenden prætendire / wie aber der König darinnen nicht gebeelen können / Sich wiederumb so fort / mit Hintanfegung der in denen Unionen und Pactis Familiaz beliebten Austräge / umb auswärtige Hülffe beworben und seit dem weder Mühe noch Kosten gespart / Ihn von allen Orten Feinde zu erwecken / die von dem König dagegen zur wahren Freundschaft und Einigkeit der beiden Königl. und Fürstl. Häuser / auch Wolfahrt der Fürstenthümer abzielende / Ihm vorgeschlagene Propositiones gänzlich verworffen und Seine geführte Conduite noch dazu justificiren wollen. Es kam darauf der König mit der Königinn selbst nach Holftein / und wurden alle Vöcker aus Jütland mit der Dänischen Artillerie / auch allen darselbst gesandenen Artillerie-Verden / dahin abgeführt / so daß sich eine Armee von 20000. Mann in den Fürstenthüern sammelte.

§. 70. Herzog Christian Albrecht remontrirte hierwieder weitläufftig / wie daß / ob schon in dem Fontainebleauischen Friedens-Schluß keines weges bedungen / daß die Königl. Commissarien diejenige Restanten / so von denen beyvorigen Kriegs-Läufften / nec belli / nec supremi Domini jure / und also nullo titulo / ausgeschriebenen Contributionen etwa noch nachstünden / ein-zu treiben befugt seyn solten / zudem auch die aus denen Herzogthümern erprete Summen dergestalt beschaffen / daß sie das Quantum der ohne Zug intimirten Contribution weit übertreffen / Er jedamoch / in Hoffnung Frieden und Einigkeit zu erhalten / die durch einen ganz frembden Calculum zu 900000. Rthlr. angeschlagene Restanten auf 300000. Rthlr. abzu handeln und / zu Versicherung solcher Schuld / die Inful Semarn zu verschreiben sich zwar genöthiget gesehen / auch diesemächst sonol durch absonderliche Abschwickungen / als Schreiben / den König vielfältig ersüchet / daß dem Herkommen gemäß ein Land-Tag ausgeschrieben / die Collecten auf den alten und von undenklichen Jahren gewöhnlichen Fuß gesetzt / equaliter zwischen den Königl. und Fürstl. Häusern getheilet / auch zu des Landes Defension und Besten verwandt werden möchten / indessen aber gleichwol Er ebenfals hierunter so gar kein Gehör gefunden / daß vielmehr ohne vorgindigen Land-Tag die Collecten von Prälaten und Ritterschafft unter dem Königl. Nahmen einseitig angeschrieben und erhoben / Er / der Herzog / von deren Participation ausgeschlossen / Seinen eigenen Ihm privativ zusehenden Ländern und Städten die Contribution intimirt / selbige durch militairische Execuciones gewaltthätiger Weise eingetrieben / Seine Unterthanen mit unseidlichen Einquartierungen / Anschaffung der Matrosen / Artillerie-Verden / des Magazin-Korns / Kopff- und Viehe-Schaks / Gräbung und dergleichen beschweret / ja selbst von seinen eigenen Domainen / Mühlen / Vorwercken und dergleichen / noch übrige Pensiones ein- und mit zu den Königl. Contributionen gezogen / die Anlegung einer zu Seiner Retraite und Sicherheit nöthigen Festung Ihn gehindert / Seinen Beamten / Nähen und Civil- Bedienten eine ganz schwere Kriegs-Steuer angekündigt / auf dem Plesier-Die neue Zölle angeleget / seinem Herrn Vetter / Herzogs Hans Augusten Vbd. / zu gebühriges und dem Fürstl. Gortorpischem Haus dermahlens wieder ankommendes Altesches Gut Gottesgabe / unter dem vorwand einer unerweisslichen Feudalitat / eingezogen / und ob gleich bey so bewannten Umständen die nur bloß zum Lebens-Unterhalt nöthige Gelder fast nicht aufzubringen gewesen / wegen Abtragung der vor-erwehnten von vorigen Kriegs-Läufften herrührenden abgehandelten Restanten jedoch dem ungeachtet amoch weiter in Ihn gesetzt / auch ob schon deßfalls die Unmöglichkeit vorgeschüzet / ja wegen der Königl. Dänemarschen Executionen und Friedens-Contraventionen Er revera davon bereits befreyet / damoch unter solchem Vorwand die Possession der Inful Semarn ergriffen worden seye.

§. 71. Es führte der Herzog ferner an / wie ebenfals die von Ihr. Königl. Majest. (NB) Ihm vorgesehene Propositiones so beschaffen / daß nicht nur dadurch in der That alle zwischen der Königl. und Fürstl. Linie erricherte Erb- Theilungen / Verträge / Unions- Allianzen /

Landes-Privilegia und Friedens-Schlüsse/ nebst der von undencklichen Jahren hergebracht-
ten Verfassung und Regierungs-Form der Herzogthümer/ gänzlich zernichtet und übere-
hauffen geworffen worden/ sondern auch man zugleich Ihm und Einem Fürstl. Hauß alle
Hohheiten/ Regalia und Rechte/ nebst der Qualität eines Regierenden Herrn und Reichs-
Fürsten/ damit entziehen/ dagegen aber eine ewige Dienstbarkeit auffbürden wolte.

§. 72. Zwar habe Er/ zu Bezeugung Seiner zu Friede und Einigkeit gerichteten Sinceret
Intention/ denen Erb-Theilungen/ alten Verträgen/ Unions- Allianzen und getroffenen
Friedens-Schlüssen aufs genaueste zu gehalten/ wie imgleichen die zwischen dem König und
Ihm erwachsene Irrungen der Kaiserl. Majest. und anderer unpartheyischen Ehr- und Fürst-
lichen Judicio zu untergeben/ sowol durch Schreiben/ als eigene Abschiedungen/ Ihrer Königl.
Majest. und deren Ministris beweglicht vorgestellt/ es hätte aber auch dieses nichts verfan-
gen wollen/ sondern man habe vielmehr/ die längst formirte Projecten bey denen damahligen
Conjunctionen in das Werck zu richten und obiger massen zu verfahren/ belieben getragen.

§. 73. Neue Allianzen gemacht zu haben/ wolte Ihm zwar imputiret werden/ es wolte
de Ihm auch endlich nicht zu verdencken gewesen seyn/ wann Er/ da der König/ denen Unio-
nen gendß/ zu gleichen Preistandis mit Ihm verbunden und dennoch ohne/ die geringste Nach-
richt Ihm davon zu geben/ sowol damals/ als vorhin/ zu nicht geringer Defolation der Fürst-
enthümer/ mit freunden Potentaten eben zu der Zeit Bündnisse gemacht/ da man des eblen
Friedens durch Göttliche Hülffe völlig genieffen können/ gleichfalls wiederum an seinem Ort/
vermöge der Ihm/ als einem Souverainem und Reichs-Fürsten/ zukommender Besugnisse
zu sein und seiner Lande Defension, ein und andere Allianzen erneuert und geschlossen hätte/
Er bezeuge aber gleichwol vor Gott/ daß von Zeit an des getroffenen Fontainebleauischen
Friedens auch dergleichen nichts/ vielweniger etwas zu Ihrer Königl. Majest. Nachtheil/
gehoben/ zumahl daß Ihr. Kaiserl. Maj. vermöge tragenden allerhöchsten Kaiserl. Amtes/
aus eigener Bewegung/ Sein Interesse der mit der Cron Schweden errichteten Allianz/ und
des Ebl. Nieder- Sächsischen Craiß Fürsten und Stände dem zu Lüneburg errichteten
Craiß-Schluß gleichergestalt ein solches eingetragen/ folglich dadurch die Garantie bes-
sen/ was Ihm auch ohne dem von Gott und Rechts wegen gebühre/ dem Fürstl. Hauß
versprochen/ unter vorerwehnter Königl. Dänischer Imputation wol nicht verhanden werden
würde/ wann man sonst die Kaiserl. Auctorität und die Freyheit der Reichs- Fürsten und
Stände nicht gar in Zweifel zu ziehen gedonnen seye.

§. 74. Dabey seye der an sich nichtige Hendsburgische Recesß woln Überfluß durch den
Fontainebleauischen Frieden völlig cassiret und aufgehoben/ mithin könne auch wegen alle-
niger Einwegnehmung der Landes- Contributionen kein Argument weiter daraus genom-
men werden/ sondern es seye vielmehr denen Erb- Theilungen und Verträgen conform, daß
die Contributionen nicht nur zwischen der Königl. und Fürstl. Linie æqualiter getheilet/ son-
dern auch demnachst/ denen Land-Tags- Schülüssen gemäß/ hinwiederumb zur Landes-Defen-
sion angewendet würden.

§. 75. Und wann endlich wegen dieses von seinen Vorfahren Ihm angekammeten Juris
collectandi, da er/ ohne Verlust seiner Regalien und der Dignität eines Freyen und Reichs-
Fürsten/ darinnen nicht nach zu geben vermöchte/ dennoch aber weder durch Abschiedungen/
noch Schreiben/ mit vielfältigen Flehen und Bitten/ bey Ihr. Königl. Majest. etwas solcher
halben erlangen können/ Er seine Zuflucht zu Ihrer Kaiserl. Majest. auch seinen Mit- und
Neben- Ständen genommen/ Er darunter jedannoch auch in diesem zu Ihrer Königl. Majest.
Dero Reiche und Lande Offension, Gefahr und Ruin der Fürstenthümer nichts veranlasse/
sondern allenfalls nur dasjenige gethan habe/ wozu Er vermöge aller Väter- Rechte/ auch
der Reichs- und Craiß- Sagungen/ befugt und verbunden gewesen.

§. 76. Eben als darinnen/ daß Er die in denen Unions- Allianzen beliebete Austräge
vorben gegangen/ Er gleichmäßig nichts anders verübet/ als nur allein dasjenige/ was Ihr.
(NB) Königl. Maj. Ihm selbst durch Dero im Jahr 1677. den 30. Januar. an Ihn abgelauffen
Schreiben an Hand gegeben/ daß nemlich solche Union nur auff die Hinlegung aller
hand vorfallenden nachbahrlichen Streugezeiten gestiftet worden/ auff solche
Fälle aber/ so die alte Verträge/ und emsolglich die Union selbst außhieben/ keines
weges extendirer werden könne/ gestaltan dann auch bey souverainen Potentaten
nicht gebrauchlich/ in Sachen/ so Dero hohe Regalia concerniren/ sich eines an-
dern Cognition zu unterwerffen/ weiln solches mit der Souverainität incompatible/
und kein Exempel/ daß solches jemahln geschehen/ würde beygebracht werden
können.

§. 77. Allein/ wie angelegen Herzogs Christian Albrechten Durch. Ihnen auch seyn lie-
sen/ Dero Gerechtfame und Unschuld zu demonstriren/ so war alles doch umbsonst/ & sardo
narratur fabula.

§. 78. In dem Königl. Dänischen Hoff hatte man den Untergang des Fürstl. Gottorp'schen Hauses sich so fest vor genommen / daß auch selbst den König Christianus V. sich darüber verlanen lassen / wie Er lieber Cron und Zepter verlieren / als das Herzogthum Schleswig Herzog Christian Albrechten wieder einräumen wolte; mithin wurde im Julio 1684. von allen Canseln publiciret / daß Prelaten und Ritterchaft nebst allen hohen und niedrigen Beamten zu Rendsburg / bey Verlust alles des Ihrigen / sich einfinden und Ihr. Königl. Majest. die Huldigung leisten sollten / so daß hiernächst wieder die nicht-erscheuende auch würcklich mit der angedroheten Straffe verfahren / und nicht einmal derjenige Beamten / welche den Ey der Treue nicht geleistet / Ihre Weiber und Kinder in dem Land fernherin geduldet werden wollen.

§. 79. Nach der zu solcher Zeit anoch in Fürstl. Devotion stehender Insel Helgoland wurden / unter dem damaligen Schout bey Nacht Pausen / einige Kriegs-Schiffe mit dgu beordnigter Milice von Glückstatt aus commandiret / und ob zwar der Commandant an stat der von Ihm über-zu gebender Insel anfangs eine abschlägige Antwort ertheilte / so wurde jedoch die Einwohner und sonderlich die Weiber / deren Männer vor-angereget Schout bey Nacht aufgefangen hatte / dadurch intimidiret / daß der Schout sich bedrohlich vernehmen ließ / wie auf dem Fall / da sie sich nicht ergeben würden / Er alle Gefangene Helgoländer binnen 6. Stunden hengen lassen und hiernächst dennoch die Insel mit Feuer und Schwerd heimsuchen wolte; wurde auch also der Commandant zur übergabe des Ortes gezwungen / und die Einwohner mustendem König schwehren.

§. 80. Dabey wolten Ihre Königl. Majest. das Dom-Capitel zu Lübeck / nach dem selbigen bereits in Anno 1647. den 6. Jun. sich mit denen Herren-Herzogen zu Holstein-Gottorp verglichen / daß 6. Personen aus Ihrer Linie nach einander zu Bischoffen / jedoch der freyen Wahl des Stiffts dadurch nichts benommen / solten erwöhlet oder postuliret werden / innummero zwingen / mit Hindansetzung solchen Pacts / einen Ihrer Königl. Prinzen zum Coadjutorem an-zu nehmen. Zwar war in dem Articulo 2do des vor-angezogenen Glückstättischen Reccessus de Anno 1667. dieses Pactum auch selbst von Dännemarek bereits bekräftiget / und hatte König Fredericus III. den 23. Octobr. d. a. bey Königl. wahren Worten / vor sich und seine Erb-Successoren an der Regierung / versprochen / weder directè noch indirectè dagegen zu handeln noch handeln zu lassen / sondern demselben allermassen beständig nach-zu kommen und zu geleben. Allein man regardirte damahln am Dänischen Hof diese des gottseligsten Königes Frederici III. so hehlig geschehene Zusage gar nicht / und da zwar das Stifft durch Drohungen sowol / als gewisse Promessen bey nahe sich nach Willen hätte lencen lassen / deffalls aber denen Capitularen ein bey 100. Mark löthigen Goldes verpenter Kaiser. Befehl in contrarium zu kam / nicht weniger selbst von Ihrer Kaiserl. Majest. dergleichen wiederrechtliches Anmuthen Ihrer Majest. dem König verbotzen wurde / so durffte danoch der damalige Königl. Cansler Liliencron sich wol öffentlich verlanen lassen / Sein König habe Soldatengnug / Sich und das Stifft wieder die nicht-würdige von Wien kommende Schreyssen zu beschützen.

§. 81. In summa Ihre Majest. der König waren an sich nicht gut Fürstlich / und Dero Ministri. die ihre fette Nembter bey der Sequestrations-Zeit in dem Herzogthum Schleswig hatten / suchten nichts mehr / als solches Leben auf ewig zu behalten.

§. 82. Bey dem Reichs-Convent zu Regensburg declarirte man sich zwar gar bald en faveur des Herzogs / und als man Dänischer Seiten behaupten wolte / wie nicht nur des Herzogthums Schleswig / als eines ausserhalb denen Grenzen des Römischen Reichs belesenen Fürstenthums / das Reich sich gar nicht annehmen / sondern auch selbst wegen des Herzogthums Holstein die Kaiserl. Cognition cessiren müste / dieweiln dieses durch die untereinander errichtete Uniones mit Schleswig inseparabili nexu verknüpset wäre / so glorzwürdigste Kaiser Leopoldus hingegen in einem Schreiben vom 23. Januar. 1683. dem damaligen König von Dännemarek Christiano V. hierauf zu erkennen gab / wie solche angeführte Rationes bey weitem noch nicht erheblich / sich der Kaiserl. Cognition zu entziehen / andern einmahl das Herzogthum Holstein in dem Römischen Reich notorie belegen / und die etwa errichtete Uniones / wovon jedoch selbst Dännemarek durch ungleiche contraventiones auch schon längstens wieder abgegangen / des Reichs Jura nicht infrigiren / noch die Kaiserliche Auctorität über eine Reichs-Province heben könten / das Herzogthum Schleswig aber ebenfals nicht weniger als Holstein / unter der Garantie des Westphälischen Friedens begriffen / und dahero bereits zu Numwegen Er sen Officium zu Besetzung der Schleswigischen Strittigkeiten versprochen / ja noch weiter wegen dieses Herzogthums Schleswig Er in specie als Garant von dem Northsüdischen und Copenhagenschen Frieden sorgen müste; daß der Herzog nicht unbilliger Weise unterdrückt würde / und im Negieren der Kaiser die Reichs-Fürsten zu schätzen besugt / wann sie auch extra Imperium beleidiget würden.

würden / zumahln die denen Herzogen von Holstein promittirte Kaiserl. Protection zwar wol in der Vorstellung und Einbildung / nicht aber re ipsa, von der Protection der Herzoge von Schleswig separiret werden fonte.

§. 83. So mußten endlich Ihre Königl. Majest. von Dänmærck diese rechtlich gegründete Argumenta zwar in so weit gelten lassen / daß Sie darauf zu Altona vor der von Ihrer Königl. Majest. Commission sich würdlich einliesen / man wußte aber dennoch Dänischer Seiten wiederumb bald durch Ofertierung der gegen das Herzogthum Schleswig auszu tauschenden Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst / bald durch eine conditionirte Restitution, und sonsten durch noch viele andere Wege / dieses alles also zu trairiren / daß auch solcher gestalt Dänmærck bis ad ann. 1689. amoch in völliger Possession des Herzogthums Schleswig verbliebe.

§. 84. In diesen 1689tem Jahr mußte nun / nachdem man nicht nur bey der Commission den 20. Jun. pro ultimo der Eron Dänmærck gesetzt / sondern auch / falls solcher Termin abermahln fruchtlos verstreichen solte / Schweden bereits mit gewaffneter Hand zu Wasser und Land parat stunde / durch die von der Commission und deren aller und höchsten Herren Principalen geschickene nachdrückliche Vermittelung / König Christianus V. sich zwar in so weit accommodiren / daß vermittelst des zu besagten Altona den 20. Jun. d. a. geschlossenen Friedens des Herrn Herzogs Durchl. von Ihrer Königl. Majest. wieder restituiret worden in alle Dero Lande / Insuln und Güter / in specie das Gut Gottesgabe / Ihre Souveränität / Regalien, jura collectarum, feoderum, Festungen zu bauen und zu besitzen / auch sonsten in alle die Jura, Hoheiten / Rechte und Gerechtigkeiten / wie Sie dieselbe vor und nach dem Westphälischem und Nordischem Frieden bis zu Anno 1675. gehabt und besessen / auch was sonst Ihr. Fürstl. Durchl. nach dem Fontainebleauischem Frieden nur immer zukommen fonte.

§. 85. Und solchlich kamen des Herrn Herzogs Christian Albrechten Durchl. nach etnem abermahligem 9. Jährigem Exilio zwar endlich einmal wiederumb zu dem Genuß Ihrer Länder / sahen aber dennoch damit Ihre Verdrießlichkeiten noch nicht genädiget ; Sie erwiderten die völlige Erfüllung des nur erst angezogenen Altonaischen Friedens vergebens / und Dero Bediente hatten durch den 2ten Artic. dieses Altonaischen Friedens zwar das Königl. Versprechen / zu denen ihnen weggenommenen Gütern und Capitalien hinwieder zugehlangen / erfuhrn aber auch ebenfals an Ihrem Ort / daß mancher sich in der Hoffnung berogen finde.

§. 86. Herzog Christian Albrecht starb endlich zu Ende des 1694ten Jahrs gar darüber weg / und als Sein Herr Sohn und Successor / Herzog Friederich, zur Regierung gelangte / so war zwar amoch im frischen Gedächtnis / wie nur allereerst in dem 1ten Artic. des Altonaischen Friedens eine ewige unzertrennliche Freundschaft und Vereingung mit dem Fürstl. Hauß Holstein vom König Christiano V. versprochen worden / aber es hatte dennoch damit auch solche ewige Freundschaft bereits wieder ihr Ende / und da der succedirende Herzog Friederich allen nur erinnlichen Tork gleich bey dem Antritt Seiner Regierung von Dänischer (NB) Seiten erdulden mußte / so erfuhr die Welt gleichfalls schon der Zeit / wie man an dem Königl. Dänischen Hoff nicht etwa allein gegen Herzog Christian Albrechten einen unverschämten Haß gehabt / sondern vielmehr die Intention dahin gienge / wie das ganze Fürstl. Gortorpsche Hauß zu Grund vernichtet werden möchte.

§. 87. Herzog Friederich sendete unterm dato Gottorp den 6. Martii, 1695. wegen der von Prelaten / Ritter schaff und Ständen an Ihn abzu legenden Huldigung / ein unvoorgreifliches Project des zu dem Ende abzu lassenden Ausschreibens an den König / damit dem Herr kommen gemäß solche Huldigung gemeinschaftlich aufgeschrieben und anbefohlen werden möchte.

§. 88. Doch es gewann das Ansehen / daß man an dem Dänischen Hoff vor dem König Christianum V. lieber die Huldigung allein gehabt hätte / wenigstens machte man in dem Fürstl. Antwort Schreiben vom 19ten Martii d. a. desfalls allerhand Difficultäten / und ob gleich Herzog Friederich sofort unterm 23ten ejusdem zu verstehen gab / wie Er völlig persüadiret / nicht irre zu gehen / noch gegen das Herkommen und Landes Fürstl. Interesse / oder auch Jura & Privilegia Statutum, handeln zu können / wann er sich auff eben dem Wege und in denen Statyanden hielte / die selbst von Ihrer Königl. Majest. in Anno 1671. bey Einnehmung Ihrer danahigen Huldigung betebet und gut befunden worden / zumahln solcher Huldigungs Actus desfalls das frische Exempel gebe / Selbst Ihre Königl. Majest. auch in Dero erwidertem Antwort Schreiben vom 6ten April d. a. diesen Weg nicht missbilligen konten / so befanden Sie dennoch darauff / daß der Huldigungs Actus so lang zu differiren / bis man sich sonsten erst desfalls mit einander näher gesetzt hätte.

§. 89. Es wurden darauff auch zwar von Königl. und Fürstl. Räthen einige Conferenzen zu Rendsburg gehalten / wie aber die Königl. Räthe nicht weiter / als ad referendum, das zu bevolmächtigt waren / so gaben so gleich in einem Schreiben vom 31. Julii d. a. des Herrs Herzogs

Herzogs Durchl. Ihr. Königl. Majestät. Welt- bekannth Begabnis zu erwagen Freund-
 Väter- und Dienstl. anheim / ob dergleichen Postulata einem die Regierung anretenden
 Herrn jemahln gemacht / oder de jure gemacht werden könnten / anerwogen Sie in dem Herz-
 zogthum Schleswig sich der unireitigen Souverainität / gleichwie Selbstn Ihre Königl.
 Majestät, allerdings zu erfreuen hätten, das Herzogthum Holstein und dessen incorporirte Lande
 aber als ein altes Erb-Lehn/ von Ihr. Kaiserl. Majestät. und dem Reich / nach Ihres seligen
 Herrn Vaters Absterben/ auff Sie devolviret und dadurch Ihnen eine gleichmäßige Hoheit
 und Befugnis mit Ihrer Königl. Majestät. beigelegt worden / mithin auch daraus erhohet /
 daß ihnen die Einnehmung der Huldigung von denen Ständen durch den Condominium so
 wenig difficultiret werden könne/ als die Jurisdictio an und vor Ihr selbstn; nun aber depen-
 dente à Jurisdictione der Actus homagialis als eine inseparable Sache / und die Erb- Huldig-
 ung seye gleichsam nur ein Actus ceremonialis, da die Stände und Unterthanen sich zwar
 äußerlich zu erkennen gäben/ immittelst doch bereits vorhin angebohrne Stände und Unter-
 thanen wären/ auch solche verblieben/ wann gleich der Landes- Herr keine Huldigung verlang-
 te/ sondern Seinen Unterthanen ebenfalls absque Juramento trauen wolte.

§. 90. Daben ersuchten Ihre Durchl. Se. Königl. Majestät. nochmahln / daß nachdem
 Sie mit ihrem eigenem Exempel bestättiget / wie die Dispositio der annehmenden Huldigung
 von dessenigen Herrn Arbitratur dependiret / welcher dieselbe einnehmen wolte / Sie dabero
 Ihrer Engelzey zu Glückstatt Befehl beylegen möchten / obgedachtes Huldigungs- Patent auch
 derrahtschafft zu versiegeln/ auch sonstn Ihre Råthe ab- zu schicken/ damit die übrige Cravami-
 na erlediget und / was Inhalts des Altonaischen Friedens annoch zu vollensziehen / gesehen
 möchte.

§. 91. Nach vielen Wechsel- Schreiben vergliche man sich nun zwar endlich wegen
 dieser Huldigung/ wie aber immittelst ein Land-Vericht sub Praesidio Ihrer Durchl. des Herz-
 zogs dem Verkommen gemäß / gehalten werden solte / das Ausschreibungs- Patent auch
 bereits von Ihrer Königl. Majestät. mit beliebet / waren die Königl. zu dem Ende nach Göt-
 toryp abgeschickte Geheime und Justiz- Råthe schon instruiret / solches Land-Vericht nicht eher
 halten zu lassen / biß zufordert

Io. Durch Eröffnung des Gottfrel. Herrn Herzogs Christian Albrechten Testament an (NB)
 sündig gemacht / ob in dem Fürstl. Antheil des Herzogthums Schleswig die Succession
 dem ergeborenen allein competire?

IIo. Die Uniones nach Inhalt der Verträge gleich bey Anfang der Regierung erneuert;
 IIIo. Die über Wasser in die Fürstenthümer von dem Herzog/ wieder die Communio
 und hergebrachte Regierungs- Form, eingeführte fremdde Völkern wieder zu dimitiren
 verprochen worden; Und dann

IVo. Selbstn der Herzog von der angefangenen Werbung wiederumb abstiniret.

§. 92. Derzog Friederich regeriret zwar ad rann wie den König nichts anginge / ob
 das Väterliche Testament bereits eröffnet sey oder nicht/ zumahln solches ohne dem mit dem
 Huldigungs-Actu nichts zu thun habe / und das gleichfals im Schleswigischen intröducire
 Primogenitur- Recht bekant seye; ad ² wann wie Er bereit / nach Maßgebung des Sille-
 stättischen recessus de Anno 1667, die Uniones zu renovelliren / wan nur sonstn auch
 der König ab Seiner Seiten dem Altonaischen Frieden ein Einigen thun wolte; ad ³ wann
 wie es bloß 700. Mann wären / so Er zu desto besserer Defension des Landes von dem König
 in Schweden aus dessen Deutschen Provinzien erhandelt / auch / nachdem sie der Königl.
 Schwedischen Pflichten erlassen / schon in des Fürstl. Hauses Eyd getreten wären; ad
⁴ wann das Er zu der angestellten Werbung summo jure berechtiget sey.

§. 93. Ihre Majestät. der König von Schweden desgleichen ließen dem damahln bey Ihr
 rem Hof zu Stochholm sich aufhaltendem Dänischem Envoyé von Luxdorf intimiren / daß
 nachdem Ihre Majestät. zu Dänemarc und Ihre Durchl. von Holstein / Göttery wegen
 der entstandenen Differentien in contradictorio stünden / solcher gestalten die Ration und der
 Sachen Bewandnis an Hand gebe / daß solchane Mißbilligkeiten durch Vermittelung und
 Interpositio anderer Pöissancen / Insonderheit deren / welche die Beybehaltung der tran-
 quillité im Nieder- Sächsischen Craiß und denen Nordischen Quatieren zum gemeinen Bes-
 ten sich angelegen seyn ließen / erlediget und beigelegt würden / mithin Ihre Königl.
 Majestät. von Schweden auch des sichern Vertrauens wären / Ihre Majestät. zu Dänne-
 marc belieben würden / von Derö Equanimität und Fried- liebendem Gemäch Proben zu
 geben / und zu solchem Zweck nicht länger zu difficultiren / oder aus- zu schlagen derjenigen
 Vermittelung / welche nebst Ihrer Königl. Majestät. als Garands von denen gemachten Ver-
 trägen und Frieden- Schlußsen Sich bereits dazu anerbotten / da sonstn im widrigen Fall /
 und wann actualitäten vertribet werden solten / solchane consequentien daraus zu besorgen /
 welche ganz schwer und schädlich seyn dürfften.



§. 94. In selbstn Ihre Kaiserl. Majest. lieffen dem König in Dännemarc durch Ihre Abgesandten / den Herrn Grafen von Eck / ermahnen / daß / da Sie mit sonderbarer Disconsolation vernommen / wie die nur erst in Anno 1689. zu Altona mit dem verstorbenen Herrn Herzog Christian Albrechten verglichene Streitigkeiten schon wiederum refuliciret werden wolten / hierdurch hingegen ein großes Krieges-Feuer leichtlich entstehen könte / der König dahero Seinen bey dem noch fürwährendem Reichs-Convent gethanen conlactationen den würcklichen Effect geben / von allen Fälligkeiten abstehen und auch diese Irrungen wieder gültich beylegen lassen möchte.

§. 95. Allen dieses alles sowohl / als des Herzogs viernahlsige kostbare Abschiedung war umbsonst / der König provocirte vielmehr / dem alten Dänischem schon längst verworffenen (NB) Principio zu folge / abermahln auf die Union de Anno 1523. und wolte / daß / wan unter denen Herzogen zu Schleswig-Holstein Irrungen entständen / solche vor 8. ihrer beiderseits Råthen gestellet / selbige ihrer Måcht erlassen werden und / da sich diese in der Güte nicht vereinigen könten / alsdann sie einen Ob-Mann oder Schiedes-Richter erwählen und eines theils 3. Råthe gegen des andern 8. sprechen solten / so daß welchem Theil gedachter Ob-Mann beyfallen würde / der andere darauf auch denselben Folge leiste.

§. 96. Zugleich lieff der König den 2. Novembr. 1695. das gemeinschaftliche Land-Gesricht wieder aufheben / folglich den Weg zur Justice hemmen; die von alters gewesene Holmer- und Sorcker-Schanken / welche der Herzog bey angetretener Regierung zu Defension seiner Lande / wieder in ihren behörigen Stand setzen lassen / wurden eben zu der Zeit / wie der Herzog Seine Truppen aus dem Land gesandt / wieder herunter gerissen / und alle actus communis Regiminis suspendiret.

§. 97. Wogegen als Herzog Friederich remonstrirte / wie gleichwol der Artic. 2. des Altonaischen Friedens Ihn zu Erbauung der Schanken authorisirte / vor-angerete Union aber / wie vor dem schon vielmahln angezeigt / auf diesen Casum nicht gezogen werden könte / acceptirte der König endlich zwar wol die von Zhr. Kaiserl. Majest. auf Sachsen / Brandenburg und Braunschweig vorgeschlagene Mediation / und kamen desfalls allerseits Ministri in Hamburg zusammen.

§. 98. Doch / weils es Dännemarc niemahln ein ernst zum völligen Frieden war / das (NB) Königl. Dänische Ministerium zu Copenhagen auch öffentlich declarirte / wie Dännemarc das jus armorum dem Fürstl. Hauff nimmermehr concediren könne / so lieffen dahero alle Handlungen gleichfalls fruchtlos ab / und funden sich dahero der Herren Mediatoren Gesandte endlich gendthiget / unterm dato Hamburg den 28. Jun. 8. Jul. 1699. Ihren höchsten Herren Principalen anheim zu geben / ob nicht / nachdem alle Hoffnung eines gültlichen Vergleiches von selbstn dahin falle / bey solcher der Sachen wahren Bewandnis die Tractaten vor würcklich abrupiret zu erklären und man / dem Hochfürstlich-Holsteinischem Verlangen nach / mit denen Garanc-Ministris / gleichwie diese sich bereits selbstn dazu angefragt / sich zusammen zu thun / eines gewissen a quitablen Projects und dazu präfixireten Termin / auch einer darüber zu leistenden Garandie halber / sich zu vergleichen / mithin solcher gestalt zu Verbehaltung Friedens und Ruhe zulängliche Measures zu nehmen seyn möchten.

§. 99. Herzog Friederich, wie er bemerkte / daß man Königl. Dänischer Seiten mit der Ehat nichts anders suche / als in beharrlicher Ungewisheit Ihn nur so lang hin-zu halten / bis man bey Erträugung eines Bequemen Tempo davon zu seinem Nachtheil würcklich zu profitiren sich möchte ermächtigt halten können / resolvirte nach so langer Gedult zwar endlich auch zu nemem Ernst / und gab dahero den 28. Jul. 1699. ordre, durch Wieder-Erbauung der vorhin demolirten Schanken seinem Etat und Unterthanen gegen alle durch so offters hin und her beschohene Mouvements der Königl. Dänischen Truppen und sonst angedrohte Unsicherheit / so viel an Ihm / zu prospiciren.

§. 100. Wie aber König Christianus V. immittelst auch verstarb / und bey angetretener neuen Regierung der anezo zu Dännemarc / Norwegen regierenden König. Majest. Friederici IV. die gültliche Anlegung der obschwebenden Differentien von denen Herren Garands nochmahln recommendiret / sonderlich auch von Seiten Engelland und Holland pro ultimato in Vorschlag gebracht wurde / daß mit dem von Zhr. Durchl. obwol summo jure unternommenen Schanken-bau auf gewisse maffe / zu Facilirung der Tractaten eingehalten werden möchte / und daß in solcher Frist bemeldte Pülssancen die Cron Dännemarc zum gültlichen Vergleich zu disponiren / oder andern falls dannoch der Sachen ihre billige Erlebigung zu verschaffen / sich anheischig machen wolten.

§. 101. So lieff darauß der Herzog de novo, obwol ohne einigen Präjudiz und cum omnimoda reservatione Seiner gesamtan Rechte und Besizungen / umb bloß und allein vor die höchste und hohe Mediation und Garandie seine tragende DefERENCE zu bezeugen / geschehen / daß biß auff den letzten Januarii des folgenden 1700ten Jahrs / mit dem sonst anbefohlenen Schankens

Schänken-Bau wieder eingehalten / und inmittelst die gültige Hinlegung abermahl in zu Ham-
burg reallumret wurde.

§. 102. Jedoch auch dieser auff den letzten Januarii 1700. gesetzte Termin verfrisch frucht-
los / und wie indessen die Plessländische Invasion fund wurde / äusseren sich die Dänische feind-
liche Delleins gegen das Fürstl. Hauß Gottorp ebenfalls noch mehr und mehr.

§. 103. Es war zwar in dem Artic. 6. des Alttonaischen Friedens mit deutlichen Worten
enthalten / daß sein Theil wieder den andern etwas via facti vornehmen sollte / die bey denen
Tractaten zu Hamburg anwesende Königl. Dänische Ministri gaben ingleichen der hohen Me-
diation den 15. Mart. 1700. noch dazu die Versicherung / daß man Ihrer Seits gegen die
Hollstein-Gottorpsche Lande / und in specie gegen die zwischen Hamburg und Lübeck belegene
4. Meubter / nichts feindliches vor hätte / ja es wurde am 19. ejusd. ein solches insonderheit an
noch gegen den Chur-Brandenburgischen Ministram in mehrerem assertiret; dem ungeachtet
aber wurden contra datam fidem sofort noch in selbiger Woche nicht nur benamte 4.
Meubter / sondern auch alle Fürstl. Lande feindlich occupiret / man bemächtigte sich / more
Danis solito, aller Cammer und anderer Gefälle / die Fürstl. Beamte wurden ab- und dahinge-
gen Königl. Commissarii gesetzet / die Revenuen zu heben / an denen meisten Orten wurden
die mit dem Fürstl. Wapen bemerckte Zoll-breter abgerissen und dahingegen Königl. wieder
hingesezet.

§. 104. Darauf wurde die Fürstl. Festung Rönningen belagert / und was sowol das
bey vorgegangen / als auch sonst das Land der Zeit von Dänemarek austretten müssen / ist
annoch guten theils allenthalben im frischen Gedächtniß.

§. 105. Das Unglück war allein vor die Herren Dänen / daß damahl besagtes
Rönningen mit Proviant und Volk versehen / folglich auf Annäherung der Schwedischen
und Braunschweig-Lüneburgischen Milice sie endlich noch sicherer hielten / lieber in Zeiten sich
wiederumb von dannen zu retiriren / als etwa auf den Ausschlag einer ungewissen Bataille es
zu forberst ankommen zu lassen.

§. 106. König Fredericus IV. also / wie er sahe / daß das unrechte Tempo getoffen / die
Ihm zur Assitence wollende Sachsen durch die Lüneburgische Länder auch nicht durchgelas-
sen werden wolten / und vielmehr indessen die Englische und Holländische Flotte heran nabete /
wie ingleichen der König von Schweden auf Seeland ebenfalls bereits gelandet war / bewill-
igte endlich in einen zu Travendahl den 18. Aug. 1700. geschlossenen Frieden / und stunde
darinnen dem Fürstl. Hauß alles zu / was man von Ihm nach Inhalt der vorigen Verträge
und Friedens-Schlüsse verlangte.

§. 107. Hierin versprachen nun zwar Ihre Königl. Majest. in dem 9. Artic. wegen des
großen Schadens und Verderbens / so das Fürstl. Hauß durch die entstandene Irrungen er-
litten / 260000. Rthlr. an guten voll-gültigen Dänischen Eronen demselben annoch zwischent
dem damahls bevoorstehendem Kieler-Umschlag auszahlen zu lassen / Allein wie die Auxiliär-
Troupen wieder aus dem Land / da insilirete man an dem Königl. Dänischen Hoff schon
abermahl denen vorigen Velligiß; der Travendahlische Friede hatte ab Seiten der Eron
Dänemarek bereits sein Ende; / das Gut Gottesgabe / obgleich dessen Restitucion schon in dem
Artic. 2. des Alttonaischen Friedens versprochen / blieb auch annoch contra clarum literam Artic.
6. des Travendahlischen Friedens unresituiert; Aus der Königl. Festung Friederichs-Ohr
continuirte man / wieder den buchstablichen Inhalt Artic. 12. des Alttonaischen / auch Artic. 7.
des Travendahlischen Friedens / die Fürstl. Lande / in specie die Statt Kiel / noch inmer zu gravi-
ren / und wolten anders Ihre Hochfürstl. Durchl. zu vor-bemeldten IThnen sonst ohne ein-
ges Reservat in dem Travendahlischen Frieden stipulireten 260000. Rthlr. gelangen / so mus-
ten Dero damahlige Ministri Anno 1701. den 12. Jul. zu Hamburg allererst einen neuen dem
Fürstl. Hauß in vielen Punkten sehr præjudicirlichen Vergleich eingehen.

§. 108. En fin der Dänische Hoffoberviret in allen die vorige Maximen / und ob zwar
wol wegen des gleich darauff in Anno 1702. in der Action zu Gleichaw nie beklagtes gnug
würdigem frühzeitig erfolgten Todes-Fall des tapffern Herzogs Friederichs zu Schleswig-
Hollstein-Gottorp / Dänemarek nunmehr in der Ewigkeit Ihrer Durchl. die Ruhe gönnen
musste / so sollte dennoch das Fürstl. Hauß deswegen nicht unmolectirt bleiben.

§. 109. Man dispuirte gleich Anfangs die Vormundschaft des jungen Heren Herzogs
Carl Friederichs, und wie niemand solche Intention secundiren wolte / so musste gleichwol der
junge Herr in Seiner jarten Jugend bereits erfahren / daß obgleich in dem Artic. 4. des mehr
bemelnten Travendahlischen Friedens deutlich gnug stipuliret / daß das Fürstl. Hauß mit
dem Königl. Vermöge der alten Verträge und Obedervance in völliger Equalität sitzen und
paria jura genießen sollte / man Ihm / solchem allem zu wieder / jedoch auch nicht einmahl in denen
bloßen Nachsätzen der aus-zu lassenden gemeinschaftlichen Patenten diese paritatem Jurium
zugesehen wolte.

§. 110. Der durchleuchtigste Vormund und Administrator der Herzogthümer / Herzog Christian August, mußte ebenfalls / contra claram litteram Art. 8. des Travendahlischen Friedens / wegen Eines Distums Lübeck mit gewaffneter Hand bey vollen Friedenszeiten überzogen und seine Reichens Uthm gewaltsam eingenommen werden / bis daß endlich noch andere sich ins Mittel schlugen / und durch ihre Interposition diese sonst ebenfalls sehr vortheilhaft aussehende Affaire amnoch damahln in der Güte spoirten.

§. 111. Des Königs in Schweden Caroli XII. wunderbahre Progressen machten der Zeit / daß man zwar aperte weiter nichts wieder das Fürstl. Haus vornahm / indessen aber / ob schon in dem Art. 6. des Travendahlischen Friedens Ihre Majest. von Dänemarck sanckte versprochen / den Altonaischen Frieden / nachdem er ganz 11. Jahre in den meisten Punkten nicht erfüllt worden / nummehro binnen 6. Wochen zur völligen Execution zu bringen / sonste doch auch dieses so wenig erhalten / als sonst erlangt werden / daß / dem Art. 10. des Travendahlischen Friedens gemäß / die in dem Amte Gottorff nahe bey Schleswig belegene zwen

(NB) Königl. Weigren / Dreybel und Ulfens / nebst dem im Norder-Dithmarschen belegene Dorsf Feddringen / gegen ein Equivalent binnen 4. Monaten permutiret würden ; ja obgleich in dem Art. 11. versprochen alle übrige Gravamina durch Königl. und Fürstl. Rärthe in Hamburg innerhalb 6. Wochen a dato ratificationis bona fide abthun und gänzlich heben zu lassen / so konten doch auch / diesem zu wieder / die desfalls endlich nach vielen Jahren angefangene Tractaten zu keinem Ende kommen / man trainirte Königl. Seiten selbige von Zeit zu Zeit / und wie man nach gerade das Tempo zu seyn erachtete / so wurden zwar deraumleit nicht nur solche durch einen Vergleich vom 5. Jun. 1711. zu Hamburg geendigt / sondern auch hiernächst zu Wendsburg unterschiedene darinnen befindliche Puncta noch mehr erläutert ; Es wurde Prælaten und Ritterschafft die in vielen Jahren geschlossene Justice wieder eröffnet / und eine allgemeine Landtags-Versammlung zu Wendsburg gehalten.

(NB) §. 112. Doch ob schon auch in specie wegen dieses nur erst angezogenen Hamburgischen Vergleichs Ihre Königl. Majest. in Dero darüber ertheilten Ratification bey Königl. Worten de dato Copenhagen den 13. Jan. d. a. versprochen / daß Sie und Ihre Erb-Successores allem demjenigen / so darinnen enthalten und verab redet worden / Ihrer Seits jederzeit getreu und unverbrüchlich nachkommen / auch nicht zugeben wolten / daß von denen Ihrigen dagegen etwas vorgenommen oder gehandelt würde ; So war jedamnoch / wie es nachmahlen der Ausgang erwies / alles nur umb das Fürstl. Haus desto sicherer zu machen / und wie Dänemarck endlich das Geld von Prælaten und Ritterschafft weg hatte / so wurden zwar noch einige Schem-Ordres gegeben / umb dasjenige / so in denen Tractaten verglichen / zu vollziehen / es geschähe aber damnoch in der That selbstn fast nichts / so nicht zu Dänemarcks Vortheil gereichte.

§. 113. Dann so war in dem 2. Art. des Hamburgischen Vergleichs zwar pacificiret / daß nachdem einige der Adelsichen Güter und Unterthanen an gewissen Orten Ding-pflichtig oder Dero Nieder-Instanzen bey denen Unter-Gerichten der respective Königl. und Fürstl. Aembler und Lande von jehero haben / es auch fernhin dabey unverändert bleiben sollte ; Item im Art. 3. daß man die Adelsiche Güter kein eigen Ding und Recht haben / damnoch aber die Possessores solcher Güter / ihre Officianten / Bediente und Unterthanen rechtlich belangen wolten / ein solches bey der ersten Ding-pflichtigen Instance angebracht werden sollte ; Es ist hingegen gleichwol sowohl der Königl. Cansley zu Glückstadt / als auch der Fürstl. Gottorpschen amnoch im frischen Gedächtnis / was vor Disputen entstanden / daß Ihre Königl. Majest. in Sachen des Statthalters / Herrn Grafen Charles von Alfeld / wegen des bey dem Fürstl. Amte Lunders Ding-pflichtigen Guts Klirbill / vor-angeregten Articulis nicht gelieben wolten.

§. 114. Und ob gleich in dem Art. 5. dieses Vergleichs deutlich enthalten / daß / dafern wegen der Ding-pflichtigkeit über gemeinschafftliche Unterthanen / ob und wie weit solche darunter gehören / ein Streit entstände / derselbe so dan von einem gemeinschafftlichem parimero von beiden Seiten mit dem Land-Cansley besetztem Gericht erörtert werden sollte / so hat es damnoch auch hierzu nicht gebracht werden mögen.

§. 115. Nicht weniger ist in dem Art. 6. zwar enthalten / daß man ein gemeinschafftlicher Landsatz / so in eines oder andern Herrn privativen Diensten siehet / ratione officii besprochen wird / ein solches vor dem Herrn / in dessen Diensten er ist / einseitig geschehen / und von demselben und in dessen Rahmen über ihn geurtheilet werden / wan hingegen über dasjenige / was in dergleichen Fällen vor recht erkannt / eine Execution in die der gemeinschafftlichen Regierung unterlegene Güter begehret würde / solche unter keinerley Prætext verweigert / noch solthane Execution gehindert werden / sondern vielmehr / wan solches geschehen / dem Domino judicanti frey stehen soll / die Execution nichts desto weniger in die gemeinschafftliche Güter einseitig zu betwerckstellen ; Allein die von dem Fürstl. Anwald wieder den Baron von Königstein /

flein / wegen der in seinen Fürstl. Bedienungen begangener Mißhandlungen / geführet (NB)
Fiscalische Klage hat gezeigt / daß man Fürstl. Seiten den Effect desjenigen / so in dem vor-
angelegtem Artic. pacificiret / von Zhr. Königl. Majest. nicht erhalten mögen / vielmehr hat
man Dänischer Seiten erwähnten Baron von Königstein noch dazu in Diefie und Protection
genommen.

§. 116. Desgleichen ist in dem Art. 7. versehen / daß aller Praelaten und von Adel Kirchen
und Prediger / wie auch Kirchen- und Schul- Bediente / dem Königl. und Fürstl. Hauf in ge-
meinschaft competiren / folglich auch alle actus Episcopales von einem jeden Herrn in seinem
Regierungs- Jahr exerciret werden sollen ; Es hat aber damoch damit diese Sachen nicht (NB)
zum Stand gebracht werden mögen / sondern es sind vielmehr von Königl. Seiten Verstehe
in contrarium ergangen.

§. 117. Und ob schon in dem Art. 9. verordnet / daß der Praelaten und Adelige ihre Unter-
thanen und Einwohner in causis Ecclesiasticis & Matrimonialibus mit denen Unter- Consi-
toris nichts mehr zu thun / sondern immediate von dem gemeinen Consistorio dependiren sol-
len ; So ist doch auch ebenfalls bekannt / wie sehr man Königl. Seiten sich angelegen seyn las-
sen / das Münsterdorffische Consistorium zu fouteniren.

§. 118. Eben als im Art. 11. das Jus Patronatus bey der Kirchen zu Mübell dem Fürstl.
Hauf Gottopp von Zhrer Königl. Majest. zwar cediret worden / der Königl. Glückstädtischen
Camsley aber selbst am besten amoch bekannt / was Sie desfalls vor Erstfittigen erretet.

§. 119. Wie dan auch in dem Art. 14. wegen der fahrenden Posten zwar mit ausdrück-
lichen Worten beliebet / daß sie durch oder neben eines Herrn Statt und Land mit ihren Wa-
gen und Wesden / auch aufhabenden Passagiren und Sachen / ungehindert passiren und
unter keinem Pretext verögert noch aufgehalten werden sollen ; Es ist aber ebenfalls auch be-
kannt / wie die Tzeboer Fuhrleute die Fürstl. aus Hamburg nach Friedrichstätt und Lönning- (NB)
zum Stand gebracht werden mögen / sondern es sind vielmehr von Königl. Seiten Verstehe
in contrarium ergangen.

§. 120. Gleichergestalt als in eben solchem Art. 14. auch zwar verglichen / daß die rei-
tende Posten durch oder neben eines oder andern Herrn Statt und Land in so weit passen
mögen / wan sie nur daselbst keine Briefe oder Pacqueten annehmen ; Dem aber ungeachtet
hat nicht erhalten werden mögen / daß die Königl. Postmeister so wol zu Schlefzig als Kiew-
sich solchem hätten accommodiren müssen / sondern es haben diese beständig in obangelegenen
Fürstl. Stätten die Briefe mit auf ihre daselbst durchgehende eitende Posten genommen.

§. 121. Und ob schon in dem Art. 20. von wegen der hinc inde so wol racione der geho-
benen und präventirenden Contributionen von denen Adlichen von beiderseits Herrschaff-
ten Besessenden / als auch anderen streitigen Adlichen Gütern / item ex obligationibus und
sonsten habenden Forderungen / eine durch beiderseits Commissarien binnen 3. Monaten
zum Ende zu bringende Liquidation versprochen worden / so ist damoch auch dieses nicht pra-
cticiret.

§. 122. Geschahe aber solches alles amoch bey vollem Frieden / so war auch kein Wan-
der / daß nachdem Ihre Königl. Majestät zu Dännemarek das Herzogthum Bremen feind-
lich an zu greiffen beliebten / wie imgleichen hiernächst der Königl. Schwedische Feld- Marschall
Herr Graf von Steenbock / mit seiner damahln unterhabenden Armée sich nur in dem Meck-
lenburgischen blicken ließ / man Königl. Dänischer Seiten ebenfalls aus dem Augen setzte / was (NB)
gleichmäßig nur kurz vorhero in dem Art. 5. des Hamburgischen Vergleichs sancte verspro-
chen / daß nemlich bey denen Durch- Marchen der Troupen die Fürstl. Angehörige und
Unrerthanen mit Nachtlagern und Einquartierungen nicht beschweret / auch wan im Noth-
fall auf speciale requisition ein Nachtlager zu concediren / damoch alles / so genossen / besa-
set und ganz exacte disciplin gehalten werden solte.

§. 123. Die Fürstl. sowohl als Bischoff- Lübeckische / Länder wurden also mit Durch-
marchen / Heu- Lieferungen / Fuhrten und andern dergleichen Oneribus ohne Unterschied beschwe-
ret / ohne daß ihnen desfalls einige Erstattung geschehen / und wie darauf nach der Dänni-
schen Niederlage bey Gadebusch / die Schwedische Armée sich vollends nach Holstein begab
/ so wurden die Muscoviter und Sachsen noch dazu ins Land geruffen / denen Fürstl. Un-
rerthanen durch Einquartierungen und allerhand unerträglich Executiones beschwerlich zu
fallen ; Der Königl. Dänische Hoff vergaß hiebey völlig / wie nicht nur von Alters bereits
verglichen / sondern auch selbst in dem anno zu Dännemarek / Norwegen Regierende Königl.
Majest. noch allererst vor wenigen Jahren in dem 3. art. des Travendalischen Friedens
sancte versprochen / daß kein Theil über die zur gemeinschaftlichen Regierung gehörende (NB)
Personen / Deter und Güter das geringste zu Krieges- und Friedens- Zeiten / es sey in Ad-
ministration der justice, Gebotten / Patenten / Executionen / oder wegen Einquartierung /

(NB) Contributionen oder Auflagen/wie die auch Mahnen haben möchten/ ohne des andern Consens und mit-belieben / vornehmen und disponiren sollte.

§. 124. Man hielt Dänischer Seiten nichts von allen / und ob schon in dem erst-angesehnen Art. 3. gleichfalls beliebt / daß in denen schon getheilten Ländern / Aemtern und Städten jeder theil / als dem Seimigen / die Souveraine und Landes-Fürstl. Gewalt/ nebst daraus herfließenden iuribus ganz allein und private exerciren / auch von dem andern theil unter dem Prætext einiger Communion, oder was Norwand es sonst seyn möchte / zu keiner Zeit daran einige Behinderung / noch Eintrag geschehen sollte / so wurde doch auch hierauff nicht zweiter rehetret.

§. 125. Der Dänische Hoff tractirte die Fürstliche Länder bereits damahln als feindlich; Insonderheit aber sollte das Fürstl. Dittmarsen / als eines der besten Länder / schon der Zeit ruiniret werden / und erging dabero nicht nur zu Ende des Januarii 1713. die Königl. Ordre, vermittelst Durchstechung der Feide / womit Dittmarsen bey nahe umb und umb gegen die (NB) offenbare See sowol / als den Eyder-Ström/ beschloffen ist / das ganze Land unter Wasser zu setzen / sondern es wurden furtz darauff auch mit dem Anfang des Februarii, unter dem Commando des Königl. Dänischen Brigadiers, Herrn Grafen von Sponeck, durch Schläge und andere angedrohte scharffe Militair-Execuciones selbst die Unterthanen 2. bis 3. aus jedem Hauß zu solcher Arbeit dergestalt angetrieben / daß / ob gleich der dem Land daraus erfolgende unerseßliche Schade / und wie forhanen falls selbiges in mehr als 30. Jahren nicht wieder zu der vorigen Bonität kommen könnte / der Landtschafft besgetzen / wann sie ja solcher ruinirt werden / noch erträglich seyn würde / daß man nur die Facten nehmen und Hauß bey Hauß auff den Grund abbrennen thätte / besagtem Herrn Grafen von denen Vorsehern des Landes zur Gnüge vorgestellet wurde/ hierdurch jedoch nicht einmal so viel Zeit zu erhalten gewesen / daß man nur desfalls selbstn. Ihr. Königl. Majest. die benöthigte Wegen-Remonstraciones thun können/ vielmehr aber im Gegentheil der Herr Graf Sponeck sich beständig vernehmen lassen / wie seine habende Ordre solches absolute nicht litzet / und er gleich einem Mad in der Uhr und wieder Willen / selbige exequiren müßte.

§. 126. Indessen geschähe gleichwol alles dieses zu der Zeit / wie Dänemærck amnoch (NB) neutral gegen das Fürstl. Hauß Holstein seyn wolte / und war dabero wiederumb nicht zu verwundern / daß wie hiernächst am 14. Febr. d. a. die Schwedische Armée ihre Retirade so gar selbst in die Fürstl. Festung Lönningen nahm/ man Dänischer Seiten darauff die bisß dahin einiger massen noch beybehaltene Malque nunmehr mit einmah abzog. Das Fürstl. Hauß Gottorp wurde so gleich zum öffentlichen Feind declariret / und ob gleich in dem Art. 2. des Travendahlischen Friedens von neuem promittiret / daß / wan hinfünftig zwischen denen Königl. und Fürstl. Häusern Strungen entstünden/ selbige entweder per amicabilem compositionem unter sich / oder durch Vermittelung dazu zu erwehlender Puissancen / abgethan (NB) werden sollten; So zeigte jedoch der Dänische Hoff bey diesen Conjunctionen gar bald / wels (NB) cher gestalt die unter Kaiserl. und Fränkischer/ auch Englischer und Holländischer Garantie versprochene Amicabilis compositio bey demselben verstanden werde.

§. 127. Die Fürstl. Residentz Gottorp ließen Ihre Königl. Majest. durch Dero General-Major von Donep sofort occupiren / auch das ganze Land nebst denen offenen Städten einnehmen / Muscoviter und Sachsen mußten hieselbst die in dem Travendahlischen Friedens-Schluß beliebte / zur Vermittelung zu erwehlende / Puissancen seyn; das Vieh theils geschlacht (NB) et/ theils weggeführt / auch denen armen Leuten an den meisten Orten keine Hand voll Saate noch Brod-Korn übrig gelassen / dabey wurden sie noch dazu aller ihrer anderer Haabfeeligkeit beraubt und theils Häuser / wann nichts mehr darinnen zu plündern verhanden / in (NB) Brand gesteket / francke Leute / in Kindes-Nöthen arbeitende Weiber und Kindbettrinnen / wurden mit ihren Kindern aus den Häusern geworffen / ehrbare Weiber geschändet und unterschiedene / da sie nichts mehr dem raubenden Soldaten her zu geben hatten / so lang geperrgelt / bis sie ihren Geist aufgaben / andere nackend ausgezogen und mit Schlägen so jämmerlich zugerichtet / daß ob schon zur Zeit ihrer ausgestandenen Marter noch etwas lebent in ihnen übrig / sie damoch des andern Tages erfroren und todt gefunden worden; die Fürstl. Bediente wurden ab- und andere an ihre Stelle geseket / die meiste mußten sich mit Hinderlassung ihrer Häuser und Hße retiriren / und welche noch zurück verblieben / wurden auß aller hand Art geplaget. In Summa: nichts wurde unterlassen / so nur einiger massen zu dem längst intendirtem Untergang des Fürstl. Hauses Gottorp etwas beytragen konnte / und wer dazu die beste Consulta zu geben vermochte / vermeinte dadurch vor andern ihm ein sonst derbares meritum zu machen.

§. 128. Anfänglich hieß es zwar bey der Einnahme von dem Residentz-Schloß Gottorp / wie alles nur zur Sicherheit des Fürstl. Hauses gegen die Muscoviter angesehen; Allein

Allein wie auch selbstn die Küssen sich noch viel gütiger gegen das Fürstl. Hauß und dessen Lande erwiesen / als vielleicht die Herren Dänen wol gewünschet / so ließ der Dänische Hof auch schon andere Seiten aufziehen. Die biß dahero auf dem Schloß noch zurück gelassene Fürstl. sarte Kinder musen nunmehr auch herunter / und ob gleich remonstrirt wurde / wie ihrer zwey davon in solchen schlechtem Zustand sich befunden / daß sie ohne Gefahr nicht können in die Luft gebracht werden / ia / da das eine am ganzen Leib mit Flecken ausge schlagen / seine geringe privat-Person dergleichen einmal hazardiren wüßte; So wurden jedamoch dem ungeachtet diese francke Fürstl. Kinder denen Ammen / welche sie mit verbundenen Köpfen in Küssen eingewickelt trugen / von denen Armen genommen und weggeführt; so daß auch die in großer Menge zuschauende Leute über dieses traurige Spectacul sich der Thränen nicht enthalten können.

§. 129. Eine aus Königl. Geblüt erzeugte Fürstl. Princeßin / und der jeso regierenden Königin zu Dänemark noch lebenden Frau Mutter leibliche Schwester / mußte vor chagrin so gar Ihr Leben auff dem Schloß amnoch endigen / man hatte aber gleichwol auch nach Ihrem Todt nicht einmahl so viel deference vor Ihr / daß man Sie nur als eine mittelmäßige Standes-Person hätte begraben lassen / vielmehr wurde die Fürstl. Leiche bey einer geringen Stunde des Abends von Dänischer milice auf einen Wagen gesetzt / und demüßigt ohne Façelt und Klang also weggeführt.

§. 130. Man zog dabey die Contributionen aus dem ganzen Land / man exigirte von denen Unterthanen unleidliche und disproportionirte Brandschätzungen / Vermögens-Steuer mußte auch heraus / und es wurde mit denen armen Leuten nicht nur solcher gestalt gehandelt / daß viele auch von denen Vermögensien bereits an dem Betteslab ihre ausgestandene Pressuren bejessnen / sondern es wurde auch allen und jeden bey hoher Strafe verboten / nur das geringste weiter hin an ihren rechtmäßigen Landes-Herren zu liefern; Kein Inter-scheid wurde unrer Schleswig und Holstein gemacht / und da vorige Könige noch allemahl seinen Regard vor Ihre Kaiserl. Majest. gehabt / so scheint es wol / wie gegenwärtiger Königl. Majest. zu Dänemark bengebracht worden / mit Dero auswärtigen Hülfen schon solcher gestalt gesichert zu seyn / daß auch selbstn dem Römischen Reich und allen dessen Ständen manlich opponiren könne.

§. 131. Die gute Festung Rönningen mußte also hiernächst auch daran / und nachdem man sie seit dem Ausmarch der Schwedischen Troupen beständig blocquirt gehalten / in dessen aber dämmoch die Dänische Ministri zu Berlin verschiedentlich bezeugeten / wie Ihre Königl. Majest. zu Dänemark nicht unabgeneigt wären / mit dem Fürstl. Hauß gütliche Handlung vornehmen und die obschwebende Mißbeligkeiten belegen zu lassen / der zu Berlin damahln ebenfals anwesende Fürstl. Minister, Hr. Baron von Görz / hingegen in dergleichen Tractaten sich einzulassen nicht eher rathsam befunde / biß Rönningen zujorderst in Sicherheit gesetzt / und zu dem Ende von Ihrer Königl. Majest. in Dänemark declarirt seyn würde; daß Sie nicht nur frembde Troupen hinein lassen / sondern auch zugleich Ordres stellen wolten / daß man die Festung von 14. Tagen zu 14. Tagen mit nöthigen Lebens-Mitteln versehen könnte / so wurde zwar hierauff unter dem 31. August. 1713. durch den Dänischen Herrn General von Dewig beflagter Herr Baron von Görz in einem Schreiben versichert / daß Ihre Königl. Majest. sowol die verlangte Einnehmung der frembden Troupen / als auch die Proviantirung von 8. Tagen zu 8. Tagen allergnädigstl. zugefanden; Doch / wie der Herr Baron von Görz diese Puncta damit so gut als abgethan hielt und also zu Götter bey dem Königl. Dänischen Hof sich einfand / mußte er ganz unermuthet vernehmen / wie man da selbst die Einnehmung der frembden Troupen in Rönningen nicht anders verflünde; dann daß dahingegen die Fürstl. Götterische wieder heraus marchiren solten / oder aber / wan sie dämmoch darinnen bleiben wolten / solchen falls auch eine gleiche Anzahl der Königl. Dänischen Troupen hinein genommen würde.

§. 132. Zwar übergab der Herr Baron von Görz hiertwieder so fort am 2. Octobr. d. a. denen Königl. Dänischen Herren Ministris die sub Lit. B. hierbey gefüget Gegen-Remonstracion. Er bekam aber auch so gleich von denen Königl. Herren Ministris die Wieder-Introvert- wie sie mit Ihr. Königl. Majest. schon vorläufig aus der Sachen geredet und von Dero selbst die Ordre bekommen hätten / Ihm zu declariren / daß Se. Königl. Majest. seiner neutralen Puiffancen Troupen nach Rönningen lassen könten / es wäre dann / daß des Herrn Administratoris Durchl. Ihren Consens gäben / daß Se. Königl. Majest. noch nicht die beide Berzogthümer Schleswig und Holstein / wenigstens doch das erstere / biß zum Erfolge eines General-Friedens in Norden in Besiß behalten möchten / auch daß ab seiten des Fürstl. Hauses man inzwischen sich ruhig halten / und bey denen auswärtigen Puiffancen das schreyen und ruffen über Se. Königl. Majest. einstellen wolte / da sonstn und / wan Ihre Durchl. sich hier zu nicht

zu nicht resolviren würden / Ednningen mit der force solte angegriffen und dazu das nöthige unperweilet veranfaltet werden.

§. 133. Desgleichen wurde auff vieles sollicitiren zwar endlich eine Provision von Ses bene-Mitteln auff 8. Tage lang nach Ednningen gebracht / wie aber solche 8. Tage verlossen / und der Herr Baron von Götz die fernere weite Proviandierung / dem Versprechen zu Folge / urgirte / mußte Er von dem Herrn General von Dewis auff Königl. Befehl vornehmlich / wie nunmehr sein Kavallierment von Ednningen weiter zu hoffen / sondern vielmehr die Negotiation geneidiget wätre / bis zu forderst ab Fürstl. Seiten man zu demjenigen / was vor-an gezeigt massen Ihre Königl. Majest. verlangeten / sich verstanden haben würde.

§. 134. Und damit hatten also auch die unter verhoffter Erfüllung dessen / so der Herr General von Dewis auff Ihr. Königl. Majest. aller gnädigsten Befehl dem Herrn Baron von Götz versprochen / ab Fürstl. Seiten angefangene Tractaten bereits wieder ihr Ende / Ednningen wurde auch noch enger / als zuvor / eingeschlossen.

§. 135. So viel die Berproviandierung von Ednningen betrifft / wurde wol amoch zu Berlin unter der Garantie derer sämtlicher / sowohl darabln bey solcher Convention, als alle übriger bey denen der Zeit gleichfalls auff Tapis gekommenen Braunschweigischen Tractaten concurrirender Puillancen / ab Dänischer Seiten versprochen / daß von dem 23. Decembr. 1713 an zu rechnen / vor-befagte Festung auff 14. Tage ravitailliret und hernach biß den 24. Januarii des gegenwärtigen 1714. Jahres darinnen fortgefahren / wie imgleichen / so bald nur die Braunschweigische Tractaten ihren Anfang genommen / damit entweder ferner von 14. Tagen zu 14. Tagen continuiret / oder die Bloquade gänzlich aufgehoben / und während der Braunschweigischer Tractaten nichts thätliches gegen solche Festung weiter vorgenommen werden solte.

(NB) §. 136. Doch wurde auch dieses nicht gehalten / und ob gleich nach vieler Mühe und Verarbeit die Proviandierung endlich noch zweymal auff 14. Tage geschah / so wurde gleich wol nicht nur dabey das nöthigste nicht geliefert / sondern es wolten auch die Herren Dänen / da sie nur erst den Zustand von der Festung dadurch erfahren / hiernächst davon gar nichts mehr wissen / und war folglich kein Wunder / daß nach dem roegen der erwangeten bereits verstorbenen Medicamenten / fast die ganze darinnen gewesene Fürstl. Soldatesca bereits verstorben / oder erkranket / sie sich aber dannoch biß auff den letzten Tag / da sie zu leben gehabt / defendiret / allendlich auch solche Festung per Accord an die Dänen übergegangen.

§. 137. Nun war zwar wegen der Demolition nichts in der Capitulation versehen / sie wurde aber doch bald umb nur den Schaden des Hochf. Hauß desto größer zu machen / als Dänischer Seiten vorgenommen / und da mit großen Unkosten die Unterthanen aus beiden Fürstenthümern dazu helfen müssen / ist sie demnach amoch auch schon der Erden gleich gemacht und alles / was darinnen an Ammunition und sonst verhanden gewesen / weggebracht / Der Artic. 5us des Travendahlischen Friedens / als worinnen das ohne dem bereits vorhin ab Fürstl. Seiten gehabte jus Armorum & Fortaliorum nochmahln bestätiget / dadurch zu gleich zerlöset; was vermög des Artic. 11. und 14. der getroffenen Capitulation, von denen nach Ednningen geschickten Gütern / denen Eigern bona fide und ungehindert hat wieder verfabloschet werden sollen / wird noch diese Stunde denen Proprietariis vorgehalten / und welche von denen Fürstl. Unterthanen während der Bloquade von Ednningen sich etwa nach ihrer hin ein geschickten Gütern / oder ihrer Freunde und Anverwandten Zustand / durch unschuldige und nichts weiter in sich haltende Briefe erkundiget / oder aber ein halb Hundt Ebes und dergleichen ihren bekantnen zugesicket / wie imgleichen auch nur solches verkauft / mit denen ist man auff eine unter Christlichen Potentaten noch nie erhörte grausame Weise verfahren; ehbare Frauen-Personen sind nackend aufgezogen / und auff alle erhmliche Weise gemartert / umb nur noch mehrere Personen / die dergleichen unschuldiges Commerce gehabt / zu entdecken; In Fürstl. Bedienungen stehende Köche und Assesiores, Doctores, deren Frauen und andere wol-angesehene Leute sind bekfalls zu Wasser und Brod / Karren / schiben und dergleichen ihrem Stand und Character ganz nicht convenablen Straffen condemniret / ja so gar aus ihren Wohn-Häusern hinweg und in die Stock- Häuser als die ärgste Uebelthät er geführet; der scharffen Execution, so wieder den sogenannten Engelländer nur biß darentwegen zu Wendsburg vorgenommen / daß er etwa als ein geschornmer Fürstl. Unterthan / umb während der Bloquade Briefe an den Commandanten zu bringen / sich gebrauchen lassen / auch anderen harten Verfahrens in Rechts-Sachen und dergleichen / vorzeig nicht einmal zu gedenten.

(NB) §. 138. Doch es braucht auch die gute Intention, so man dernachln bey dem Königl. Dänischen Hof vor die Herren Herzoge zu Schleswig-Holstein-Gottorp heget / keiner ferneren weitläufftigen Deduction, wann in der vor einiger Zeit heraus gekommenen so-genannten gründlichen Nachricht von demjenigen / so vor und nach der am 14. Febr. 1713. geschehenen Einräumung

»mung der Feste Rönningen passiret, mit deutlichen Worten bereits zu lesen / wie man Rön-
 »niglicher Dänischer Seiten sich ungewissfelle promittire, daß / weils das Fürstl.
 »che Hauß Gottorp durch Sein Betragen und Infraction der gegebenen Parole auch
 » Violation aller mit Jhr. Königl. Majest. zu Dänemarck hievor errichteten / so
 » wol alten / als neuen Tractaten / sich ganz ohne Noth und vielmehr muchwilliger
 » und rüchft. Weise / als Aggressor und aus einem Schein / Freund zum öffentlicher
 » Feind declariret / solches Fürstl. Hauß dahero auch sich aller mittelst jeres angetre-
 » ter Tractaten erhaltens Jurium und Avantage allerdinge und gänzlich verlustig ge-
 » mache / folglich von Jhrer Königl. Majest. zu Dänemarck auff alle Artz und
 » Weise nicht minder / als Schweden selbst / feindlich tractiret / vor die desfalls Jhrer
 » Königl. Majest. zu Dänemarck zugewachsene grosse Unkosten / Deru Landen
 » daraus entstandenen unsäglichen Schäden / gehörige Satisfaction zu geben und /
 » ins künfftige dergleichen Treu-loses Verfahren weiter aus zu üben / auffser Stand
 » gesetzet zu werden merite.

§. 139. Hier schüllet Dänemarck mit einmal aus / was es so lange Jahre im Schild (NB)
 geführt und / was das ärgeste ist / so läset man sich an Realitäten noch nicht gnügen / sondern
 es müssen auch noch dazu alle nur ersinnliche Invectiven gegen das Fürstl. Hauß hervor ge-
 sühret werden / dasselbe soll an allem selbst schuld seyn / und was man bey Dänemarck sonst
 wol gewoñnet / ein solches muß nunmehr auch dem Fürstl. Hauß imputiret werden.

§. 140. Eine gleiche anjüchtige und lästerhafte Feder gegen Dänemarck zu führen / wä-
 re ein leichtes / wan man nicht mehr Deference vor gegenen Häuptern hätte / als vielleicht
 der Schrifftsteller von vor-erwehnter so-genannter gränlicher Nachricht / zc. zc. bey seiner
 unbestimmtenen Feder ihm jemahln träumen lassen.

§. 141. Man mag dahero ebenfalls auch nicht einmah! demjenigen / der so grob ins Hof-
 schreyet / das rechte Echo wieder werden lassen / und contentiret man sich vielmehr daran
 daß man glaubet / wie auch selbst Jhre Königl. Majest. zu Dänemarck / da Jhnen alles
 bekannt werden solte / demselben keines weges gut heißen dürfften / daß er Fürsten / welche mit
 Jhrer Majest. von einem Königl. Gehlüt sind / so unmanierlicher (umb nicht zu sagen ca-
 nalleurer) Weise beschuldiget / wider Jhre Königl. Majest. ein Complot gemacht zu haben ;
 der andern ungewoñlich groben Exprellionen von betrieglichem und falschem Procedere von
 muchwilligem / rüchftem Treu-losen verfahren / zc. zu geschweigen / als welche alle besser auf
 eine solche Gattung von Leuten / die noch nimmer Treu und Glauben gehalten / als wol sonst
 auff das Fürstl. Hauß / sich appliciren lassen.

§. 142. Zwar wird auch ein Hauffen von denen weit / ausgehenden Väen des Gottorps-
 schen Hauß und der Duplicatät des Fürstl. Ministerii gesagt ; Es hat aber dieses Hoch-Fürstl.
 Haußes keine andere Väes, als dafes bey dem Besitz seiner Lande / auch dem Genuß seiner Ge-
 rechtsame verbleiben möge / und damit es darinnen nicht noch einiges mächtigern jebsmäßi-
 gem gut finden beeinträchtigt oder impune vergewaltiget werde / so ist wol nichts natürlicher /
 dann daß man ab Seiten desselben in Zeiten auff Schutz und Rettungs-Mittel bedacht gewe-
 sen / zu dem Ende unter andern also auch mit der Cron Schweden ein Defensiv-Bündnis er-
 richtet habe.

§. 143. Und was die angegebene Duplicatät des Ministerii betrifft / so mag man auffser dem-
 jenigen / was vorhin bereits angeführt / nicht noch weiter in die alte Geschichte jurick gehen /
 noch weitläufftig dieselbst wiederholen / was der Welt sowol von des Königl. Dänischen
 Hofes betragen gegen das Hauß Gottorp / als auch von dessen Duplicatät / welche Jhm von
 andern Höfen und Puissancen in getruckten Schrifften mit vieler Solidarität für-geworffen wor-
 den / noch gnugsam erinnerlich ist.

§. 144. Dieses allem / da man mit den Haren gleichsam dazu gezogen wird / kan man
 Fürstl. Seiten / jedoch cum solemnissima protestatione, daß es bloß ex necessitate defensionis
 » und also keinesweges Jhr. Königl. Majestät und Deru hohem Königl. Hauß nur in dem
 » geringsten dadurch zu nahe zu treten / geschehe / hierbey nicht unangeführt lassen / daß von es
 » auff diesegehene Zusagen und Parolen ankommt / so dann auch nur bloß aus dem vor-an ge-
 » führtem / und zwar in specie denen §. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 21. 22. 25. 30. 31. 33.
 » 35. 36. 38. 39. 40. 43. 46. 55. 59. 67. 68. 80. 85. 86. 103. 107. 109. 110. 111. 112. 113.
 » 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 131. 133. 134. 135.
 » 136. & 137. ein jeder unpartheyischer leichtlich von selbstem begreifen könne / daß Der Dän-
 » sche Hof / so lang gegenwärtige Königl. Familie bey der Regierung ist / noch niemahln davon
 » ein Slave gewesen / vielmehr aber auch denen auff das allerbeste verclaussulirten Vertrügen
 » und Bündnissen zu wieder zu handeln / man in Dänemarck sich nicht geschweuet / wan nur son-
 » sten sich dazu Gelegenheit finden wollen.

§. 145. Fürstl. Gottorpscher Seiten weiß man sich wenigstens nicht zu erinnern / daß man mit der Parole und zugesagter Treue also gespeilet hätte; es wird auch der Cron Dänemarc in Eigigkeit fehlen / zu erweisen / daß man Fürstl. Seiten solemne Verträge und Friedens-Schlüsse also ungeheuet gebrochen.

§. 146. Herzog Friederich der Veltete / so sonst in dem vor-an geregetem Dänischen Scripto angetastet werden will / hielte in dem von Dänemarc wieder Schweden angefangenem Krieg gedulig auß / und committirte nichts / was Ihn als einem damahligen Vassallen etwa nicht gebühret hätte / da Er aber dannoch in allen Dänischen Kriegen ohne sein Verdienst wol hingegen die Krieges-Last / wozu er weder gerathen / noch / gleichwie die zwischen der Cron Dänemarc und denen Herren Herzogen zu Schleswig-Holstein ob-an geführter massen aufgerichtete Union ein solches ausdrücklich haben will / gewilliget hatte / bloß auß diesem Vorwand tragen mußte / weiln Er wegen des Herzogthums Schleswig des Königsreichs Dänemarcen Vassall / und in der Regierung desselben / wie auch des Herzogthums Holsteins / mit denen Königen in Dänemarc alternirte / so war bey diesen Umständen allerdings auch billig / daß sein Lehns-Herr denjenigen Schaden / so Er Ihn causirte hatte / refundiren thäten / und da Dänemarc dazu nicht fählicher / als durch Erlassung der Lehns-Pflichten zu gelangen wußte / so wäre dem guten-Herzog wol sehr zu verargen gewesen / daß in Mangel einer andern Satisfaction / Er nicht wenigstens dasjenige acceptirte / was an Ihn abzu sehen sein Lehns-Herr selbstn willig war.

§. 147. Zur ungebühr aber wird dessen Herrn Sohn und Nachfolger an der Regierung / Herzog Christian Albrechten / gleichfalls imputiret / daß Er in Anno 1673. ein schädliches Dessen gegen Dänemarc dadurch bliesen lassen / wann Er sich in dem damahligen Krieg mit Frankreich gesehet / und so baldn man Dänischer Seiten dieserwegen nur wird vermögend sein / specialiora an-zu führen / wird man auch den Ungrund und davon specialiter zu demonstrieren Gelegenheit nehmen.

§. 148. So verriethete auch Herzogs Christian Albrechten Herr Sohn und Successor / Herzog Friederich / in Anno 1697. durch Außerbauung der neuen Schancken ebenmäßig ein weiters nicht / als nur allein dasjenige / wozu sein Fürstl. Haus unter andern durch den zten Art. des Ultonaischen Friedens summo jure besuget / daß Er aber darauf einige Zeit mit dem ferneren Schancken-Bau an sich hielte / war / wie bereits S. 101. erwehnet / die bloße Liebe zum Frieden / ohne seines Hauses gerechtfamen dadurch in dem geringsten zu präjudiciren / gleichwie Er dann auch / da bey Dänemarc kein gültlicher Vorschlag verfangen wolte / sich hiez auff wieder seines Rechts bediente / ohne auff einige / wie man Ihn unglimpflich nachsagen will / dem damahligen König Christiano V. etwa immiretzt zugelassene Kranchheit zu rehetiren / und da Er selbstn sich denen Dänischen unrechtmäßigen Prætentionen zu widersetzen nicht im Stand / war Ihn als einem Souverainem und Reichs-Fürsten so wenig zu verdrücken / fremdde Auxiliar-Trouppen dazu an-zu nehmen / als wenig es andere Souveraine und Reichs-Fürsten ihnen verwehren lassen wollen / mit frembden Potentaten Off. und Defensiv-Allianzen zu schließen / da zumahlen nach einmahl erhaltener Souverainität solches ein inseparables connexum / und alle Briefe / so etwa diesem contrair / selbstn in dem ob angeführtem Diplomate Souverainitäts schon in ann. 1658. von dem König Friderico III. annulliret und vernichtet worden.

§. 149. Desgleichen erfolgte der Travendahlische Friede / wie man Dänischer Seiten sonstn fouteniren will / durch keine illicita media / sondern man gab Königl. Seiten durch die vorgenommene vielfältige contraventiones des Ultonaischen Friedens selbstn dazu an / laß / und stellet man dahins ob derjenige Treu-Loß zu nemen / welcher nichts mehr verlanget / als daß demselben Friede gehet werde / oder aber nicht vielmehr derjenige solches prædicat meritire / welcher bey Treu und Glauben denselben genehmiget / und nachmaln damach nicht weiter daran gebunden seyn will.

§. 150. Wegen dessen aber / so neuerlicher Zeit mit Eönningen passiret / und welches anzusehn dem Fürstl. Haus Gottorp mit einmahl den Garaus machen soll / beziehet man sich nur teils / diatick auß die bereits schon längstens public gewordene Succincte Deduction / daß **Se. Königl. Maj. von Dänemarc des Hochfürstl. Hauses Gottorp Aggressor seye** / und muß allerdings / so viel die Violirung einer Neutralität betrifft / ein Unterscheid gemacht werden / ob man dem Feind nur eine bloße Retraite vergebne / oder aber zugleich ad offendendum alterius sich mit ihm conjungire / so daß letzteren falls zwar die Neutralität gebrochen / ersteren falls aber sie auch salvo jure Gentium beybehalten werden könne.

§. 151. Zwar will Dänemarc auch nicht einmahl die Retraite verstanen; Allein nachdemahl selbstn Dänischer Seiten man ohne zweifel nicht wird in Abrede seyn können / wie durch die Neutralität nicht sofort jemand aus seinem natürlichen Interesse gesehet werde / sondern

bern auch/ *salva de cetero Neutralitate*, man mit denen/ welche gegen einander zu Feld liegen/ (NB)
indiffinente umgehen und/ was sie an Geld und Lebens-Mitteln benöthiget/ Ihnen verab-
folgen und zukommen lassen könne; So wird auch wol zugestanden werden müssen/ daß den-
jenigen/ welchem man sein Leben durch Fournirung der dazu nöthigen Mittel salviran fan/
man ebenfals durch Verstattung eines sichern Orts derjenigen Gefahr/ welcher Er sonst
unterworfen seyn würde/ *salva Neutralitate* entzissen könne/ sumahlen durch bloße Vergön-
nung eine Retirade dem Gegentheil nicht mehr/ als durch die Fournirung der Lebens Mittel/
geschadet wird und/ neutral zu seyn/ nur dieses will/ daß man mit dem einen Theil nicht völlig
Parthey mache/ noch etwa den andern mit gewaffneter Hand attaquiren helfe.

§. 152. Das hingegen das Fürstl. Hauß Gottorp solche Parthey mit Schweden wieder
Dänemarf gemacht/ wird nimmer erwiesen werden können/ vielmehr ist am Tag/ daß
selbiges nicht nur alle Mühe und Sorgfalt angewendet/ den Herrn Grafen von Steenbock mit
der Schwedischen Armée aus Holstein zurück zu halten/ sondern auch/ nachdem selbiger
damnoch/ aller Ihm geschעהer Remonstrationen ungeachtet/ in die Fürstenthümer gerü-
cket/ und sich darauf in Fönningen geworfen/ man Fürstl. Seiten auch damahln annoch das
äußerste gethan/ umb Ihn nur dahin zu disponiren/ daß Er die Festung wieder verlassen
würde/ so daß man auch selbstn Küßlicher Seiten die von dem Fürstl. Hauß hierunter ange- (NB)
wendete gute Officia rühmen/ und es vor einen Dienst erkennen müssen/ der dadurch der gan-
gen Ligue geschעה.

§. 153. Das Fürstl. Hauß hat hierbey sowol/ als sonst bey diesem gantzen Krieg/ sich
in allen sehr willfährig gegen Dänemarf erwiesen/ es ist Ihre Königl. Majestät an Hand ge-
gangen/ worinnen es inder getohn/ und hat man permitiret/ daß man nicht nur die Rittertschaft
extraordinarie collectiret/ sondern auch selbige noch über dem zu einem ganz ansehnlichem
Vorstuß an Ihre Königl. Majestät zu Dänemarf sich verstanden/ so gewis keine Marquien/
daß solches mit der Cron Schweden sich combiniret habe; ja selbstn die von dem Herrn Grafen (NB)
von Steenbock bey seinem Einmarch in Holstein zu allererst ausgelassene Patenta zeugen
deutlich/ wie man Fürstl. Seiten keine Verständniß mit Ihm gehabt/ Er dahero auch die
Fürstl. Länder sowol/ als die Königliche/ auf gleichen Fuß zu tractiren Ihm damahln vor-
genommen habe.

§. 154. Ob gleich/ wan übrigens das Fürstl. Hauß der Schwedischen Armée etwa in
mehreren/ als geschעה/ favorisiret hätte/ es demselben ebenfals auch wol um so weniger
zu verdenken gewesen seyn würde/ als natürlich/ daß man demjenigen/ mit dem man schon
vorhin in Bündnissen stehet und von welchem man noch niemahln ein anders/ als Freunds-
schafts-Bezeigungen genossen/ mehr an Hand gebe/ als wol denen/ welche einem nur von
Zeit zu Zeit alle erlaubten Tort anthun und deren Dichten und Trachten von Anfang an
auf jemandes Untergang gerichtet.

§. 155. Dergleichen Complaisance verbietet gewis das Völker-Recht denen neutra-
len Ständen gar nicht; das natürliche Recht approbiret solches/ und allsächlich siehet man/
daß wo Kriege geführt werden/ diejenige so dann/ welche etwa neutral verbleiben/ allezeit
der einen Parthey mehr Dienste/ als wol der andern erwiesen/ ohne daß diese sich nur einmal
dessfalls mit Zug beschweren könne/ wol aber sich schon contentiren lassen müsse/ wan nur
solche neutrale Herren nicht endlich gar los brechen und mit dem Gegentheil sich vollends
conjungiren.

§. 156. Wer hat aber auch endlich den Dänischen Hof potelliviret/ daß man selbiger (NB)
die Herren Herkoge zu Holstein deposicidiren will/ Er Ihnen nur eine Querelle machen/ und
darauff/ in dem Sie Ihn an Mannschaft nicht gewachsen/ Sie von Land und Leuten also im-
pune verjagen möge?

§. 157. Gewis weder in dem Schleßwigißchen/ noch auch in dem Holsteinischen/ wird
man Dänischer Seiten sich jemahln darzu legitimiren können.

§. 158. Dann so viel zu fordern ist Holstein betrifft/ sind Ratione dessen die Herren Her-
koge Stände des Römischen Reichs/ Sie stehen in dem Niedersächsischen Craiß/ und haben
votum & sessionem in Comitibus; Nun aber lauffet/ andere ohne dem bekannte Reichs-
Constitutiones dertmahln nicht einmahl anzu führen/ schnur-gerade wieder den buchtälischen
Inhalt des zu einem fundamental-Gesetz des Römischen Reichs schon längst gemachten West-
phälischen Friedens/ daß ein Erand/ welcher sich beleidiget zu seyn erachtet/ die Waffen wie-
der denjenigen/ von dem er beleidiget zu seyn vermeinet/ ergreifen möge: *Et nulli omnino*
Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid controversum sit, sine jam
exortum sit, sine post hac incidit, unusquisque jure experietur, secus faciens reus sit
tractae pacis.

§. 159. Nirgendswu wird dergleichen in denen Gesetzen einiger Unterscheid inter po-
tentiores & minus potentes gemacht/ sondern es ist vielmehr einer sowol daran gebunden/ als

(NB) als der andere / und wann die Manier erst auffkommen solte / daß diejenige / welche mit einiger Macht versehen / den andern pro lubito depollidiren mögen / würde man bey nahe wiederumb in dem seculo des Faust-Rechts sich befinden ; ja selbst umb der Kön. Kaiserl. Majest. auch Dero und des Reichs höchster Gerichte Auctorität dürfte es solcher gestalt bald gethan seyn.

§. 160. Der Tit. C. *Ne quis in sua causa iudicet, velius sibi dicat*, gilt dahero eben falls auch in Holsteinischen Sachen amoch bey dem Kaiserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien / wieder einen König in Dänne-marck / wan Er dajelst als Herzog von Holstein belanget wird ; Und wan die beäufte Rechte wolte / quod spoliatus non solum cum omni causa & inter-

(NB) esse, sed & fructibus percipiendis sit relituendus, so müssen auch die Könige von Dänne-marck in Holsteinischen Sachen ein solches wieder sich gelten lassen.

§. 161. Was aber demnächst das Herzogthum Schleswig anbelanget / auch dessfalls haben die Könige von Dänne-marck keine mehrere Freyheit.

§. 162. Nach einmahl an die Herren Herzoge zu Schleswig-Holstein cedirte völliger Souverainität / haben die Könige von Dänne-marck / so lang jemand von der männlichen Linie aus dem Fürstl. Gottorpischen Haufe verhanden / nicht das geringste mehr über den Fürstl. Antheil zu sagen / und wan anders die deutliche Worte in dem ob- angezogenen Diplomate Souverainitäts: *Liberiren / befreyen und lesprechen* / 2c. 2c. nicht gar von Feinden Estet seyn / die Kaiserliche / Französische / Englische / Schwedische / Holländische / Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburgische dessfalls übernommene Garantien auch nur noch etwas würcen sollen / so steht gewis denen Königen von Dänne-marck nicht frey / die Herren Herzoge zu Schleswig-Holstein auch nur wegen des Herzogthums Schleswig noch härter / als Dero selbst eigene Unterthanen / denen nemlich vor Ihrer Depollidierung noch Recht geleyet wird / zu tractiren.

(NB) §. 163. Die Krieges-Zeiten sind ebenfalls nicht eximiret / sondern es geben vielmehr die klare Worte des Diplomatis Souverainitäts, daß die Könige keine Prætenion noch Ansprache auff mehr-angeregtes Herzogthum Schleswig / es sey bey Fried- oder Krieges-Zeiten / machen wollen.

(NB) §. 164. Durch den Art. 27. des hiernächst zu Copenhagen den 27. Maj 1660. zwischen Schweden und Dänne-marck wiederumb gemachten Friedens ist solches nochmahln bestätiget.

(NB) §. 165. Zu Fontainebleau ist in Anno 1679. dieses aber einl. confirmiret / ita ut ne quicquam sub quo cunque preterito contra predicta agatur.

(NB) §. 166. In dem Art. 2. des Altonaischen Friedens ist selbiges Anno 1689. nicht nur wieder herholet / sondern auch in dem Art. 6^{ten} noch hinzu gesetzt / daß kein Theil dawieder etz was *via facti* unternehmen soll.

(NB) §. 167. Der Art. 2^{des} des Travendahlischen Friedens de Anno 1700. bestätiget es abermahln cum additamento, daß die etwa fünfzigbin zwischen denen Königl. und Fürstl. Häusern entstehende Irungen entweder *per amicabilem compositionem* unter sich / oder durch Vermittelung dazu erwehender *Puissancen* abgethan werden sollen.

(NB) §. 168. Und zu was Ende sind dann anders auch wol die Krieges-Zeiten in denen Friedens-Schlüssen *per expressum* mit eingerückt / wan man dadurch nicht hätte verhalten wollen / daß die Könige von Dänne-marck sich auch der Superiorität der Waffen gegen die Herren Herzoge nicht bedienen solten ?

(NB) §. 169. Bloße aufwärtige Kriege / oder auch mit aufwärtigen im Land habende Kriege können dadurch allein nicht verstanden werden / dieweil nicht nur die *verba general* und sich also ad *casus speciales* nicht restringiren lassen / sondern auch denen *regulis bonæ interpretationis* an und vor sich selbst conform, daß diejenige so mit einander pacificiren / allemahl noch am ersten verstanden werden / wan von jemanden in denen Tractaten geredet wird.

(NB) §. 170. Es *accordiret* damit / wan in denen Unionen / Verträgen und Friedens-Schlüssen von einer ewigen / beständigen Freundschaft / und daß unter keinerley Pretext, wie der auch Namen haben / oder von Menschen Sinn erdacht werden könte / jemahln davon abgerichen werden solte / erwehnet wird / zumahlen alles dergleichen nicht subtiliren könte / in wann doch jederzeit nur nach belieben die Herren Herzoge nicht nur feindlich anzu greiffen / sondern auch zugleich von Land und Leuten zu verjagen / der Cron Dänne-marck frey stehen solte.

(NB) §. 171. Und soll / wie die Friedens-Schlüsse wollen / kein Theil wieder den andern etwas *via facti* unternehmen / sondern die Güte tentiret werden / so ist auch mit Krieges-Macht die Herren Herzoge zu überziehen und bey solchen Troublen sich die Reventen Ihrer Länder zu eigen / denen Königen damit ein-vor allemahl verboten.

(NB) §. 172. Die an Holstein in Anno 1658. cedirte Souverainität ist / die Wahrheit zu be-

ken

Femen/ denen Herren Dänen ein beständiger Stachel im Auge/ und dahero suchet man nur alle Gelegenheit/ das Hochfürstl. Haus wieder darumb zu bringen. Allein nachdemahl in dem Art. 28. des Copenhagischen Friedens zwischen Schweden und Dänemarc expressé verabredet: daß alles/ was zwischen Ihr. Königl. Majest. und dem Reich Dänemarc und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Schleswig/ Holstein/ Gottorp auf ein oder andere Weise einige Mißbilligkeiten und übeln Vertrauen erwecken könnte/ von dem dato an/ sowohl in Consideration und Betrachtung naher Bluverwandtschaft/ und zumahl Ihr. Königl. Majest. der Königin in Schweden/ als zu Confolidir- und Befestigung der ewigen Freundschaft/ zwischen beiden respective Königl. und Herzoglichen Häusern zu keines Theils *prejudiz* und Nachtheil/ nimmermehr gedacht/ sondern in Krafft des damahligen Friedens/ Schlusses/ beiderseits beygelegt/ vergessen und allerdings abgethan seyn solte; Die Garantie ingleichen hierüber von aufwärtigen Potentaten übernommen/ und noch in dem letzten Brandenburgischen Friedens- Schluß selbst gegenwärtig zu Dänemarc/ Norwegen regierende Königl. Majest. sancte versprochen/ daß alles dasjenige/ so vorhin etwa fürgegangen/ nimmer weiter gedacht/ noch weniger gegen jemand deswegen weiter einige Ansprache oder *Prætenstion* gemacht werden solte; So kan unmöglich mit einemfüg Rechtsens/ was schon vor 10. und mehr Jahre abgethan/ jetzt wiederumb reusificiret und desfalls neue Unruhe gemachet werden.

§. 173. De facto kan vielgeschehen/ es fraget sich aber/ ob es zulässig? und wein solchen factis ratione Dänemarc/ von denen Herren Herzogen nicht wiederumb factis resificiret werden kan/ haben deswegen in denen Friedens/ Schlüssen eben die Facta müssen verboten werden/ und die Garantien werden desfalls prästiret/ damit man dannoch jemand via facti procediren will/ Eramb so viel eher wiederumb zur Raison gebracht werden könne.

§. 174. Unter souverainen Häuptern/ ist zwar wahr/ hat das plaidiren keine Statt/ weiß man auch daselbst von keinem Ober-Richter/ sondern es decidiret allenfalls einig und allem der Degen; aber wie kein Königreich noch Fürstenthum/ wenigstens unter Christen/ so souverain/ daß es auch nicht seine gewisse Satzungen haben und daran gebunden seyn solte/ also ist der Könige von Dänemarc Ihrer Hoheit ebenfalls gar nicht zu wieder/ nach dem Flaren Inbald der mit dem Fürstl. Haus/ Gottorp aufgerichteter Verträge und Friedens- Schlüsse/ nicht eher befugt zu seyn/ auch nur wieder die Herren Herzoge zu Hüfte/ als Herzoge zu Schleswig/ einen Krieg an zu fangen/ bevor Sie zu forderst die Güte versucht/ und allenfalls die Garandeurs angeruffen.

§. 175. Procediren Ihre Königl. Majest. von Dänemarc auf andere Art gegen die Herren Herzoge zu Schleswig/ Holstein/ Gottorp/ so sind Sie in culpa alles des daraus entstehenden Schadens; wer aber solchen falls den causirten Schaden wieder ersetzen müsse/ darenthalben sind die Rechte so deutlich/ daß man unmöglich hält/ darüber hieselbst weitläufige Deductiones ex jure zu machen.

§. 176. Zwar hat/ bey so Flaren gerechtsamen des Hochfürstl. Gottorpschen Hauses/ ein von dem Königl. Dänischen Hof/ zweifels ohne gedungener Scribent sich dannoch eingefunden und will einen Versuch thun/ ob die vernünftige und unparteyische Welt sich nicht von ihm wolle überreden lassen/ daß diejenige Danksagen/ welche das Fürstl. Haus nimmerho bey nahe wren Jahr über von Dänemarc abermahln erdulden müssen/ wenigstens amoch einige Schein Rechtsens bey sich haben/ und ist dahero aus einer solchen Absicht eine so rubricirte gründliche Wiederlegung der vor einiger Zeit ab Fürstl. Gottorpscher Seiten herausgegebenen *facinorösen Deduction in puncto Aggressionis*, aus der Königl. Dänischen Buchdruckerey zu Altona unlangst zum Vorchem bekommen.

§. 177. Allein siehet man auch selbige durch/ so wird causa Danorum ebenfalls damit an/ noch nicht verbessert/ oder der Königl. Majestät zu Dänemarc unerhörtes Verfahren gegen das Hochfürstl. Haus Gottorp darinnen iustificiret.

§. 178. Es intendiret der Conspicent, dem Publico zu persuadiren/ daß das Hochfürstl. Haus Gottorp bey dermahligen Troublen Aggressor seyn/ müßin auch desfalls von Dänemarc keine Satisfaction zu fordern/ sondern vielmehr/ dergleichen von dem Hochfürstl. Haus zu prästendiren/ Dänemarc dermahln befugt seyn.

§. 179. Und in Warheit kommt auch auf die Frage: Wer zu vor- bemeldten Troublen in Holstein Anlaß und Gelegenheit gegeben? das ganze Haupt- Werk an.

§. 180. Fürstl. Seiten hat man wieder Dänemarc vor sich:

1. Daß da sich in denen Herzogthümern alles ruhig befand/ Dänemarc ganz unverbessert/ und ohne desfalls/ nach Inhalt der Unionen/ mit dem Haus/ Gottorp zu communiciren/ sich feindlich wieder Schweden erkläret.

2. Daß eben dieser Friedens- Bruch die Quelle und Ursprung alles desjenigen Übels/

- so nachmahln in Nieder-Sachsen / in specie aber auch denen Herzogthümern Schleßwig und Holstein / sich eräugert.
- (NB) 3. Daß / wie auch Schweden selbstn dieses der Zeit noch nicht einmahl an Dännemarc rächen / sondern der damahln die Schwedische Armée commandirende Herr Graf von Steenbock mit selbiger recta aus Pomern nach Polen gehen wolte / mithin solchenfalls die Herzogthümer noch ferner ruhig bleiben konten / Dännemarc solchen nach Polen vorsehenden March gehindert / und also die Gadebuschische Bataille verurthacher.
- (NB) 4. Daß / da hierauf die Dänen sich zurück nach Holstein gezogen / Sie solcher gestalt dem Herrn Grafen von Steenbock Gelegenheit gegeben / auch biß dahin Sie zu verfolgen.
- (NB) 5. Daß / nachdem der Herr Graf von Steenbock sich auch wieder aus Holstein zurück ziehen wollen / Dännemarc Ihm solches gehindert ; ja
- (NB) 6. Ungeachtet sowohl Moscau als Sachsen / selbst endlich einig wurden / denen Fürstenthümern die vorige Ruhe zu gönnen / Dännemarc allein / und zwar wieder die schon einmahl gegebene Zusage / die Troublen zu continuiren / biß dato belieben gehabt.

§. 181. Dänischer Seiten hingegen weiß man nichts wieder das Fürstl. Haus auff zu bringen / als daß etwa / nachdem man die Schwedische Armée nicht wieder aus Holstein lassen wollen / selbige sich in Dänningen geworffen / hierzu auch Fürstliche Ordre verhanden seyn soll.

§. 182. Welchen Argumenta ad Quaestionem: Wer zu denen Holsteinischen Krieges Troublen Anlaß und Gelegenheit gegeben? hierbey überwiegen / davon überläßt man dem Publico die Disjudicatur.

§. 183. Zwar giebt man Dänischer Seiten mit dem Jure, wie aus denen bis iezo divulgirten Scriptis ersichtlich / sich eben auch so sonderlich nicht ab / und hat man vielmehr belieben / sich mit factis aufzuhalten / zu dem Ende dann zugleich gar viel Geschrey von einigen Briefschafften / so in Dänningen gefunden seyn sollen / eine Zeit hero hin und wieder gemacht ist.

§. 184. Wo dann endlich auch nicht zu leugnen / daß eben ex factis das Jus entsteht / und allerdings das Factum vorher wol eingenommen werden muß / che man darüber ein rechtliches Sentiment geben fan.

(NB) §. 185. Allein es ist auch hierbey wiederumb wol zu consideriren / daß nicht alle und jede Facta, sondern nur allein diejenige / welche etwas ad Decisionem causæ bringen / attendiret zu werden meritiren / und mithin zwar eine Cautela bößer Advocaten / daß man sie ihrer Clienten Sache nicht zum besten befinden / sie nur viele nichts zur Sache thuende Facta zu dem Ende cumuliren / damit etwa der Gegenheil darauß fallen / und sich eo ipso von dem rechten Haupt-Zweck ableiten lassen möge / im übrigen aber gleichwol bey verständigen Richter ein feste Rechts-Regul: Ea, quæ probata non relevant, ad probandum non admittit / und also in legitima deductione Causarum man sich nur mit denjenigen Factis auff zu halten / à quibus momentum causæ dependet.

§. 186. Nun will zwar Dänischer Seiten behauptet werden / wie auch eben darinnert cardo Quaestionis stecke / daß das Fürstl. Haus die Schweden in Dänningen eingelassen habe / und werfolglich dieses Factum zuforderst zu justificiren seye.

(NB) §. 187. Aber nachdem man Fürstl. Seiten schon längstens in der vor-an geregten succincten Deduction satzjam dargethan / daß man auch mit Aufnehmung der Schweden in Dänningen sich alles also verhielte / wie die Herren Dani erzwingen wollen / Dänischer Seiten se danoch man daraus ein rechtliches Argument nehmen kömme / das bißdaherige feindliche Verfabren gegen Holstein zu rechtfertigen ; So will man gleich falls vor dieses mahls sich mit seinem solchem Facto auffhalten / welches man es / den ungestandenen Fall gesehen / auch schon ge gründet wäret / dannoch per adducta zu dem gegenwärtigen Endzweck nichts contribuiren könte.

§. 188. Zwar saget der Dänische so genannte Wiederleger: Qui foedus violat, se hostem declarat; Man agnosciere imgleichen Fürstl. Seiten dieses dem Gegenheit in mehr / be medler succincten Deduction selbstn zu erst luppeditirtes Principium. Aber auch damit ist die Sache noch nicht ausgemacht / sondern es kommt solcher gestalt hauptsächlich wieder umb darauß an: Ob dann durch dasjenige / so der berührte Dänische Scribent vor seinen König angebrähet / auch würcklich so viel bezugbracht seye / daß man Fürstl. Seiten die mit Dännemarc erichtete foedera violiret habe?

§. 189. Wo dann / umb mit einem Fundament zu gehen / gleich Anfangs hierbey wolans zu mercken / welcher gestalt der vor-erwehnte Scribent keine andere Foedera, so das Fürstl. Haus mit Dännemarc gemacht / umb zu seinem gegenwärtigen Endzweck etwa dienen könt /

ten / zu allegiren vermag / daß nur allein eine so genannte ewig - wählende Union , und dessen
 Art. 4^{um} als in welchem stipuliret seyn soll : Das kein Parr des andern offenbahren
 Feind hauffen / herbergen / leiden / oder in einigerley Masse auffhalten noch zufals
 len soll / auch mit zu schaffen helfen heimlich oder öffentlich.

§. 190. Nun aber ist zwischen denen Königl. und Fürstl. nicht etwa bloß eine Union, sondern es sind deren mehrere verbanden / und folglich hätte der Schrift / Steller wol gethan / wan auch zugleich von ihm allegiret wäre / was er vor eine Union vermeine / zumahl sich auch die Paragraphi in denen Originalibus per numeros nicht distinguiret finden / und also der von ihm angezeigte Art. 4. den Locum nicht sofort anweisen thut.

§. 191. Doch will man indessen auch hierinnen Ihm gern helfen und sehen / daß in der zu allererst Anno 1533. auffgerichteten Union die von Ihm angeführte Worte befindlich.

§. 192. Nur ist sodann ebenfalls dadurch der von dem Scribenten intendirte Endzweck noch nicht erhalten. Es allegiret der Dänische Conciptent diese Union, wie vormahln der Feuffel die Schrift / und nicht anders / als noch heut zu Tag die bbe Advocaten nur die Passus utiles aus einem Documento anzu führen pflegen.

§. 193. Er lässet vorsehtlich aus / wie in dem erst-erwehnten Union de Anno 1533. auch zugleich ausdrücklich befindlich : So soll och neen Parr ahne des andern Parr
 Rath und Werthen sich in Veede begeben. Und in der nachmaln in Anno 1623.
 extendirten Union : So soll demnach kein Parr / so es die Hülffe zu haben begehrt
 ter / und sich deren nicht begeben will / ohne des andern Rath / Wissen und gut
 ten Bedincken sich in Keyde begeben / die anfangen oder continuiren / und das
 Theil / welches umb Rath und Hülffe angeruffen wird / bemächtiget und
 schuldig seyn / sich zu interponiren / die Güthe zu tractiren / dazu andere unparz
 theyliche Potentaten und Herrschafften mit zu ersuchen / und zu zu ziehen / und
 wan es die Zeit leiden will / auch kein Periculum in mora seyn würde / vorher alle
 andere ehrbare / undisruptirliche und unprejudicirliche Mittel und Wege vorz
 u zu schlagen und zu verfügen / che zu Wehr und Waffen gegriffen werde.

§. 194. Und folglich sehet zwar der Conciptent dasjenige / was in seinen Krahm die net / was ihm aber zu wieder / und dennoch zu jenem nothwendig gehörig / wird von Ihm vorhergegangen.

§. 195. Das Fürstl. Haus ist freytlich nach Inhalt der Unionen / und caeteris paribus, nicht beruf / Dänemarc's offenbare Feinde zu heherbergen / Aber Dänemarc muß sich auch auf seine andere Vrt Feinde machen / als nur allein auf die Vrt / wie in denen Unionibus vorgeschrieben / und wan dem Fürstl. Haus angemuthet werden will / die Feinde von Dänemarc nicht zu heherbergen / so ist Dänemarc auch wiederumb schuldig / sich in keinen Krieg ein zu lassen / es habe dann darüber vorgängige Communication mit dem Fürstl. Haus gepflogen / und dessen Consens desfalls eingeholet.

§. 196. Das eine steht wol in dem federe, als das andere / und wan von denen Pacificenten ein Theil den andern zu demjenigen / was stipuliret / anhalten will / so ist Er auch selbst schuldig / ab seiner Seiten demjenigen / was versprochen / ein Gütgen zu thun.

§. 197. Nun aber haben Ihre Königl. Majest. von Dänemarc den gegenwärtigen Krieg wieder Schweden unstrittig ohne die geringste Communication mit dem Fürstl. Haus angefangen / und des Herrn Administratoris Durchl. sind biß diese Stunde annoch keine andere Ursachen des Krieges eröffnet worden / als welche in dem / nach bereits würflich angefangenen Krieg / von Dänischer Seiten heraus gegebenem Manifest dem Publico dargelegt worden.

§. 198. Setzt judicire der unpartheyliche Leser / wer bey diesen Umständen unter beiden wol die Feodera violirt habe? Ob es Dänemarc? daß es wieder den klaren Buchstab der Unionen / ohne vorgängige Communication mit Holstein / wieder Schweden den Krieg angefangen / und also zu dem gegenwärtigen totalen Ruin der Fürstenthümer Ulmas und Gelegenheit gegeben / oder aber / Ob es Holstein? daß es seinen Feind eher agnosceiren wollen / biß zu forderst Dänemarc sich Unions-mäßig aufgeführt.

§. 199. Der günstige Leser erweget hierben den Art. 5^{um} des mehr-bemelnten Trävendob-lischen Friedens: kein Theil soll schuldig seyn / sich in Sachen impliciren zu lassen / deren derselbe sich anzu nehmen nicht nöthig hat / und worin der eine Theil etwa ohne des andern Mit-Gutfinden und Bewilligung sich eingelassen hätte. Und wo man Fürstlicher Seiten nicht sehr irret / wird ohne Zweifel das Decisum fallen : Dänemarc könne zwar vor sich Krieg anfangen / wieder welchen es wolle / aber es könne unter keinen Vorwand pretendiren / daß wan der Krieg ohne Vorwissen und Mit-Einwilligung des

des Fürstl. Hauses Gottorp angefangen/ dieses zugleich sich darinnen melire und denjenigen/ welchen Dänmærcq vor Feind declariret/ auch auff gleichen feindlichen Fuß tractire.

(NB) §. 200. Es ist mithin gleichfalls die Folge/ daß durch der gleichen wieder den Inhalt der Unionen von Dänmærcq angefangenen Krieg des Fürstlichen Hauses Condition nicht deterioriret werden könne/ sondern auch nach solchem angefangenen Krieg wenigstens die Jura und Gerechtfame des Fürstl. Hauses in dem Stand verbleiben müssen/ wie sie sich ante motus bellicos befunden.

(NB) §. 201. Nun aber competiterte ante motus bellicos dem Fürstl. Haus unstreitig das Jus, frembde Völcker ein-zu nehmen/ und krafft des Art. 5. mehr-bemeldten Travendahlischen Friedens stehet dem Fürstl. Haus-Gottorp allemahl frey/ von Dero Freunden und Allirren/ auch so gar bis 6000. Mann in Dienste/ Eyde und Pflichte zu nehmen. Warumb solte dann auch bey einem gegen den Inhalt der Unionen wieder Schweden angefangenen Krieg das Fürstl. Haus wol nicht besugt gewesen seyn/ nur bloß und allein etwa eine unschädliche Retraite denen mit demselben ohne dem schon vorhin in Bündniß stehenden Schweden zu vergönnen? Cui enim majus licet, illi licet & minus, und wer so gar 6000. Mann frembde Völcker in Eyde und Pflichte nehmen kan/ der vermag ja auch wol/ seinen Allirren und Bunds-Genossen nur eine Retraite zu verstaten.

(NB) §. 202. Zwar will der Dänische Scribent auch des Fürstl. Hauses mit frembden Potentaten zu erichtende Alliancen antassen und selbige nicht zugeben; Er lese aber nur vor-er wehnen Art. 7. vom des Travendahlischen Friedens/ und er wird darinnen finden: Daß Seiner Durchl. und deren Successoren ohne allen Disput verbleiben soll das *Plenum & Liberum Jus armorum, armadae, federum & fortalitorum*, und was davon dependiret/ und dessen freyes Exercitium. Consequenter, so lang solcher Articulus in seinen Würden bleibet/ muß dieser Dänische Conciptent auch wol abermahln wieder seinen Willen zugeben/ daß das Fürstl. Haus mit der Cron Schweden sowol/ als andern Puissancen/ jederzeit nach belieben Bündnisse machen und in Alliancen stehen könne.

(NB) §. 203. Die Sache ist vermittelst mehr-angeregter Friedens-Schlüsse so klar/ daß dieser Dänische Conciptent auch endlich ungebethen wieder davon abstrahiret/ und dahingegen nur hauptsächlich zu urgiren scheint/ daß doch gleichwol selbst von denen Fürstl. Gottorpschen Ministris Ihrer Königl. Majest. zu Dänmærcq die Versicherung gegeben worden/ die Schweden in Dänningen nimmer ein-zu lassen/ und also/ wo ja sonst Dänmærcq solches nicht rechtlich hätte pretendiren können/ wenigstens doch hierin nicht ex promisso dem Königl. Dänischem Hof ein Jus dazu erwachsen seye.

(NB) §. 204. Allein es gehet diesem guten Schrifft-Steller auch hierbey wiederumb/ wie nur allererst oben in dem §. 192. & 193. da er die ihm dienende Utilia allegiret/ und was ihm das gegen zu wieder/ licco pede praeteriret.

(NB) §. 205. Frehlich haben die Fürstl. Ministri Ihrer Königl. Majest. zu Dänmærcq und Dero Ministris die Versicherung gegeben/ daß Dänningen an Schweden nicht eingeräumet werden solte; Aber sie haben zugleich/ als eine Condition sine qua non, expresse dabey mit angeführet/ wan man dem Fürstl. Haus die Neutralitäts-Beneficia lassen würde und Ihre Königl. Majest. zugleich schriftlich declariren wolten: Das was Dero und Ihrer hohen Allirren Armées in denen Fürstl. Landen gemessen würden/ dem Fürstl. Haus biernächst wiederumb solte vergütet werden. Allermassen sich hiervon unter andern in der Fürstl. Gottorpschen succincten Deduction sehr gar deutliche Passagen auch zwar finden/ von dem gegenseitigen Conciptenten aber jedoch still- /schweigend vor bey gegangensind.

(NB) §. 206. Und bey diesem praesupposito, daß Ihre Königl. Majest. zu Dänmærcq mit Dero Allirren dem Fürstl. Haus die Neutralitäts-Beneficia nebst einer künftigen Indemnification angeben lassen wolten und würden/ hat auch der Fürstl. Herr Geheim Rath und General, Graf von Dernath, ganz wol und freymüthig seinen Kopf dafür zu Pfand setzen können/ daß die Schweden nicht würden in Dänningen gelassen werden.

(NB) §. 207. Aber das Publicum geliebe zu urtheilen/ wie neutral man hierauff sowol Königl. Dänischer als Allirrer Seiten/ sich gegen das Fürstl. Haus auffzuführen habe? Wenigstens sind die Proben davon nicht nur in der vor-an geregten succincten Deduction bereits berühret/ sondern auch theils oben §. 122. seqq. anoch allererst angeführet.

(NB) §. 208. Man sage doch Königl. Dänischer Seiten/ ob die von denen Fürstl. Ministris zu Friedericia und Hujum so viel mahln sollicitirte Indemnifications-Versicherung von Ihrer Königl. Majest. zu Dänmærcq jemahln habe erhalten werden können/ oder förmlich ertheilet seye?

(NB) §. 209. Warumb antwortet man nichts auff den Punkt von Ihrer Königl. Majest. zu Dänmærcq an den Herrn Grafen von Dernath sub dato Friedericia den 22. Jan. 1713. gegeben

gebenen gang nicht vernünftigen / sondern noch dazu bedrohentlichen Resolutionen, da sie se
 doch der mehrerwehnten succincten Deduction sub Lit. D. als eine Beylage mit angedrue
 ckerist.

§. 210. Und wie kan der Dänische Concipt nur mit halber Vernunft / geschweige
 dann mit Besand der Warheit / sagen / die Fürstl. Ministri, und in specie der Herr Graf von
 Dernath, haben Ihre Königl. Majest. hintergehen wollen?

§. 211. Kan das hintergehen heißen / wan nicht nur der Herr Graf von Dernath, wie
 ebenfalls bereits in der succincten Deduction gemeldet ist / denen Königl. Dänischen
 Herren Geheimen Räthen / und in specie dem Herrn von Wiebe / ingenuè zu erkennen gege
 ben / sondern auch nachmahln der Herr Baron von Görz in Stendsburg wiederholet, daß / (NB)
 wofern man das Fürstl. Haus nicht als neutral wolte tractiren / die verlangte Indemnita
 tions-Versicherung nicht zugestanden würde und die exactiones in dem Fürstl. nicht nach
 blieben / man das Fürstl. Haus nöthigen würde / mit dem Herrn Grafen von Steenbock in
 alles einzu treten?

§. 212. Da aber / dessen allen ungeachtet / mit Verheerung der Fürstl. Lande und mit Ers
 chöpfung der Unterthanen einen Weg wie den andern fort. gefahren worden / so mögen
 Unpartheyische decidiren / ob das nicht nach dem ab Dänischer Seiten selbst gesetztem Prin
 cipio heisse: Sich vor Feind declariren?

§. 213. Es stehet dahin / ob der Königl. Dänische Hof nicht die Absicht gehabt / die
 Fürstl. Ministros zu amuliren / umb nur erst Seinen Coup gegen den Herrn Grafen von
 Steenbock zu machen / hiernächst aber / und wan solches geschehen / dem Fürstl. Haus sein
 gut Wort mehr zu geben? aller Apparenz nach war kein anderer Schluß / dann dieser / zu machen.

§. 214. Wan nun hingegen des Herrn Administratoris Durchl. davon nicht die Dupe
 seyn / oder bey denen Vergewaltigungen von Dänemarc der Eron Schweden Freund
 schafft noch dazu versichern wollen / und also zu deren Verheltung der Eron Schweden den
 innocentes Dienst / derselben Troupen in Dänningen zu nehmen / etwa geleistet hätten /
 welcher Unpartheyischer würde bey solcher der Sachen Bewandniß / und da Dänemarc
 zwar von dem Fürstl. Haus verlänget / sich neutral zu verhalten / in der That aber dennoch die
 Neutralitäts-Beneficia demselben nicht wieder zukommen lassen wollen / Ihre Durchl. sol
 ches wol verdencken können?

§. 215. Wie wäre dadurch der Union renunciiret / nachdem schon oben verschied
 erwiefen / daß selbstn Ihre Königl. Majestät zu Dänemarc sich schon längst zuvor nicht
 Unions-mäßig mehr gegen das Fürstl. Haus betragen und / so viel man sich zurük erinnern
 / saget Grocius de jure belli & pac. lib. 2. c. 15. §. 15. Si una pars fecerit violavit, potest al
 tera à foedere discedere, nam capita foederis singula conditionis vim habent. (NB)

§. 216. Wan es sich der Mühe belohnete / die Invalidität dessen / was aus denen ange
 führten Christen wieder das Hochfürstl. Haus Gottorp in denen folgenden §. s. ermungen
 werden will / rechtlich allhier zu deduciren / würde solches ebenfalls ein leichtes seyn; Man will
 aber dergleichen unnothige Weitläufigkeit gern vermeiden / und begnügt man Fürstl.
 Seiten sich vielmehr damit / wie schon vorhin satfam behauptet worden / daß auch / wan mit
 aufnahme der Schweden in Dänningen sich alles so verhielte / wie es die Herrn Dani haben
 wollen / man dennoch selbst ab Königl. Seiten sich dadurch zu erst pro hofte aufgeführt / (NB)
 daß man die vorige Tractaten und Bündnisse umwiederrechtlich violiret.

§. 217. Die Consequenzen, welche aus diesem Schluß so wol / als aus der mehr ange
 führten succincten Deduction, fließen / sind so natürlich und unstreitig / daß wol niemand / als
 etwa ein von Dänischer Seiten gedungener chicaneur / dieselbe gegen das Fürstl. Haus
 Gottorp drehen kan.

§. 218. Man beziehet dabey Fürstl. Seiten sich lediglich sowol auf den Anspruch / wel
 chen competirende Richter in dieser Streit-Sache bereits gethan haben / als auch was an
 dere Unpartheyische vor Meinungen darüber führen.

§. 219. Dem rechtlichen Anspruch aber hat man daraus zu ersehen / wan nicht nur be
 reits bey dem allgemeinen Reichs. Convent, gleichwie in der succincten Deduction sub Lit. E.
 davon das Reichs-Gutachten zeuget / man des Fürstl. Hauses Restitution und Indemnifation
 vor recht und billig erkant / nebst dem Eventualen eruchen an Ihre Kaiserl. Majestät / Sie
 dem Fürstl. Haus zu solchen seinen Rechten durch Reichs-Erkunungs-mäßige Mittel zu verhel
 fen / aller gnädigst geruhen möchten / sondern auch selbstn Ihre Kaiserl. Majestät / Dero aller
 höchsten Recht und Gerechtigkeit liebendem Gemüch nach / sich nicht entsetzt haben / ermed
 tes Reichs-Gutachten / vermöge sub Lit. C. hierbey gestaltet Kaiserl. Comissions-Decreti, C.
 pure zu bestättigen / das noch immer gewalthätigst bedrängte Fürstl. Gottorpische Haus nun
 mehrbe ungleichen hiervon wol bald den gebeylichen Effect, und mithin zugleich dadurch seine
 Wieder-aufrihtung / wird zu gewärtigen haben.

§. 220. Daß hingegen auch andere unparteyliche Puiſſancen des Fürſt. Hauſes gegenwärtige Zerriktung und Seiner unſchuldigen Lande Verbeerung ebenſalls vor ungerecht und unbillig anſehen / wie imgleichen den vor Augen liegenden äußerſten Ruin eines amnoch minder jährigen Fürſten höchſt-rühmlich beherzigen iſt theils aus dem ſüb Lic.D. beygehendem Art. 8. des zwiſchen Ihrer Königl. Majeſtät in Preußen und des Herrn Adminiſtratoris Durchl. errichteten Tractats, theils aus einiger hoher Puiſſancen / welche die Befehlshülft / Nordiſche Fontainebleauſche und Travendabliſche Friedens-Schluſſe zu garantiren übernommen haben / deſſfalls gegebenen Declarationen zu erſehen.

§. 221. Zwar vermeinet hiernächſt der Dänische Schriff-Steller / auch diejenige Argumenta, welche man Fürſt. Seiten in der mehr angerogen ſuccincten Deduction exponiret gehabt / treſch wol beantwortet zu haben; allein es zeigt die That ſelbt / quod plus ſape ſperet homines de facultatibus ſuis, quam in ipſis eſt.

§. 222. In dem num. 1. 2. 3. & 4. iſt ſaß nichts geſaget / ſo theils nicht bereits vorhin ſelbt in der Fürſt. ſuccincten Deduction ſeine Abfertigung findet / theils aber durch gegenwärtige Schriff ſeine Erläuterung hat / und mag man Fürſt. Seiten dem Publico mit weitläufigen Wiederholungen hieſelbt nicht verdrießlich fallen.

§. 223. Wie ſchön aber die in num. 5. angeführte Brocardica ſich zur Beantwortung des ab Fürſt. Seiten gemachten Argumenti ſchicken / mag die vernünftige Welt beurtheilen / und will man Fürſt. Seiten nur die Umſtände des facti ein wenig erläutern.

(NB) §. 224. Ihre Königl. Majeſtät zu Dänemark hatten den 30. Martii 1713. die Declaration gethan / daß wan durch des Fürſt. Miniſtri, Frenherrn von Görk / betrieb die Schwere wiederumb aus Edmungen gebracht würden / das Fürſt. Hauß eo ipſo plenarie reſtituiret werden ſolte.

§. 225. Hierüber wurde nun biß in den Anfang vom Majo mit dem Grafen von Steenboef tractiret / und der Baron von Görk brachte es dahin / daß nach Ausweiſung des Extra-Protocoll Daniel, welcher der ſuccincten Deduction ſüb Lic. C. beygefüget iſt / der Herr Graf Steenboef das Ihm zugefertigte Ultimatum annahm / ſolglich damit alles richtig war.

§. 226. Dänemarks Alliirte erkannten / daß hierdurch der gangen Ligue ein Dienſt geſchehen / vor welche ſie hinwieder die Fürſt. Lande zu evacuiren bereit wären.

(NB) §. 227. Königl. Dänische Seiten allein gedächte man / nach dem der Herr Graf von Steenboef ſich bereits ſo weit herausgelassen / numehro auch auſſer des Fürſt. Svecotiſchen Miniſtri ferneres zu thun / wol zweyer mit Ihm fertig zu werden / mit-hin ſich zugleich von der dem Fürſt. Hauß ſonſt deſſfalls habenden Obligation zu liberiren.

§. 228. Und wie ſolchen nach der Herr Geheim-Kath Baron von Görk zwar bereits am 3. Maji 1713. ad Protocolum conferentiale dictiret hatte / welcher geſtalt der Herr Graf Steenboef das ultimatum, ſo Ihn Ihre Königl. Majeſtät zu Dänemark infinuiren laſſen / angenommen / auch mit 12. Mann par Regiment zu Bewachung der Fährlein und Eilandarten zu frieden wäre / wie imgleichen hierauf die Otages geben wolte / ſolglich beſatzter Herr Geheim-Kath Baron von Görk vermeinenthate / ſolcher geſtalt alles præſtiret zu haben / woyu gegen voraneregte Königl. Dänische Verſicherung Er ſich gleich Anfangs er-gaziret hatte / indeſſen aber gleichwol von dem Königl. Dänischen Hof Ihm deſſfalls nicht das geringſte weiterhin zu ſam / und Er also nachmahln ſchriſtlich urgiret / Ihm ſam zu machen / was er dann dem Herrn Grafen von Steenboef / auf die von ſeiner Seiten jünſt geſchehene vöilige Einwilligung in die verlangte Punkten / zur Antwort wiſſen zu laſſen; Ed mußte Er demnach aus emer von denen Königl. Dänischen Herren Miniſtris den 5. Maji 1713. zu Hujum ſignirten Reſolution gang unermuthet vernehmen / daß nachdem ſeine mit dem Königl. Schwediſchen Senateur und Feld-Marschall / Herrn Grafen von Steenboef / in verſchiedenen Wochen unter Hände geweneſene negotiation zu keinem geſälligen und von Ihrer Königl. Majeſtät allergnädigſt approbiretem Ausſchlag gekommen / ſondern vielmehr aus ſinem an dem Dänischen Hof / und den Czaariſchen General Feld-Marschalln / des Fürſten Menzikow Durchl. / gehanem differentem Rapport, laut deſſen an Ihre Königl. Majeſtät gehanen eigenen Berichts / allerhand Irrungen entſtanden / man Ihm einen Paß / umb wieder nach Hamburg zu reiſen / accordiret habe.

(NB) §. 229. Nun hatten zwar ſelbt Ihre Königl. Majeſt. von dem Herrn Grafen von Steenboef nichts mehr verlangt / als woyu ſich dieſer bereits erkläret / und dasjenige / ſo dem Herrn Geheim-Kath / Baron von Görk / wegen differenten Rapports und daher entſtan-dener Irrungen impitiret werden wollen / hatte dieſer ſchon vorhin durch die Anlage ſüb Lic.E. dergeſtalt diluiret / daß man ab Seiten Ihrer Königl. Majeſtät zu Dänemark und Dero hoher Alliirten auch nach der Zeit / da ſolcher Rapport zu Haverſwohr geſchehen ſeyn ſolte / ſo wenig einigen Scrupel gefunden / Ihn wiederumb mit näheren Propoſitionen an den

den Herrn Grafen von Steenbock nach Rönningen ab zu fertigen / als Sr. Excell. und der Königl. Schwedischen Generalität nähere Erklärung auf selbige von ihm hinwegwiderumb anzunehmen; Allein / da man Königl. Dänischer Seiten des Herrn Grafen von Steenbock Erhaltung einmahl weag hatte / wolte man nicht weiter an das Versprechen / so vorhin dem Fürstl. Hauß geschehen / gebunden seyn / und dahero mußte dem Herrn Geheimen Rath / Baron von Götz / nur etwas / ob wol an sich ungegründetes / imputiret werden / umb also die Negotiation mit Ihm völig zu rumpiren.

§. 230. Der Dänische Scribent saget / es hätten Ihre Königl. Majestät hierzu groß Recht gehabt / sintemahl die promissio per errorem und sub Conditione geschehen / nachgehends aber hätten Ihre Königl. Majestät die wahre Beschaffenheit der Sachen anders befunden.

§. 231. Es fraget sich aber / zu welcher Zeit sie dann solche anders befunden haben? und was vor eine Condition bey dem Versprechen gewesen?

§. 232. In der vor-angezogenen Königl. Declaration vom 30. Martii 1713, siehet keine andere Condition, als das zu effectuierende Factum, daß die Schweden aus Rönningen geschaffet werden solten.

§. 233. Hierzu hatte es der Herr Baron von Götz / wie nur erst angeführet / gebracht / und war demnach nichts mehr übrig / dann daß nunmehr auch ab Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Dänemarc der einmahl angefangene Weg ferner gefolget / des Herrn Grafen von Steenbock zum Ausmarch der Schwedischen Trouppen gegebene Resolation acceptiret / und darauf das dem Fürstl. Gottorpischen Hauß in istum eventum geschehene Versprechen erfüllt würde.

§. 234. Doch da bemelbter maßen dieses letztere dem Königl. Dänischen Hof nicht anständig / wolte man sich auch mit dem Fürstl. Hauß nicht ferner einlassen / man machte vielmehr / ohne weitere Zuziehung des Fürstl. Ministrii, mit dem Herrn Grafen von Steenbock am 16. Maji d. a. selbst die Capitulacion, und dieser declarirte hierauf / wie Er per Stratagemata in Rönningen gekommen seye.

§. 235. Wurde nun aber auch dadurch der Error entdeckt / welcher bey dem Königl. Promissio gewesen seyn soll? Und fonte demahl / wie man rühmet / von dem Contractu recediret werden? Oder hat man im Monat Majo des 1713ten Jahres schon vorher geschehen / daß man im Februario des folgenden 1714ten Jahres in Rönningen Papiere finden würde / welche die Aufhebung der Königl. Declaration, ungesachtet die der Zeit präsupponirte Condition schon offenbar erfüllt war / plausible machen solten?

§. 236. Man siehet gewiß nicht / wie dieses miteinander coherere / und scheinen vielmehr die daraus zu formirende Argumenta einem Rabulisten sehr ähnlich.

§. 237. Die / dem Ungelegen nach / in Rönningen gefundene Documenta sollen zwar alles justificiren; Allein vors erwie ist amieso hieselbst die Frage von Justification eines Facti, welches bey nahe Jahr und Tag vorher beagangen / ehe die Dänen jemahl in Rönningen einen Fuß gehabt / geschweige dann darinnen etwas finden können; Und dann haben Ihre Königl. Majestät in Deru nur erst angezogenen Declaration ausdrücklich versprochen: Sie wolten / dieser Sache wegen kein *ressentiment* gegen des *Administrators* Durchl. noch *des Ministerium* heger; oder auf einigetley Weise / *directe* noch *indirecte*, ausüben / oder / daß dergleichen geschehe / zulassen / sondern alles auf den vorigen / Fuß guten Vernehmens und Vertrauens wieder herstellen. Dieses ist Ihrer Königl. Majestät zu Dänemarc festes Versprechen / und will man nicht hoffen / daß aus davon wieder abgegangen werden werde.

§. 238. Ubrigens schein dasjenige / so sub n. 6. von Plackereyen durch den jenseitigen Schrift-Steller daher geschrieben worden / der uhrhalten *Maxime* des Dänischen Hofes wol recht conform, indem nach solcher alle offenbare Friedens-Brüche und Violaciones der erzielten Tractaten nur Plackereyen und Bagatellen heißen müssen.

§. 239. Man sehe zugleich nur einmahl an das treffliche Argument, so hierbey ratione der Prälaten und Ritterschafft gemachet wird: Sie sind gemeinsame Unterthanen, Ergo sind Ihre Königl. Majest. zu Dänemarc wol befuget / sie *extraordinaire* zu beschweren.

§. 240. Bey vernünftigen und der Sachen verständigen Leuten ist eine *Contradictio*; Gemeinsame Unterthanen zu seyn / und dennoch einseitig / *invito altero*, beschweret werden zu können. Ratione der in denen Herzogthümern Schleswig und Holstein sich befindenden gemeinschafftlichen Prälaten und Ritterschafft aber ist es ein *Affertum*, so schur-gerade wieder die Landes-Verfassungen / und in specie den schon oben §. 123. angeführten Art. 3. des Travendahlischen Friedens / streitet.

§. 241. Und muß der Dänische Scribent wol aller Scham den Kopf abgebißten haben / wann Er dennoch so ungeschueet wieder die darinnen befindliche klare Worte in das Gelag hinein zu schreiben sich erkühnet,

§. 242. Aber wohin soll man auch deuten den Excess, welcher in denen Exactionen begangen zu seyn / selbst in Danis zugestanden wird? Ist nur vielleicht des Königs angegebene wol? be- gründete Befugniß zu weit extendiret worden? wie etwa der Dänische Scribent solches gern haben möchte. Aber wie will Erdann nach nur erst angezogenem Art. 3^o des Tra- vendahlischen Friedens mit solcher Befugniß fortfommen.

§. 243. Und wan über Prelaten und Ritterschafft der Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht das geringste einseitig soll verhängt werden / Dänischer Seiten aber doch darinnen / dem eigenen Geständniß nach / ad excessum gegangen / wie imgleichen noch ferner die Fürstl. einseitige Unterthanen also mitgenommen / daß notorischer massen schon vor der Herren Dänen Niederlage bey Gadebusch vier Fürstl. Aempter mit Durch-marchen / Fou- ragirung und andern Pressuren platt ruiniret gewesen / so kan es wol nicht anders seyn / dann daß hierdurch der Travendahlische Tractat offenbaher gebrochen / und folglich Ihre Königl. Majest. zu Dänemarcck / nach Dero selbst eigenem Principio, qui fecit violat, hostem se de- clarat, des Fürstl. Gottorpschen Hauses Aggressor geworden seyn.

§. 244. Oder ist auch etwa der Travendahlische Friedens-Schluß bey Dänemarcck schon Lex obsoleta? Wan der Dänische Scribent diesen Nodum zu solviren weis / erit mag- nus Apollo, biß dahin aber wird er der unpartheyischen Welt nicht vor dencken können / wan sie nach der Wahrheit seines so kühnen Asserti alles andere / was er vorbringer / ebenfalls beurt- theilet.

§. 245. Zur Probe kan man indessen mit nehmen / wan er gleich darauff saget: Es seye allerdings falsch / daß man Königl. Dänischer Seiten dasjenige / so denen Dänischen Truppen aus dem Fürstlichen Antheil geliefert worden / zu bezahlen sich entschlagen / in- te- mahln denen Fürstl. Ministris eine ganz andere Declaration zu Fridericia, Schleswig und Julium gegeben worden.

§. 246. Dann man sehe die schon mehr angezogene Königl. Resolution vom 22. Jan. 1713. welche dem Herrn Grafen von Dernath zu Fridericia ertheilet / und der Fürstl. succin- den Deduction schon vorhin sub Lit. D. beygetructet ist / und es föhret selbige im Mund: (NB) „Der Königl. General-Kriegs-Commissarius Istl. allezeit vor dasjenige, was Ihre
„Königl. Majestät Truppen von denen Fürstl. an *Freres* und *Fourage* empfangen
„möchten / seinen Schein des Empfangs ausstellen / und denen liefernden
„ertheilen.

§. 247. Heisset aber dieses / sich zur Bezahlung anheischig machen / und kan man Däni- scher Seiten mit Wahrheit sagen / daß nach der Hand entweder dem Herrn Grafen von Dernath, oder auch dem Herrn Grafen zu Reventlaw, eine andere und vergnüglichere De- claration jemahln wäre gegeben worden? oder hat man die Intention gehabt / es zu thun / warum hat man es dann bey denen blossen Worten gelassen? oder solte das Fürstl. Haus sich in einer so wichtigen Angelegenheit mit leeren Worten abweisen lassen? und indessen muß es doch / des Dänischen Scribenten ungeschliffener Schreib-Act nach / allerdings falsch seyn / daß Ihre Königl. Majestät Sich der Bezahlung auch nur weissen / so Dero eigene Truppen in dem Fürstl. genossen / jemahln entschlagen hätten.

§. 248. Ubrigens will der Schrift- Steller die von dem Fürstl. Haus mit Schweden gemachte Alliance auch zwar nochmahln antechen / nachdem aber schon oben in dem §. 201. das dem Fürstl. Haus zustehende jus foederum aus dem Art. 5^o des Travendahlischen Frie- dens deduciret / so erachtet man auch unnöthig / solches hier selbst zu recoquiren.

§. 249. Allermassen man gleich falls Fürstl. Seiten sich auch keinesweges heraus nimft / das Recht oder Unrecht der Dänischen Waffen wieder Schweden zu decidiren / sondern es ist nur die Frage: Ob das Fürstl. Haus des von Dänemarcck wieder Schweden angefangenen Krie- ges / nach Maßgebung der Unionen / gleichwie von Königl. Seiten so sehr urgiret wird / sich anzu nehmen habe? Und da dem Fürstl. Haus keine andere Ursachen des Krieges eröffnet worden / als nur allein diejenige / welche Dänemarcck durch ein getructes Manifest der Welt kund zu machen gut gefunden / so kan dem Fürstl. Haus vernünftiger Weise wol nicht veraz- get werden / wan es auch lediglich nach solchem Manifest beurtheilet / ob die Unions- Oblig- ationen dabey bestehen können oder nicht?

§. 250. Nun aber hat das Fürstl. Haus die in solchem Manifest angeführte Argumenta sehr schwach befunden / und daß es in dieser Meinung sich nicht betrogen habe / ist wiederumb daraus zur gnüge abzu nehmen / wan man nicht nur sich zurück erinnert / wie bereits vor- mahln das gemeine Gerücht gegangen / daß selbst bey der Königl. Dänischen Regierung zu Glückstadt / che Sie von Ihrer Königl. Majestät Intention informiret worden / man eben- falls solches Manifest anfänglich bey nahe vor ein Pasquill gehalten / sondern auch noch diese Stunde

Stunde von uninteressirten Potentaten diese Kriegs-Anhebung nicht anders/ dann wie von dem Hauß Gottorp/ angesehen wird.

§. 251. Und wan schließlich Dännemarc die Garantie- Leistung so gar pro aggression declariret / ist solches Assertum wol aumoch etwas neues / doch dem Dänischen Hof umb so weniger zu verdenden/ als selbiger schon vormahln verschiedentlich Ihm die Garantie-Præstationes zugegê und nachtrücklich empfunden. Vielleicht fürchtet man sich schon wieder davor/ und möchte sie gern damit abfehen/ daß sie gleichwol pro aggression zu halten; Nur dürfte es hierbey auf des Dänischen Scribenten Decision eben nicht ankommen / sondern auch ohne Ihm wol gesehen / was bereits schon viele Potentaten vor billig und recht angesehen.

§. 252. Wahr ist es / daß dergleichen Præstationes nicht ohne grossen Kosten und Ungelegenheit gesehen / eben dieser Ursachen halber also auch / wan es nur mit Verbehaltung Freue und Glaubens vor der Welt seyn könnte / sich wol ein jeder Garant davon gern eximiren möchte; Aber eben deswegen ist auch nicht zu vermuthen / daß wan der Causis Garantie jeso nicht existirte / sich schon verschiedene Puißancen zu deren Leistung würden erkläret haben. (NB)

§. 253. Zwar bringet Coronidis loco der Dänische Schrifft-Steller noch ein neuerliches Principium an / daß nemlich in dem Römischen Reich jemand wol dürfte sein eigener Richter seyn. Es recusiret sich aber dieses schon von selbst / und hat man in dem vor-angezogenem Reichs- Gutachten sowol / als auch der darüber eingelauffenen Kaiserl. Confirmation die Sache bereits solcher gestalt angesehen / daß nach deren Inhalt dem Dänischen Scribenten wol schwerlich eine Auflegung oder Limitation der Reichs-Satzungen bey vernünftigen Zeiten wird zugestanden werden. Er lese dabey / was schon oben §. 158. seqq. solcherwegen angeführt / und es wird sich zugleich darinnen finden / wie die Könige von Dännemarc/ (NB) wan Sie anders Freue und Glauben halten wollen / in denen Herzogthümern Schleswig und Holstein / auch so gar ex pacto & promisso, ab omni via facti gegen die Herren Herzoge zu Schleswig-Holstein / Gottorp zu abstrahiren schuldig und gehalten sind.

§. 254. Doch wie die Könige von Dännemarc noch nimmer bey allen Ihren gegen das Fürstl. Hauß Gottorp erregten Troublen etwas proficiret / so glaubet man auch sicherlich / es werde ebenfalls dieses mahl damit einen gleichen Ausgang haben / und mithin nummero wegen dieses Hochfürstl. Haußes die Sachen sich cheftens in dem Stand finden / daß ein jeder getreuer Patriot mit frolichem Mund sprechen könne:

Tandem justa Causa triumphat.





Beylagen.

Lit. A.

Königl. Dänisches

Diploma Souverainitatis

über

Das Herzogthum Schleswig

und

Die Insel Fehmarn.



Wir Friedrich der Dritte / von Gottes Gnaden / in Dänemark / Norwegen / wie auch der Wendin und Gothin König / Herzog zu Schleswig / Dithmarschen / Stormarn und Dithmarsen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / etc. thun kund und bekennen hiernit vor Uns / alle nachkommende Könige in Dänemark / gegen jedermännlich; Als für Jahren / und zwar in Anno 1779. König Woldemar. mit Contents und Einwilligung dieser löblichen Cron Reichs Räte / wegen dieses Reichs vielfach erwiesener getreuer Dienste / Graf Gerhard von Holstein / und seine Mitbesprechens mit dem Herzogthum Schleswig belehnet / so versamt / und bis auf gegenwärtige Stunde unversehrt weiter auf die löbliche Oldenburgische Linie / daß zu Zeiten / sowohl wegen gedachter Lehns Eigenschaft und Qualität / gleichwol nachgenommen / obige bedienten Mängel durch volltönlich abgeschloffen und remediret zu haben / in guter Hoffnung gestan / den / so haben jedoch die nachfolgende Jahre zu Tag gelegen / wie einige ungleiche Deutung und Veranlass / tung zu neuen Zwörungen Anlaß geben können / gestalt der Hochgedohene Fürst / unser freundlich lieber Br / uder / Bruder und Gewatter / Herr Friedrich / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / etc. Sich / durch Dero Abgesandten bey den jüngsten Norischschlesischen Friedens / Tractaten höchlich beschweren lassen / daß in den überstandenen bey den jüngsten Norischschlesischen Friedens / Tractaten höchlich beschweren lassen / über Derselben Ursachen belegen / auch in dem neulichsten Schwedischen Krieg von beiderseits trizendten / Jahrheben allerhand Disordres verurlet / worüber nicht allein das Land guten Theils ruiniret / sondern auch / (NB) vorhochgedachten Unserer freundlich lieben Brüdern / Brüdern und Gewattern ebd. viele beschwerliche Unge / genen zugeachsen / inmassen Es Ebd. selbigen nicht allein bey denen zu Norischschles geschloffenen Friedens / Tractaten / sondern auch hieselbst mit mehrern Schrifft / und Mündlich anführen und Dero Betruß gehöret

und auff ein großes sich erstreckende Reparation und Satisfaction suchen lassen / auch erhalten / daß solches dem
 Hochschiedlichen Instrumento Pacis int 22ten Art. mit inferirt und / bey der angeregtem Friedens / Schluß von
 beiden Königl. pacifizirenden Theilen gemachten Verleibniß nach / zur Execution des Friedens / Schluß dergel-
 teilt gegeben worden / daß vor Vsführung der Königl. Schwedischen Armee aus diesem Unfern Reich und
 Fürstenthümern / und also vor dem 2ten May solches keine Nichtigkeit haben sollte / So hätten haben Wir / in
 Ansehung Ihres Königl. Majest. der Königl. von Schweden durch Dero ansehnliche Legation auch zugleich ange-
 legen lassen daß Er. Edd. Dero erlösten Schweden / und damit Ihre desfalls Berührung geschick / nicht
 weniger damit hinlänglich bester vertrauen und nachbarliches befreundetes Wohlwollen wieder gestiftet / und
 alle Mißgefühle auff annahm / und aus dem Grund gehoben und gänzlich abgethan werden möchten / mit
 Ansehung Unser geliebten Herrn Reichs Raths / alle samentlich / nach reichlich überlegten Sachen / wolvollt
 sind und wolbedachtlich Er. Edd. und Dero ehelichen Mann-Leibes Erben und Descendenden Mäntlicher
 Linie / von mehr beflagter Recognition und Lehns-Empfangniß des Herzogthums Schleswig / wie auch der
 Fürstl. Gemarn / hiemit ohne einige Reservation und Vorbehalt / libieren / besetzen und besitzgraben wollen.
 Libieren / besetzen und besitzgraben auch mit diesen Hochgedacht Er. Edd. und Dero ob-genannte
 Ehemännliche Descendenden von jetzt gedachter Unns und hiesigem Reich / nach Einhalt des angeregten Oden
 feischen Vergleichs / vorhin geleisteten Lehns-Pflicht und Vassalagio, allerdings und vollgänzlich / aboliern daß
 selbes vermittelst diesen also und dergestalt / daß hinlänglich noch Wir / noch keiner von Unns und Unfern nach
 kommen auch Reich / noch diese Cron / unter was Prätext auch solches geschehen könnte / ferner / so lang vor-Hoch-
 gedachten Herzogs Friederichen Linie Ehemännlichen Geschlechtes wäpirt / einige Præsention oder Anspruch
 auff angeregtes Herzogthum Schleswig / so viel Ihr. Edd. davon jetzt oder künftig besitzgraben / es sey den Fried
 oder Krieg-Zeiten / machen oder führen wollen.

(NB)

(NB)

Cediren demnach und überlossen Hochgedacht Er. Edd. und mit Dero-felben den gesamten Herzog-
 lichen Mäntlichen Descendenden / das Herzogthum Schleswig / mit allen seinen Entschieden / Grenzen / Li-
 mieten / in dem Stand / wie sich jeho dasselbe befindet / von Ihr. Edd. bis auff diese Zeit rubia besetzen / mit
 Perennieren / Schloßern / Praelaten / Adel und Lehns-Leuten / Geist / und Weltlichen Ständen / Städten / Bür-
 gern und Bauern / Knechten / cum mari et portibus, Seem / Wasser / Fahren / Erdwägen / Hoheiten / Herr-
 schaften und Gerechtigkeiten / Gereichten und Rechten / mit allen Fürstl. Regalien / Jurisdictionen / Lehnen /
 Schwämmen / Gültten / Zinsen / Einkommen / Nützungem / Freichten und allen andern / wie es genennet wer-
 den oder Namen haben möchte / nichts überall ausgenommen / gleich selbiges alles für Jahren von Ihr. Edd.
 und Dero üblichen Verfahren an der Regierung / vormahln und bis auff diese Zeit / jure iudicandis, mel-
 ches es jeho erlöschet / irrevocabel besetzen / beherrscht und regieret worden / cum Domino directo & utili, wie auch
 sonderlich sublimo imperatoriis plenissimo jure, die Souverainität genant / mit allen Ehren / Würden und Vor-
 zügen / auch allen andern Einkommen / wie die Namen haben mögen / auch jeho genossen und künftig genossen
 werden können / doch daß dem Adel / Städten / Bürgern und gesamten Untertanen Ihre Güter / Possessionen,
 wol-erlissene Libertät / Gerechtigkeiten / Privilegien in Ecclesiasticis und Politicis, ohne Hinderniß unversän-
 dlet verbleiben / und mit diesem ausdrücklichen Reservato, daß gleich den Aemtern oder Lehnen / Ämtern /
 Weisthumben und Collegen / samt dem zu dem Ämper / Capital-gehörigen Ältern durch dieser Hehrit Cessio
 kein Verpfand oder Prajudicium zugesaget / also auch den Fürstl. Aemtern / sonderlich Tündern / Ältern / Kloster
 und Pfarrer / hiedurch an Ihren vorgebrachten Juribus und Gerechtigkeiten / so sie etwa wegen Ihrer im
 Königl. Beirath belegen Amtes / Unterthanen oder sonst haben / kein Nachtheil soll zugesagt werden / som-
 dem alles / und bis man sich einiger Permutation halber vergleichen / im vorigen Stand verbleiben / die Reichs-
 Gränsen in Ihren üblichen Limieten und Scheden / auff allen Seiten unverändert / und das Reich in seinem
 Reich / bey der Geist / und Weltlichen Jurisdiction zu Land und Wasser unparbirret / nach wie vor gelassen
 worden / Was Wir dann auch hiebei ausdrücklich beghen / daß dieses Herzogthum Schleswig großem
 Theils gang / Unns / der Cron und den Succelloren zum Nachtheil nicht zu veralieniren / sondern in jetzigem sou-
 verainem Stand und feiner Constitutione, so lang Hoch-erwähntes Herzogs Friederichen Edd. Ehemännliche
 Linie im Leben sein wird / zu lassen sey. Wir führen demnach Er. Edd. nebst Dero hohen Mit- beschei-
 renen / gebühren und ungehoeren / obsequierender Waffen in die wärrliche Possession und geringen Besiß
 gedachten Herzogthums Schleswig / wie auch der Fürstl. Gemarn / nebst den angehörigen und zusehenden
 Hoch- und Gerechtigkeiten / nichts überall ausgenommen / begeben Unns vor Unns und Unsere Nachfolger an
 Reich / Lehnen zu Dänemarch / wie auch Unnen gesamten Ständen und allen Einwohnern dieser Cron
 Dänemarch / bis dahin aller auff angeregtes Herzogthum Fürstl. Gottorffischen Antheils befalls gebab-
 er / jemalich zugestandener Unns und Fürstliche / bevorab des Jure iudicandis & sublimis Domini, wie auch
 aller zur Lehn-Gerechtigk sit gehörender Vertrag gebräuchlich und berechtigt gewesen / oder sonst beliebt
 worden / auch nach dem Deutschen Vertrag gebräuchlich und berechtigt gewesen / oder sonst beliebt
 und verab redet worden / gänzlich aboliern / abthun und vernichten / auch so lang Herzogs Friederichen Edd.
 Linie Mäntlichen Geschlechtes sein wird / noch durch Unns und Unsere Nachfolger an der Regierung im
 Reich / es sey heimlich oder öffentlich / dawider handeln oder handeln lassen wollen. Es sollen auch
 alle Briefe / die dieser Unnen wolvolltenthlich außgerichteten Transsitionen zwindeher seyn / hiemit abgethan / an-
 nulliret / vernichtet und zerstört seyn / und hißfalsch / bevorab des Jure iudicandis & sublimis Domini, wie auch
 Hißfalschredne allegirt werden / jedoch allen andern Zerreden / in specie bey ewig wärrlichen belichen
 Unnen, im übrigen unpräjudiciallich und unschädlich / die dann in allen Punkten und Clausulen / außer was bey
 wem Anführung der Investitur in obigen befristet / in Ihrem Vigor und Stand verbleiben / und daß die bey
 den Land-Zagen von den Ständen gefagte Gravamina abgethan werden.

(NB)

Zerethen und begeben Unns demnach aller aus Geist- und Weltlichen Rechten bereits erbacher / oder
 künftig erlinderen Excepcionen und Beneficien / wie die auch Namen haben mögen / ohne geförde. Zu
 Unns und haben Wir / König Friederich / diesen Brief mit Unsem Königl. Secret. Untersag und eigenhändig
 unterschribt bekräftiget / wie dann auch die Derten Zerreden / Unns und Unser getreue liebe Reichs-Rath / zu mehrer
 Bestätigung derten Vergleich nebst Unns zugleich mit unterschriben und versigelt. So geschehen auff Unser
 Königl. Reichs-Rath Copenhagen, den 2. May 1633.

Friedrich.

Le Chevalier de Terlon, Ambassadeur de France.
 Phil. Meadowe, Ambassadeur d' Angleterre.

S

Und

Als wir Nachbeschriebenes des Reichs Dänemark-Norwegen Rütbe / respective Reichs-Hoffmeister / Reichs-Admiral, Reichs-Cancler / Landesherr in Seeland / Statthalter in Norwegen und Obrist-Regimentmeister / auch Ambtleute auf Callundburg / Hallsische Kloster / Westeroick Kloster / Ringische Kloster / Et. Camts Kloster / Hagensholm / Wardingborg / Aggershus / Drensen / Blaker / Tregenele / Callse / Nieberg / Dillum und Mohn / Herr Joachim Gerstorff zu Lundbyholm / Ritter / Herr Due Ebbde zu Sommerup / Ritter / Herr Christoffer Ihre zu Blakmarck / Ritter / Herr Duff Bogberg zu Bernitz / Ritter / Jürgen Seefeld zu Riß / Herr Dans Lineman zu Jorsbüll / Ritter / Herr Niclaus Zolle zu Grewholm / Ritter / Magnus Bode zu Kirgardisholm / Herr Hinrich Hansau zu Møgelier / Ritter / Christoffian Seedel zu Hüsinge / Gunde Rosenkrans zu Windinge / Otto Kragge zu Wolberg / Herr Aelt Kirup zu Balseberg / Ritter / und Peter Neetz zu Togestrup / haben zu mehrer und festerhaltung dieweil dessen / so obstehet / vor uns und im Nahmen des ganzen Reichs / und unserer Nachkommen / dieses wol öffentlich und wolbedächlich mit unsern eigenen Händen unterschrieben / und angehoehren Uelichen Pflittschaffen besiegelt. Wie dann auch nicht gedächet Herrn Mediatores, so diesem Tractat mit bey gehovnet / solches mit Ihrer unterschriefft und Insignen corroboriren wollen. Anno & die, ut supra.

42

53

Lit. B.
Pro Memoria.

Es hat Endes bemeldter Fürstl. Gottorpscher Minister aus der ab Seiten Ihrer Excellencen / der Königl. Dänischen Herrn Geheimen Rütbe / auf seine bißherige Anträge Ihm per Extracum Protocollo beschickenen Erkennung des mehreren nachgenommen / was geschehen Et. Königl. Majest. bey Dero vorhin bezeugten Intentionen / wie nemlich Sie zugeden wollten / daß neutraler Pausirer Trouppen in Dänningen geleet werden möchten / amoch behahren / auch zu dem Ende Dero vorhin besalkt gethane Declarationen geuehen zu lassen / allergnädigst geruehen wollten / aniezo aber es auf den modum amovire / wie und welcher gesalten / auch mit welchen Trouppen / dießertung Dänningen besetzt werden solle / Ratione dessen dann besagter Fürstl. Minister bemerctet / wie

(NB)

1. Et. Königl. Majest. über die ab Fürstl. Seiten gebrauchte Expression einer Mit-Besatzung in et was befremdet worden / sintemahln Deroelben niemahln in die Gedancken gekommen / daß die Besatzung von Dänningen aus Fürstl. Gottorpschen / und zugleich aus neutraler fremdder Pausirer Trouppen besetzt hen solle.
2. Daß wann Fürstl. Seiten man endlich darauß peräntiren wolte / daß auch von denen Fürstl. Trouppen einige in Dänningen verbleiben müßten / alsdann auch eben so viel von denen Königl. Dänischen müßten in gedachte Festung geleet werden.
3. Daß Et. Königl. Majest. zu frieden / daß Englische und Holländische Trouppen mit zur Besatzung gezogen würden.
4. Daß der Commandant, als welchem die sämtliche Garnison zu gehören hätte / einen Eyd ablegen müßte die Festung an seinen einzuräumen / ehe und bevor man Königl. und Fürstl. Seiten durch Tractaten conjunctum darüber conveniret / der Detail einer jeden Batallion aber insoffen einem jeden Eith ein particularer bleibe.
5. Daß da vor-erwehnter Sache zu keiner würcklichen Confidencie kommen könnte / es sey dann / daß man über eines und anders conveniret / wie es / biß die Tractaten geendigt / damit gehalten werden solle / Ihre Königl. Majest. zu wissen verlangen / weßten man sich Fürstl. Seiten auf den von ermelctem Dero General von Dewitz besalkt am Königl. Preussischem Hof gethane Hintzen heraus zu lassen gebonnen. Mehr-erwehnter Fürstl. Gottorpscher Minister hat nun / nächst gegemeiner Dancksagung vor die ab Seiten Ihrer Excell. Ihm beschene Eröffnung / nicht ermanget sollen / auf obsehende puncta folgendes zur beliebigem Erzeugung in schuldiger Antwort / und zwar

(NB)

ad primum anzuführen / wie die Besatzungs-Gerechtigkeit über die Festung Dänningen dem Fürstl. Haus sey denen ist obsehenden Wirklichkeiten gar nicht sepe streitig gemacht worden / auch keine Ursache sich finde / warum das Fürstl. Haus sich des Ihm unstreitig competirenden Juris Prædicti bermahlt zu begeben hätte: Es haben nemlich Et. Königl. Majest. zu Dänemark an auswärtigen Höfen und bey fremdden Pausirer declariren lassen / wie Sie durch die vorzogenomene Einschließung der Festung Dänningen nichts weiter intendirten / denn daß Sie gantzam geschertz zu seyn verlangten / daß wärenden gegenwertigen Krieg über Ihro aus besagter Festung kein Nachtheil zu kommen sollte oder würde / und kommt dannhero auf die præstation solcher Sicherheit die ganze Sache wegen Aufhebung der bloquade von Dänningen selbiglich an. Solche Sicherheit nun wird Ihrer Königl. Majestät vollkommen verschafft / wann von neutralen Pausirer eine Anzahl von Trouppen / die der Fürstl. Garnison gleich / in die Festung geleet / und über das von denen Pausirer / so Trouppen dem hergeben / die Garnison außs bindigliche übernommen wird / daß Ihrer Königl. Majest. verlangen noch / aus der Festung Dänningen Ihre widernden gegenwertigen Krieg über dann Et. Königl. Majest. Ihren selbst angezeuhten Zweck erhalten / und fan die Fürstl. Gottorpsche Mit-Besatzung keinen Crampelmachen: zu geschweigen / daß da Et. Königl. Majest. die gedachte Fürstl. Lande occupiret haben / und sie alle feindlich ansehen / sich nicht einmal ein Orth in selbstigen finden würde / wöhen des Herrn Administrators Durchl. die Fürstl. Garnison aus Dänningen sicher verbleiben könnten. Da inwießten nicht können vorher gesehen werden / daß Ihre Königl. Majest. auf dieses postulatium fallen würden / so hat der Fürstl. Minister auch darauß nicht inferiret werden können / wird jedoch nicht ermanget / mit vorgender Post an des Herrn Administrators Durchl. seinen unterthänigsten Bericht davon abzu stellen.

ad idem Siehet man Fürstl. Seiten nicht / wozu eine Mit-Besatzung von Et. Königl. Majest. Trouppen nöthig wäre / anerwoegen die neutrale Pausirer / deren Trouppen in Dänningen geleet wurden / Et. R.

Er. Königl. Majest. schon zulängliche Garantie wieder etwo besorgte Inconvenieng geben. Nachß dem aber kan Fürstl. Seiten die Einnehmung Königl. Dänischer Troupen in Lönningen wol nicht anders / dann vor eine allerdings bedenkliche Sache angesehen werden / und wann schon regieret werden wolte / daß keine Gefahr dabei zu befürchten / weils die Anzahl von Königl. Dänischen und Fürstl. Gortorpschen Troupen gleich seyn solte / so würde man doch erkennen / daß die egale Anzahl von Troupen durch die in hiesigen Landen befindliche Königl. Armee gar sehr disproportioniret werden müßte.

ad 2^{um} Gündet der Fürstl. Ministri sich im Stand / zu declariren / wie des Herrn Administrators Durchß ganz angemessen seyn werde / daß Englische und Holländische Troupen in Lönningen geleet werden mögen / und werden Er. Königl. Majest. von dem Fürstl. Ministro allerunterthänigst ersucht / Sie solche Declaration durch Dero an auswärtigen Höfen und bey denen fremdden Puillancen substituierende Ministros ebenfalls thun zu lassen / allergnädigst geruhen wollen.

ad 4^{um} Hat man Fürstl. Seiten gar keinen Scrupel / dasjenige ein zu gehen / was Er. Königl. Majest. wegen Bewegigung des Commandanten / und daß derselbe von dem Detail der fremdden Troupen sich nicht inquiriren solle / gefällig zu seyn ist bezuget worden; Doch wird der von dem Commandanten zu leistende Eyd nicht anders / dann so müssen verstanden werden / daß derselbe wöhrdenb gegenwärtigen Dänischen Krieg über die Festung Lönningen niemanden einräumen wolle / es wären dann Er. Königl. Majest. und das Fürstl. Hausß durch Tractaten eines andern conveniret.

ad 5^{um} Ist dem Fürstl. Ministro ganz wol erinnerlich / was der Herr General von Dewitz denselben in Concomitatz dessen / so ab Königl. Seiten von einer Retention und Satisfaction in dem Extract. Protocollo angetragen worden / zu Berlin declariret. Als Seiten des Fürstl. Ministriß aber dem Herrn General so gleich darauf geantwortet worden / wie der punctus Satisfactionis zu denen Haupt Tractaten gegeben / man aber erst in Concerirung einiger Praelimirarien verfirte / denen erst Ihre Erledigung müße geföhr man werden / ehe und bevor man ab Fürstl. Seiten sich in eine Principals Handlung einlassen sönte.

Der Anschluß sub a. erziehet / was vor Praelimir-Puncta wegen des / daß die Festung Lönningen vorgängig in Sicherheit gestellet / und derselben Condition durch die an zu fangende Handlung nicht deterioriret werden müchte / ab Fürstl. Seiten verlangt worden. Hieraußß Er. Königl. Majest. allergnädigst gefällig gewesen / durch den Herrn General von Dewitz dem Fürstl. Ministro dasjenige in Antwort wissen zu lassen / was die Copolische Anschlag ab enthalte. Gleichmü man vermag sich bey dem Herrn Generalis von Dewitz Schreiben des Königl. Majest. allergnädigst zugesanden haben / daß die Verlegung neutraler Troupen nach Lönningen / als der ab Fürstl. Seiten hauptkräftlich geföhrte Praelimir-Punct. würdlich so gleich nach Anstufung des Fürstl. Ministri an Er. Königl. Majest. Hof reguliret werden solte; Also werden der Königl. Herren Geheimen Rätthe Excellences, Dero erleuchteten Begabniß nach / von selbst erkennen / wie von dem Fürstl. Ministro nicht föhrne erwartet werden / daß derselbe sich über den von dem Herrn General von Dewitz ihm zu Berlin geschöhrten Antrag / als einwas / so zu denen Haupt Tractaten gehöret / auf einige Weise beirats läße / ehe und bevor der Punct wegen Lönningen / der mündlich genommene Abrede / und der auf Er. Königl. Majest. allergnädigst Befehl durch den Herrn General von Dewitz schriftlich geöhrten Versicherung nach / zu seiner völligen Richtigkeit gebracht worden. Ihre Excellences werden auch dienßl. ersucht / Er. Königl. Majest. dießwegen einen aller unterthänigsten Vortrag zu thun / und von Deroselben dem Fürstl. Ministro / wegen Verlegung neutraler Troupen nach Lönningen / eine allergnädigste Resolution gültig und fordersamß zu procuriren. Gegeben Gottorp / den 1ten Octobr. 1713.

a.

Wan der Baron von Görtz sich beym Königl. Dänischen Hof einfinden soll / will vorgängig erfordert werden:

1. Ein Passport von Ihrer Königl. Majest.
2. Eine Declaration, daß Er. Königl. Majest. fremdde Troupen nach Lönningen hinein lassen wollen / und daß Er. Königl. Majest. benennen mögen / von welchen Puillancen solche Troupen föhnen genommen werden.
3. Daß von Er. Königl. Majest. die Ordres gestellet werden mögen / daß man die Festung Lönningen von 14. Tagen zu 14. Tagen mit nöthigen Lebens Mitteln versehen föhne / damit in dessen derselben Condition nicht verschimmert werde / und daß solche Ordres dem Baron von Görtz communiciret werden mögen.

b.

Copie

De la lettre de Mr. le General Dewitz à Mr. le Baron de Goertz, datée à Schlesvic le 31. d' Aout, 1713.

LA Lettre, que vous m'avez fait l'honneur de m'ecrire du 27. de ce mois, m'a été bien rendue, & j'ai remarqué, que quelques distractions ont retardé votre voyage de Berlin, mais que Vous lerez en peu à Hanovre, ou Vous attendrez de mes nouvelles. Dès que je suis arrivé ici, je n'ai pas manqué de parler à Sa Majesté le Roy mon Maître au sujet des points, sur lesquels Vous avés souhaité une Declaration, avant que de Vous rendre ici. Le Passport ci joint, qui sera, à ce que je croyis, connu dans des termes assez expressez, Vous fera voir, que Votre personne ne courra ici aucun risque, & que Vous pourrez être à notre Cour aussi bien, qu'en passant & repassant dans une sûreté entière, dont je me fais outre cela fort, & vous engage au surplus ma parole. Pour ce qui regarde le point des provisions pour la forteresse de Tönningue, sur lequel Vous avez insisté, afinque la condition de cette ville ne devienne plus pire par les negociations, j'ai ordre de Vous dire de la part de Sa Majesté le Roy mon Maître, qu' Elle a bien voulu accorder, que la dite ville de Tönningue soit durant le cours de la negociation ravitaillée de 8. jours en 8. jours, ce qui commencera du tems de votre arrivée, & durera jusques à ce que les negociations soient rompues entre nous deux, ou de la Votre. A l'égard des troupes neutres, qui seront la Garnison de Tönningue, Sa Majesté vous les fera nommer, dès que Vous lerez arrivé ici &c. Vous & que j'ai l'honneur de vous dire par ordre du Roy mon Maître, en réponse à la vôtre, étant &c.

K 2

Lit.

Lit. C.
 Kaiserl. Commissions-Decret,
 Dicitatum Augsburg, den 30. May 1714.
 per Moguntinum.

Der Römisch Kaiser, Majest. würdlicher geheimter Rath / zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Verammlung verehrender Principal-Commissarius und Administrator in Bayern / Herz Maximilian Carl, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Löwenstein Werthheim / u. Geben der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs anwesenden vortreflichen Räten / Botschaften und Gesandten zu vernehmen / welcher gestalt Ihre Kaiserl. Majest. aus denen in allen dreien Reichs Collegiis unterm 20. Febr. und 25. Aprilis nächsthin abgefaßten und zur allergnädigsten Kaiserl. Ratification eingeschickten zweyten Gutachten des mehreren ersehen / daß Ihre Kaiserl. Majest. / Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Heyl. Röm. Reichs all-
 (NB) leruntertänchtig ersuchen hätten / sich des Fürstl. Hauses Polheim Gottorp Restitutions- und Lademansions-Or-
 thent gegen Ihre Königl. Majest. in Dänemarc als Herzogen zu Holstein Glücksflut / sonst / als des Herrn
 Herzogen zu Wiedenburg Strelitz Durchl. zu Schadloshalt- und Erlstattung des Dero Land und Leuten etc.
 neverschulden / von denen im Nordischen Krieg siehenden Mächten / zugefügten Schadens und Ruins aller-
 gnädigst anzu nehmen / Wie Ihre Kaiserl. Majest. nun diese beide Gutachten allergnädigst genehm halten
 und solche Dero Herrn Ministers zu Braunschweig / umb sich darnach bey denen vorkommenden Hofseimlich-
 und Weichenburgischen Sachen zu richten / in Abschrift nicht nur beschließen lassen werden / sondern auch de-
 mentlichen bey Ihrer Abschiedung vorhin bereits allergnädigst aufgegeben haben / daß sie Ihnen bevolagter
 Fürstl. Häuser und anderer durch die Nordische kriegerische Chute beschädigter / unparteyliche Reichs- billige
 Verrechnung / und dessen Beförderung / allen Stilles angelegen seyn lassen sollten / welche auch bereits darin
 neu / so viel höherer alldorren vorgekommen und Ihnen möglich gesehen / Ihre Officia von wegen Ihrer Kais.
 (NB) Majest. als Röm. Kaisers einzuwenden angefangen hätten / damit auch fortzuführen allergnädigst befehlig-
 get wären / Als bleibt die Kaiserl. Principal-Commission im übrigen der Chur- Fürsten / Fürsten und Stände
 des Reichs anwesenden fürerflichen Räten / Botschaften und Gesandten mit freunbl. geneigt- und gnädig-
 gem Willen verständig beygethan. Signatum Augsburg / den 29. May des 1714ten Jahres.

Maximilian Carl,
 Fürst zu Löwenstein.

88

89

Lit. D.
 Artic. VIII.

Des zwischen Ihrer Königl. Majest. in Preussen / und des Herren Admini-
 stratoris zu Schleßwig- Holstein Hochfürstl. Durchl. den 22. Junii
 1713. auffgerichteten Tractats.

Der erlittenen schweren Kriegs- Ungeluckheiten berohret und in völligen Weß und Genuß seiner
 (NB) Lande wieder gesehet / auch wegen des oben erlittenen großen Schadens / demselben billige Satisfaction
 gegeben werde. Es wollen auch Se. Königl. Majest. in Preussen mit der Chur- Engelland / Chur- Brauns-
 schweig und den General- Statthaltern der vereinigten Niederlande föderamß in ein Concert treten / umb den
 Troublen im Hollseimischen Land ein Ende zu machen / auch nebst gedachten Puillancen bey der Dero Dänne-
 marc nachdrücklich insitiren / daß selbige von allen fernern Hostilitäten wieder das Fürstl. Haus absehen / und
 insunderheit die Blokade von Tömmingen aufheben möge. Im fall aber jetzt- erwehnter Puillancen Beystritt
 (NB) in solches Concert sich versagen möchte / so verhalten sich Se. Königl. Majest. in Preussen / daß Sie vor sich
 allein einen Ernst zur Eade thun und / umb nicht nur die Blokade von Tömmingen unverlingt cessiren zu ma-
 chen / sondern auch des Fürstl. Hauses Restitution zubefehoffen / alle dazu dienlich crachtete und erforderete We-
 sel anwenden wollen.

88

89

Lit. E.

Leurs Leurs Excellences Excell. Messieurs les Ministres du Roy de Dannemarc & Norvegie ayant communi-
 que par escrit au Baron de Gertz, comme il l'a demandé resoulablement ce, dont ils ont voulu être éclairci,
 & voyant, que le commencement de ce, que Leurs Leurs Excell. Excell. luy ont marqué, doit neces-
 sairement renfermer un mes-entendu, qui par une mutuelle explication de part & d'autre des perones interessees
 peut facilement êtreclairci.

Le Baron de Gertz croit avec la permission de L. L. E. F. qu'il vaut mieux l'eviter icy, puisque cela ne fait
 rien à l'essentiel de l'affaire, qui est proprement, comme Monsieur le Comte Steenbocks s'est expliqué sur l'arti-
 cule de Sa Majesté Danoise, &c. ce, qu'il a donné par escrit la dessus.

Pour ce, qu'il a donné par escrit, L. L. E. E. le sçavent Elles mêmes, le Baron de Gertz luy ayant
 envoyé la lettre.

Mais comme le Baron de Gertz a été choisi & agréé par Sa Majesté Danoise pour menager cette affaire, &
 (NB) que le Comte Steenbock l'a aussi ayant fait dire, qu'il étoit content de 12. hommes par Regiment, en cas, que Sa Ma-
 jesté Danoise s'en veut absolument pas accorder d'avantage, le Baron de Gertz le trouve en état de le declarer de
 la part de Mr. le Comte Steenbock, & d'affirmer encore, que ce General est prêt, de donner des otages, & d'envoyer
 des Commissaires pour mettre la dernière main à l'affaire.

177783

X 226 2264

R

VD 77



IN FACTO

Begründete umbständliche

Nachricht /

Wie

Der Königl. Dänische Hof

Fürstl.

Hoftorpischen

hauses

sein beständig gesucht /

unter solchen Absicht

noch Frieden = Schlüsse

gehalten;

womit man Dänischer Seiten bis
Occupation der Fürstlichen Schleswig - Hol-
steinen vermeintlich justificiren wollen / fürstlich
ob / wie so gar wiederrechtlich / wegen Einrückung
et einige Satisfaction von dem Fürstlichen Haus
volliger Restituierung der Länder / den durch die
Fürstl. Haus verursachten Schadenzulänglich
gehalten seye.

in Befehl publiciret

den 1714.

